

27.05.11

AS - FJ - Fz - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungs-
chancen am Arbeitsmarkt****A. Problem und Ziel**

In den letzten Jahren wurden die Entscheidungskompetenzen der örtlich zuständigen Akteure über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gestärkt, die Arbeitsvermittlung effektiver gestaltet, die Intensität der Arbeitssuche erhöht, Suchprozesse abgekürzt und ein Beitrag zur Verringerung der Dauer der Arbeitslosigkeit geleistet. Gleichwohl besteht weiterer Bedarf in der Optimierung der Rechtsgrundlagen der aktiven Arbeitsmarktpolitik: So existieren in den Bereichen der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende mehrere unterschiedliche Instrumente mit jeweils komplexen Fördervoraussetzungen, die auf den gleichen Zweck ausgerichtet sind. Auch sind die Arbeitsmarktinstrumente noch nicht konsequent genug so ausgestaltet, dass die Leistungen effektiv und effizient erbracht werden. Nach dem von der Bundesregierung im Juni 2010 beschlossenen Zukunftspaket muss die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Milliarden Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen. Die Begrenzung der Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung erfordert innovative Ansätze, um während des konjunkturellen Aufschwungs Ausbildung- und Arbeitsuchende in angemessenem Umfang bei der raschen Integration in Ausbildung beziehungsweise ungeforderte Erwerbstätigkeit unterstützen zu können. Ein Verbesserungspotenzial hat das Arbeitsmarktinstrumentarium ebenfalls dort, wo Menschen, die nicht unmittelbar in

Fristablauf: 08.07.11

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

ungeförderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, dabei unterstützt werden müssen, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und gesellschaftliche Teilhabe zu verwirklichen. Zurzeit kann kein ausreichender Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden, sodass eine weitere Verbesserung der Vermittlungsprozesse und des Arbeitsmarktinstrumentariums erforderlich sind.

Die Ausgestaltung des Arbeitsmarktinstrumentariums und der Entscheidungsprozesse vor Ort müssen künftig besser gewährleisten, dass in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern besonderer Unterstützungsbedarf und vorhandene Fähigkeiten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden schnell erkannt werden, um passgenau vermitteln zu können. Eine sinkende Zahl von Arbeitslosen bei aufwachsender Beschäftigung erfordert, das arbeitsmarkt-politische Instrumentarium mit innovativen Ansätzen besser auf effektive und effiziente Leistungserbringung zu orientieren. Die Arbeitsmarktpolitik muss einen flexiblen Rechtsrahmen erhalten, um mit einem effektiven und effizienten Instrumentarium auf die Herausforderungen des demografischen Wandels, der den Arbeitsmarkt dramatisch verändern wird, und des Wandels der Arbeitswelt, der zu einer Veränderung der Arbeitsgesellschaft führen wird, reagieren zu können. Eine gute Arbeitsmarktpolitik, die diese Herausforderungen am Arbeitsmarkt aufgreifen und angehen will, muss über ein Instrumentarium verfügen, das eine rasche Eingliederung insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht. Das Ziel muss sein, das Potenzial an Erwerbspersonen besser zu erschließen und damit die Beschäftigungsquote deutlich anzuheben.

Nach dem EU-Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 sind die Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Staatsangehörigen der sogenannten EU-8-Staaten Ende April 2011 ausgelaufen. Für sie gilt seit dem 1. Mai 2011 die Arbeitnehmerfreizügigkeit europarechtlich uneingeschränkt. Daher werden die für die Neu-Unionsbürger im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), im Aufenthaltsgesetz, im Freizügigkeitsgesetz-EU und in der Arbeitsgenehmigungsverordnung geregelten Übergangsvorschriften für die Arbeitnehmerfreizügigkeit an das Auslaufen der Übergangsregelungen für die EU-8-Staatsangehörigen angepasst.

Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die Bundesregierung mit Beschluss vom 19. Mai 2010 aufgefordert, die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der außertariflichen Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Hintergrund ist eine Prüfung des Bundesrechnungshofs Anfang des Jahres 2010,

bei der Mängel in der Ausgestaltung und Umsetzung des Konzepts der Bundesagentur für Arbeit für außertariflich Beschäftigte festgestellt wurden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente und der zur Verfügung stehenden Mittel die Integration in Erwerbsarbeit, insbesondere in sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung, weiter beschleunigt wird. Gleichzeitig wird in der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu geordnet, um Beschäftigungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe dort zu stabilisieren, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.

Effektivität und Effizienz in der Arbeitsmarktpolitik können nur erreicht werden, wenn die arbeitssuchende Person mit der für sie zielführenden und damit richtigen Maßnahme unterstützt wird. Deshalb ist das Gesetz darauf ausgerichtet, dezentrale Entscheidungskompetenzen für den Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung gezielt zu stärken und zu erweitern. Die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeleitete Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die dezentrale Ebene der Jobcenter wird - jetzt auch für die Agenturen für Arbeit - fortentwickelt. Der mit der Einführung des Vermittlungsbudgets eingeschlagene Weg der Zusammenfassung von mehreren Instrumenten und individuellen Förderleistungen wird für weitere Instrumente fortgesetzt. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach der für die Ausbildung- und Arbeitsuchenden in bestimmten Situationen des Erwerbslebens erforderlichen Unterstützung geordnet. Die bisherige Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben.

Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wird reduziert, ohne die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik einzuschränken. Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung werden zusammengeführt. Wegfallen werden Instrumente mit geringer praktischer Bedeutung beziehungsweise keiner oder negativer Wirkung auf die Integrationschancen Ausbildung- und Arbeitsuchender beim Übergang in ungeforderte Erwerbstätigkeit. Mit dem Gesetz werden die Arbeitsmarktinstrumente einfacher, transparenter und übersichtlicher geregelt. Sie

dienen als einheitlicher Orientierungsrahmen für schnelle und passgenaue Unterstützung verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling.

Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen. Damit wird auch den Belangen des Bürokratieabbaus Rechnung getragen. Das Arbeitsmarktinstrumentarium wird so umgebaut, dass es insgesamt die örtlichen Entscheidungskompetenzen stärkt, flexibel einzusetzende Arbeitsmarktinstrumente ermöglicht und die individuelle Beratung und Unterstützung verbessert sowie die Qualitätssicherung bei der Einbindung von Arbeitsmarktdienstleistern erhöht. Das Gesetz führt damit zu einer Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, zu einem optimal bestückten „Instrumentenkasten“ und legt damit die Grundlagen zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Damit werden Effizienzgewinne erzielt, die dazu beitragen, dass auch bei sich ändernden Rahmenbedingungen die Ziele der Arbeitsförderung erreicht werden können.

Ferner werden mit dem Gesetz die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der obersten und oberen Führungskräfte sowie der herausgehobenen Fachkräfte der Bundesagentur für Arbeit insgesamt auf eine rechtlich neue Grundlage gestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit dem Gesetzentwurf werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik neu geordnet, ähnliche Leistungen zusammengefasst, bewährte Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame, nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene oder durch die Weiterentwicklung nicht mehr erforderliche Leistungen gestrichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit werden effizienter genutzt und somit die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt. Daraus ergeben sich Minderausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Insgesamt wird für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mit den folgenden strukturellen Anpassungen gerechnet (in Millionen Euro):

	2012	2013	2014	2015
Gründungszuschuss	-1 030	-1 330	-1 330	-1 330
weitere Instrumente der aktiven Arbeitsförderung				
Kapitel 2	- 360	- 440	- 470	- 540
Kapitel 3	- 325	- 220	- 210	- 210
Insgesamt	-1 715	-1 990	-2 010	-2 080

Durch den Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III können ähnliche wie die dort zu erwartenden Effekte grundsätzlich auch im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auftreten. Die Änderungen im SGB II wirken sich – im Gegensatz zu den Änderungen im SGB III – unmittelbar auf den Bundeshaushalt aus. Durch die Reform werden die Entscheidungskompetenzen im SGB II weiter dezentralisiert, eine Prognose der Struktur des künftigen Maßnahmeeinsatzes und damit der finanziellen Effekte auf Basis einzelner Instrumente ist daher nicht zuverlässig möglich. Der maximale Ausgabenumfang ist zudem unabhängig von der Umgestaltung der Instrumente durch das im Bundeshaushalt festgelegte Eingliederungsbudget bestimmt.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Neuordnung, Zusammenfassung und Weiterentwicklung der Instrumente und die somit effizientere Vermittlung von Ausbildung- und Arbeitsuchenden verringert sich mittelfristig der Vollzugsaufwand für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter. In der Anfangsphase ist gegebenenfalls mit einem geringfügigen Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Informationspflichten der Wirtschaft aufgehoben, eine erweitert und zwei eingeführt.

Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht ausgeweitet und eine neu eingeführt.

Darüber hinaus wird eine Informationspflicht vereinfacht, die sowohl die Wirtschaft, als auch die Verwaltung betrifft.

27.05.11

AS - FJ - Fz - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungs-
chancen am Arbeitsmarkt**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 27. Mai 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen
am Arbeitsmarkt

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um der Bundesagentur für Arbeit
einen ausreichenden Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen einzuräumen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Fristablauf: 08.07.11

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Drucksache 313/11

-2-

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines
Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeits-
markt**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012
- Artikel 3 Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 13 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- Artikel 15 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Sekundierungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
- Artikel 19 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 20 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 21 Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
- Artikel 22 Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

- Artikel 24 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- Artikel 26 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Altersteilzeitgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Altenpflegegesetzes
- Artikel 30 Änderung des Jugendfreiwilligendienstegesetzes
- Artikel 31 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 33 Änderung der Handwerksordnung
- Artikel 34 Änderung des Mutterschutzgesetzes
- Artikel 35 Änderung des Wohngeldgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen
- Artikel 37 Änderung der Baubetriebe-Verordnung
- Artikel 38 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
- Artikel 39 Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 40 Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme
- Artikel 41 Aufhebung der Eingliederungszuschußverordnung
- Artikel 42 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
- Artikel 43 Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
- Artikel 44 Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld
- Artikel 45 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
- Artikel 46 Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung
- Artikel 47 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 48 Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Artikel 49 Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Artikel 50 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 51 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 389 und 390 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte
 - § 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 434w wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 434x Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“.
2. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Gründungszuschuss,“ gestrichen.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „haben“ durch das Wort „können“ und die Wörter „Anspruch auf einen Gründungszuschuss“ durch die Wörter „einen Gründungszuschuss erhalten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „wird geleistet“ durch die Wörter „kann geleistet werden“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
5. In § 128 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Anspruch auf einen“ gestrichen und das Wort „erfüllt“ durch das Wort „geleistet“ ersetzt.

6. § 170 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen“ durch die Wörter „der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.“
7. Dem § 179 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.“
8. Dem § 216b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.“
9. § 284 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrags abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
10. § 366 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, sind die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben jeweils einer gesonderten Rücklage zuzuführen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. § 387 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits- oder Anstellungsverhältnis“ ersetzt und nach dem Wort „soweit“ die Wörter „das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Beurlaubung ist nur zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten in dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis eine Funktion übertragen wird, die höher als die bisher übertragene Funktion bewertet ist.“

cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Abschluss eines Anstellungsvertrags nach § 389 Absatz 1 verlängert sich die Beurlaubung um die Zeit, die im Anstellungsverhältnis zu erbringen ist.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsvertrag“ durch die Wörter „Arbeits- oder Anstellungsvertrag“ ersetzt.

12. Die §§ 389 und 390 werden wie folgt gefasst:

„§ 389

Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte

(1) Folgende Funktionen werden vorrangig in einem befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnis oberster Führungskräfte (Anstellungsverhältnis) übertragen:

1. die Funktion einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bei der Zentrale der Bundesagentur,
2. die Funktion einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters mit herausgehobenen Aufgaben bei der Zentrale der Bundesagentur,
3. die Funktionen der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion,
4. die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Familienkasse sowie
5. die Funktionen der Leiterin oder des Leiters und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Ein Anstellungsverhältnis darf jeweils die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es kann wiederholt begründet werden. Wenn Beschäftigte zum Zeitpunkt der Übertragung in einem Arbeitsverhältnis zur Bundesagentur stehen, wird die Funktion ausschließlich im Anstellungsverhältnis übertragen. Vor Begründung eines Anstellungsverhältnisses ist der Verwaltungsrat der Bundesagentur zu beteiligen. Bei Übertragung im Beamtenverhältnis gilt § 24 Absatz 1 bis 4 und 6 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Beamtinnen und Beamte, die ein Anstellungsverhältnis begründen, kehren nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses in das ihnen vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt übertragene Amt zurück, es sei denn, sie haben zu diesem Zeitpunkt die für sie geltende Altersgrenze erreicht. Sie erhalten die Besoldung aus dem vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt wahrgenommenen Amt.

(3) Für die Dauer eines Anstellungsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus einem mit der Bundesagentur bereits bestehenden Arbeitsverhältnis.

§ 390

Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen

(1) Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften und Arbeitsverträge mit den sonstigen Beschäftigten schließt, für die kein Tarifvertrag der Bundesagentur gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte). Die Funktionen der Beschäftigten nach Satz 1 sind jeweils einer von mehreren Tätigkeitsebenen zuzuordnen. Im Haushaltsplan der Bundesagentur ist für die Vergütung der in Satz 1 genannten Beschäftigten ein gesonderter Titel auszubringen. Dabei ist in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan die Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 nach Tätigkeitsebenen gegliedert festzulegen. Für die Tätigkeitsebenen ist jeweils die Spannweite der jährlichen Gesamtvergütungen sowie die dieser entsprechende Spannweite der Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu regelnde Vergütung besteht aus einem Festgehalt, zu dem Zulagen gezahlt werden können. Zusätzlich können ein individueller leistungsbezogener Bestandteil sowie eine am Grad der Zielerreichung der Bundesagentur oder ihrer Dienststellen ausgerichtete geschäftspolitische Ergebniskomponente geleistet werden.

(3) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2, der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2 nicht überschritten werden. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt.

(4) Der leistungsbezogene Bestandteil nach Absatz 2 Satz 2 hat sich an der individuellen Leistung der oder des Beschäftigten zu bemessen. Er darf nicht mehr als 20 Prozent des Festgehalts betragen. Die geschäftspolitische Ergebniskomponente ist auf jährlich höchstens 10 Prozent des nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen niedrigsten Jahresfestgehalts zu begrenzen. Der Vorstand der Bundesagentur stellt unter vorheriger Beteiligung des Verwaltungsrats fest, zu welchem leistungsorientierten Grad die Ziele erreicht wurden, die für die geschäftspolitische Ergebniskomponente maßgeblich sind. Grundlage dafür ist ein mit dem Verwaltungsrat abgestimmtes geeignetes Ziele-, Kennzahlen- und Messgrößensystem.

(5) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 nimmt an den Änderungen des höchsten Festgehalts für tariflich Beschäftigte der Bundesagentur teil. Die Regelung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 eine weitere Zulage zahlen, wenn ein Dienstposten auf Grund besonderer Anforderungen nicht zu den Bedingungen der Absätze 3 und 4 besetzt werden oder besetzt bleiben kann. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Für solche Einzelfälle sind folgende Angaben auszuweisen:

1. ein entsprechender Betrag in dem Titel nach Absatz 1 Satz 3 und
 2. die Anzahl der Beschäftigten, die eine Zulage nach Satz 1 erhalten können, in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel nach Absatz 1 Satz 3 und im verbindlichen Stellenplan.“
13. In § 417 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
14. In § 421g Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.
15. § 421t wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt und in Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 170 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
16. Nach § 434w wird folgender § 434x eingefügt:

„§ 434x

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Wird am [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 58 Absatz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 58 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] ein Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne der §§ 389 und 390 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung übertragen ist, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Zeiten einer Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 Satz 1 werden nicht als Amtszeit berücksichtigt. Wird nach Ablauf der Amtszeit festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt bewährt hat, wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Hat sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt nicht bewährt, wird die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. In diesem Fall enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amt. Tritt eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit nach der Entlassung wieder in ihr oder sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis ein oder tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, ist § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(3) § 389 ist anzuwenden, sofern nach dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] eine Funktion im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird. Satz 1 gilt auch, wenn eine vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] übertragene Funktion ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] auf veränderter vertraglicher Grundlage fortgeführt werden soll. § 387 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht“.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter“.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Drohende Arbeitslosigkeit“.
 - e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Berufsrückkehrende“.
 - f) Die Angaben zum Dritten bis Fünften Kapitel werden wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Aktive Arbeitsförderung

Erster Abschnitt

Beratung und Vermittlung

Erster Unterabschnitt

Beratung

§ 29 Beratungsangebot

§ 30 Berufsberatung

§ 31 Grundsätze der Berufsberatung

§ 32 Eignungsfeststellung

§ 33 Berufsorientierung

§ 34 Arbeitsmarktberatung

Zweiter Unterabschnitt

Vermittlung

§ 35 Vermittlungsangebot

§ 36 Grundsätze der Vermittlung

§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 40 Allgemeine Unterrichtung

§ 41 Einschränkung des Fragerechts

§ 42 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

§ 43 Anordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt

Aktivierung und berufliche Eingliederung

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- § 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- § 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen
- § 47 Verordnungsermächtigung

D r i t t e r A b s c h n i t t

B e r u f s w a h l u n d B e r u f s a u s b i l d u n g

Erster Unterabschnitt

Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

- § 48 Berufsorientierungsmaßnahmen
- § 49 Berufseinstiegsbegleitung
- § 50 Anordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt

Berufsvorbereitung

- § 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- § 52 Förderungsbedürftige junge Menschen
- § 53 Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- § 54 Maßnahmekosten
- § 55 Anordnungsermächtigung

Dritter Unterabschnitt

Berufsausbildungsbeihilfe

- § 56 Berufsausbildungsbeihilfe
- § 57 Förderungsfähige Berufsausbildung
- § 58 Förderung im Ausland
- § 59 Förderungsfähiger Personenkreis
- § 60 Sonstige persönliche Voraussetzungen
- § 61 Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung
- § 62 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- § 63 Fahrkosten
- § 64 Sonstige Aufwendungen
- § 65 Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform
- § 66 Anpassung der Bedarfssätze

- § 67 Einkommensanrechnung
- § 68 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe
- § 69 Dauer der Förderung
- § 70 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose
- § 71 Auszahlung
- § 72 Anordnungsermächtigung

Vierter Unterabschnitt

Berufsausbildung

- § 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen
- § 74 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung
- § 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen
- § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung
- § 77 Sonstige Förderungsvoraussetzungen
- § 78 Förderungsbedürftige junge Menschen
- § 79 Leistungen
- § 80 Anordnungsermächtigung

V i e r t e r A b s c h n i t t

B e r u f l i c h e W e i t e r b i l d u n g

- § 81 Grundsatz
- § 82 Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 83 Weiterbildungskosten
- § 84 Lehrgangskosten
- § 85 Fahrkosten
- § 86 Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung
- § 87 Kinderbetreuungskosten

F ü n f t e r A b s c h n i t t

A u f n a h m e e i n e r E r w e r b s t ä t i g k e i t

Erster Unterabschnitt

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- § 88 Eingliederungszuschuss

§ 89 Höhe und Dauer der Förderung

§ 90 Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

§ 91 Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

§ 92 Förderungs Ausschluss und Rückzahlung

Zweiter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit

§ 93 Gründungszuschuss

§ 94 Dauer und Höhe der Förderung

S e c h s t e r A b s c h n i t t

V e r b l e i b i n B e s c h ä f t i g u n g

Erster Unterabschnitt

Kurzarbeitergeld

E r s t e r T i t e l

R e g e l v o r a u s s e t z u n g e n

§ 95 Anspruch

§ 96 Erheblicher Arbeitsausfall

§ 97 Betriebliche Voraussetzungen

§ 98 Persönliche Voraussetzungen

§ 99 Anzeige des Arbeitsausfalls

§ 100 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

Z w e i t e r T i t e l

S o n d e r f o r m e n d e s K u r z a r b e i t e r g e l d e s

§ 101 Saison-Kurzarbeitergeld

§ 102 Ergänzende Leistungen

§ 103 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

D r i t t e r T i t e l

L e i s t u n g s u m f a n g

§ 104 Dauer

§ 105 Höhe

§ 106 Nettoentgeltdifferenz

Vierter Titel

Anwendung anderer Vorschriften

§ 107 Anwendung anderer Vorschriften

Fünfter Titel

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

§ 108 Verfügung über das Kurzarbeitergeld

Sechster Titel

Verordnungsermächtigung

§ 109 Verordnungsermächtigung

Zweiter Unterabschnitt

Transferleistungen

§ 110 Transfermaßnahmen

§ 111 Transferkurzarbeitergeld

Siebter Abschnitt

Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Erster Unterabschnitt

Grundsätze

§ 112 Teilhabe am Arbeitsleben

§ 113 Leistungen zur Teilhabe

§ 114 Leistungsrahmen

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Leistungen

§ 115 Leistungen

§ 116 Besonderheiten

Dritter Unterabschnitt

Besondere Leistungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 117 Grundsatz

§ 118 Leistungen

Zweiter Titel

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld

§ 119 Übergangsgeld

§ 120 Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

§ 121 Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit

§ 122 Ausbildungsgeld

§ 123 Bedarf bei Berufsausbildung

§ 124 Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung

§ 125 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

§ 126 Einkommensanrechnung

Dritter Titel

Teilnahmekosten für Maßnahmen

§ 127 Teilnahmekosten für Maßnahmen

§ 128 Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung

Vierter Titel

Anordnungsermächtigung

§ 129 Anordnungsermächtigung

Achter Abschnitt

Befristete Leistungen

§ 130 Erweiterte Berufsorientierung

§ 131 Einstiegsqualifizierung

§ 132 Übergangsregelung zum Gründungszuschuss

- § 133 Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk
- § 134 Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen
- § 135 Erprobung innovativer Ansätze

Viertes Kapitel

Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Erster Abschnitt

Arbeitslosengeld

Erster Unterabschnitt

Regelvoraussetzungen

- § 136 Anspruch auf Arbeitslosengeld
- § 137 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
- § 138 Arbeitslosigkeit
- § 139 Sonderfälle der Verfügbarkeit
- § 140 Zumutbare Beschäftigungen
- § 141 Persönliche Arbeitslosmeldung
- § 142 Anwartschaftszeit
- § 143 Rahmenfrist
- § 144 Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

Zweiter Unterabschnitt

Sonderformen des Arbeitslosengeldes

- § 145 Minderung der Leistungsfähigkeit
- § 146 Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Dritter Unterabschnitt

Anspruchsdauer

- § 147 Grundsatz
- § 148 Minderung der Anspruchsdauer

Vierter Unterabschnitt

Höhe des Arbeitslosengeldes

- § 149 Grundsatz
- § 150 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen
- § 151 Bemessungsentgelt
- § 152 Fiktive Bemessung
- § 153 Leistungsentgelt
- § 154 Berechnung und Leistung

Fünfter Unterabschnitt

Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen
und Ruhen des Anspruchs

- § 155 Anrechnung von Nebeneinkommen
- § 156 Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen
- § 157 Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung
- § 158 Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsschädigung
- § 159 Ruhen bei Sperrzeit
- § 160 Ruhen bei Arbeitskämpfen

Sechster Unterabschnitt

Erlöschen des Anspruchs

- § 161 Erlöschen des Anspruchs

Siebter Unterabschnitt

Teilarbeitslosengeld

- § 162 Teilarbeitslosengeld

Achter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

- § 163 Verordnungsermächtigung
- § 164 Anordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt

Insolvenzgeld

- § 165 Anspruch
- § 166 Ausschlussanspruch
- § 167 Höhe
- § 168 Vorschuss
- § 169 Anspruchsübergang
- § 170 Verfügungen über das Arbeitsentgelt
- § 171 Verfügungen über das Insolvenzgeld
- § 172 Datenaustausch und Datenübermittlung

Dritter Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung

- § 173 Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- § 174 Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung
- § 175 Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

Fünftes Kapitel

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

- § 176 Grundsatz
- § 177 Fachkundige Stelle
- § 178 Trägerzulassung
- § 179 Maßnahmezulassung
- § 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- § 181 Zulassungsverfahren
- § 182 Beirat
- § 183 Qualitätsprüfung
- § 184 Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zum Sechsten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Sechstes Kapitel

(weggefallen)“.

h) Die Angaben zum Siebten Kapitel werden wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“.

bb) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer“.

cc) Die Angabe zu § 296 wird wie folgt gefasst:

„§ 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden“.

i) Die Angabe zu § 317 wird wie folgt gefasst:

„§ 317 Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld“.

j) Die Angabe zu § 362 wird wie folgt gefasst:

„§ 362 (weggefallen)“.

k) Die Angaben zum Dreizehnten Kapitel werden wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen
und zeitweilige Aufgaben

§ 417 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 418 Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 419 Sonderregelung zu Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld

§ 420 Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit und Quartiersarbeit

§§ 421 bis 421u (weggefallen)“.

bb) Die Angabe zu § 427 wird wie folgt gefasst:

„§ 427 (weggefallen)“.

cc) Die Angaben zu den §§ 431 und 432 werden wie folgt gefasst:

„§ 431 (weggefallen)

§ 432 (weggefallen)*.

dd) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„ F ü n f t e r A b s c h n i t t

Ü b e r g a n g s r e g e l u n g e n a u f G r u n d v o n Ä n d e r u n g s g e s e t -
z e n

§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 435 Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat

§ 436 Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 437 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 438 Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

§ 439 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 440 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

§ 441 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

§ 442 Beschäftigungschancengesetz

§ 443 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt*.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungssuchende“ durch das Wort „Ausbildungsuchende“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Entlassungen von“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Qualifizierungsmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeitsplätze“ durch das Wort „Arbeitsstellen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „einzustellenden“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten und Vierten Kapitels dieses Buches.

(2) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

(3) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Ermessensleistungen mit Ausnahme

1. des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 7,
2. der Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
3. der Leistung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
4. der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,
5. des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsausfall,
6. des Wintergeldes,
7. der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen,
8. der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung.

(4) Entgeltersatzleistungen sind

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

4. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
5. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.“
4. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufsrückkehrer“ durch das Wort „Berufsrückkehrende“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „insbesondere den“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt und die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht

(1) Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

(2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,
2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,
3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,
4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,
5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
6. dem Verhältnis
 - a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie

- b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

- 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
- 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf,
- 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund.

Die Zentrale der Bundesagentur stellt den Agenturen für Arbeit einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit der Eingliederungsbilanzen sicherzustellen.

(3) Die Eingliederungsbilanzen der Agenturen für Arbeit sind mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern. Dazu sind sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss gibt über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

(4) Die Bundesagentur erstellt für das Bundesgebiet einen Eingliederungsbericht. Im Eingliederungsbericht wird die Eingliederungsbilanz um einen Textteil ergänzt, der Einsatz und Wirkung der Leistungen der Arbeitsförderung darstellt. Der Eingliederungsbericht wird über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

(5) Die Eingliederungsbilanzen sind bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres fertig zu stellen und zu veröffentlichen. Der Eingliederungsbericht ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres vorzulegen und nach der Zuleitung an den Deutschen Bundestag zu veröffentlichen.“

- 7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Heimarbeiter“ durch die Wörter „Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut werden das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und das Wort „Heimarbeiter“ durch die Wörter „Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter“ ersetzt.

- 8. In § 14 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.

- 9. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

- 10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos.“

- 11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Drohende Arbeitslosigkeit“.

- b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „bedrohte Arbeitnehmer“ durch das Wort „bedroht“ ersetzt.
12. In § 20 wird in der Überschrift und im einleitenden Satzteil jeweils das Wort „Berufsrückkehrer“ durch das Wort „Berufsrückkehrende“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Eingliederungszuschüsse“ durch die Wörter „Der Eingliederungszuschuss“, die Angabe „nach § 219“ durch die Wörter „für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4“ und die Angabe „§ 235a“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:
1. Leistungen nach § 35,
 2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
 3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 131,
 4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt,
 5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
 6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 und 3, § 116 Absatz 1, 2 und 5, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesagentur“ die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Absatz 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 und den §§ 127 und

128 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.“

14. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgebildet werden, und“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
15. § 26 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nur für Kinder

 1. der oder des Erziehenden,
 2. seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder
 3. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.“
16. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat der Bundeswehr sowie als sonstige Beschäftigte oder sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Lehrer“ durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 126 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 146 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Heimarbeiter“ durch die Wörter „Heimarbeiterin oder Heimarbeiter“ und wird jeweils das Wort „Zwischenmeister“ durch die Wörter „Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „als“ die Wörter „ausländische Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ausländerinnen oder“ eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Wohnlandes“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „Wohnland“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- cc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. Beschäftigung als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter, wenn diese Beschäftigung ehrenamtlich ausgeübt wird,
 - 5. Beschäftigung, die nach § 16e des Zweiten Buches gefördert wird.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
17. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt und die Wörter „§ 116 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „durch Kündigung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
18. Das Dritte bis Fünfte Kapitel werden wie folgt gefasst:

„Drittes Kapitel

Aktive Arbeitsförderung

Erster Abschnitt

Beratung und Vermittlung

Erster Unterabschnitt

Beratung

§ 29

Beratungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten.

(2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden.

(3) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.

§ 30

Berufsberatung

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,
6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

§ 31

Grundsätze der Berufsberatung

(1) Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit um Auszubildende oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bemühen, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben, und sie beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 32

Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 33

Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und

2. zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

§ 34

Arbeitsmarktberatung

(1) Die Arbeitsmarktberatung der Agentur für Arbeit soll die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit von Auszubildenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Auszubildenden und von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Beratung nutzen, um Ausbildungs- und Arbeitsstellen für die Vermittlung zu gewinnen. Sie soll auch von sich aus Kontakt zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

Zweiter Unterabschnitt

Vermittlung

§ 35

Vermittlungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Ausbildungsuchende und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Ar-

beitgeber geeignete Auszubildende sowie geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 40 Absatz 2 im Internet durchzuführen. Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf sie die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nutzen und übermitteln.

§ 36

Grundsätze der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität der Ausbildungsuchenden und der Arbeitsuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind. Im Übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn

1. es sich um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes handelt und
2. die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Einschränkung rechtfertigt.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn die oder der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

(4) Die Agentur für Arbeit ist bei der Vermittlung nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Wenn ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, kann die Agentur für Arbeit auf Angebote zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hinweisen; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 37

Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung,

ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungsstellensuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.

§ 38

Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis. Im Übrigen gelten für Ausbildung- und Arbeitsuchende die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 entsprechend.

(2) Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben dieser die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von deren Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.

(3) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange die oder der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit oder Transferkurzarbeitergeld beansprucht oder
2. bis bei Meldepflichtigen nach Absatz 1 der angegebene Beendigungszeitpunkt des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erreicht ist.

Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung einstellen, wenn die oder der Arbeitsuchende die ihr oder ihm nach Absatz 2 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 3 Satz 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die oder der Arbeitsuchende kann die Arbeitsvermittlung erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

(4) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis die oder der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange die oder der Ausbildungsuchende dies verlangt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 39

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können deren Überlassung an namentlich benannte Ausbildungs- und Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung darauf begrenzen, dass ihnen Daten von geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden überlassen werden.

(2) Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn sie erkennt, dass eine gemeldete freie Ausbildungs- oder Arbeitsstelle durch ihre Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung zur Besetzung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle einstellen, wenn

1. sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsstellen so ungünstig sind, dass sie den Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat,
2. der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags mit einer oder einem vorgeschlagenen Ausbildungsuchenden oder einer oder einem vorgeschlagenen Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird,
3. die Stelle auch nach erfolgter Arbeitsmarktberatung nicht besetzt werden kann, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres.

Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.

Dritter Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 40

Allgemeine Unterrichtung

(1) Die Agentur für Arbeit soll Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgebern in geeigneter Weise Gelegenheit geben, sich über freie Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie über Ausbildung- und Arbeitsuchende zu unterrichten.

(2) Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. Diese sind an die technischen Entwicklungen anzupassen.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind und von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Daten, die von Dritten einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen aufgenommen werden. Betroffenen ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. Die Agentur für Arbeit kann von der Aufnahme von Daten über Ausbildungs- und Arbeitsstellen in die Selbstinformationseinrichtungen absehen, wenn diese dafür nicht geeignet sind.

§ 41

Einschränkung des Fragerechts

Die Agentur für Arbeit darf von Ausbildung- und Arbeitsuchenden keine Daten erheben, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf. Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung dürfen nur bei der oder dem Ausbildungsuchenden und der oder dem Arbeitsuchenden erhoben werden. Die Agentur für Arbeit darf diese Daten nur erheben und nutzen, wenn

1. eine Vermittlung auf eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
 - a) in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder
 - b) bei einer Religionsgemeinschaft oder in einer zu ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtungvorgesehen ist,
2. die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende bereit ist, auf eine solche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt zu werden und

3. bei einer Vermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Beschränkung rechtfertigt.

§ 42

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Agentur für Arbeit übt die Beratung und Vermittlung unentgeltlich aus.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Arbeitgeber die Erstattung besonderer bei einer Arbeitsvermittlung entstehender Aufwendungen (Aufwendungsersatz) verlangen, wenn

1. die Aufwendungen den gewöhnlichen Umfang erheblich übersteigen und
2. sie den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.

(3) Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr weder ganz noch teilweise von der vermittelten Arbeitnehmerin oder dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.

§ 43

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern oder die der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Absprachen über die Vermittlung dienen, berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt

Aktivierung und berufliche Eingliederung

§ 44

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei

der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 45

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu vier Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Der Anspruch auf die Vergütung nach den Sätzen 2 und 3 entsteht zu einem Drittel nach einer sechswöchigen und zu zwei Dritteln nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von zwölf Wochen innerhalb einer Frist von sechs Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

§ 46

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 2 des Neunten Buches nicht besteht.

§ 47

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung nach den §§ 44 und 45 zu bestimmen.

Dritter Abschnitt

Berufswahl und Berufsausbildung

Erster Unterabschnitt

Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

§ 48

Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die Maßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

§ 49

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.

(3) Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.

(4) Förderungsbefähigt sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

(5) Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter erstattet.

§ 50

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Zweiter Unterabschnitt

Berufsvorbereitung

§ 51

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung we-

gen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

(3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(4) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.

§ 52

Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind junge Menschen,

1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,
2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und
3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

(2) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 53

Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

§ 54

Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden dem Träger als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1.

§ 55

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

1. über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die hieran gestellten Anforderungen sowie
2. zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Pauschalen, zum Verfahren der Erstattung von Pauschalen sowie zur Höhe von Pauschalen nach § 54 Nummer 3.

Dritter Unterabschnitt

Berufsausbildungsbeihilfe

§ 56

Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51.

§ 57

Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erste Berufsausbildung. Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

§ 58

Förderung im Ausland

(1) Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist,
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
3. die oder der Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt drei Jahre ihren oder seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 59

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 60

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

§ 61

Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung

(1) Ist die oder der Auszubildende während der Berufsausbildung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um 149 Euro monatlich. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Satz 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich.

(2) Ist die oder der Auszubildende bei der oder dem Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung

und Unterbringung oder Wohnung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

§ 62

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Ist die oder der Auszubildende während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf für Schülerinnen und Schüler nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 391 Euro monatlich zugrunde gelegt. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich der in Satz 1 genannte Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich.

(3) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 2 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

§ 63

Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohntort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 werden bei einer Förderung im Ausland folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. bei einem Ausbildungsort innerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,

2. bei einem Ausbildungsort außerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr.

In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.

(3) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

§ 64

Sonstige Aufwendungen

(1) Bei einer Berufsausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 12 Euro monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zugrunde gelegt.

(3) Bei einer Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der oder des Auszubildenden in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind zugrunde gelegt. Darüber hinaus können sonstige Kosten anerkannt werden,

1. soweit sie durch die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen,
2. soweit die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls gefährdet ist und
3. wenn die Aufwendungen von der oder dem Auszubildenden oder ihren oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

§ 65

Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform

(1) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird ein Bedarf zugrunde gelegt, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre.

(2) Eine Förderung allein für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.

§ 66

Anpassung der Bedarfssätze

Für die Anpassung der Bedarfssätze gilt § 35 Satz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.

§ 67

Einkommensanrechnung

(1) Auf den Gesamtbedarf sind die Einkommen der folgenden Personen in der Reihenfolge ihrer Nennung anzurechnen:

1. der oder des Auszubildenden,
2. der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und von der sie oder er nicht dauernd getrennt lebt, und
3. der Eltern der oder des Auszubildenden.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von

1. § 21 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten der oder des Auszubildenden auf Grund der Berufsausbildung nicht berücksichtigt;
2. § 22 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen der oder des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen;
3. § 23 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 58 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 567 Euro anrechnungsfrei, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann;
4. § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.

(3) Bei einer Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ist für die Feststellung des Einkommens der oder des Auszubildenden mindestens die tarifliche Bruttoausbildungsvergütung als vereinbart zugrunde zu legen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Berufsausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird.

(4) Für an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Teilnehmende wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmenden aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.

(5) Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.

§ 68

Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Macht die oder der Auszubildende glaubhaft, dass ihre oder seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Buches angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die Berufsausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) Ein Anspruch der oder des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen ihre oder seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruchs zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Agentur für Arbeit über. Die Agentur für Arbeit hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, nicht verpfändet oder nicht gepfändet werden kann. Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Auszubildende oder den Auszubildenden gezahlt worden, hat die oder der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern der oder des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, ab dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(4) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(5) Die Agentur für Arbeit kann den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der oder dem Unterhaltsberechtigten auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die oder der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

§ 69

Dauer der Förderung

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der Berufsausbildung oder die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Über den Anspruch wird bei Berufsausbildung in der Regel für 18 Monate, im Übrigen in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(2) Für Fehlzeiten besteht in folgenden Fällen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe:

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Fall einer Berufsausbildung jedoch nur, solange das Berufsausbildungsverhältnis fortbesteht,
2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn
 - a) bei einer Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder
 - b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen, im Fall von Früh- oder Mehrlingsgeburten nicht länger als 18 Wochen (§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) unterbrochen wird,
3. wenn bei einer Berufsausbildung die oder der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Berufsausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder
4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben der oder des Auszubildenden vorliegt.

§ 70

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.

§ 71

Auszahlung

Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen unter 0,50 Euro abzurunden und im Übrigen aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.

§ 72

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Vierter Unterabschnitt

Berufsausbildung

§ 73

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

§ 74

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern oder
2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 75

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

§ 76

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen die Dauer von sechs Monaten je Ausbildungsjahr nicht überschreitet.

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen

Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

§ 77

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

§ 78

Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder
2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 79

Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen bei

1. ausbildungsbegleitenden Hilfen die Maßnahmekosten,
2. einer außerbetrieblichen Berufsausbildung die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung kann höchstens ein Betrag geleistet werden, der nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt einer oder eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn sie oder er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht sich dieser Betrag um 5 Prozent jährlich. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(3) Als Maßnahmekosten werden erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie
3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung.

Die Pauschale nach Satz 1 Nummer 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

§ 80

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Vierter Abschnitt

Berufliche Weiterbildung

§ 81

Grundsatz

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

(5) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach Absatz 2 anerkannt ist, können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet; dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

§ 82

Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebs, dem sie angehören, durchgeführt wird,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen, und
6. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

§ 81 Absatz 4 gilt. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 83

Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. Soweit ein Bescheid

über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 84

Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 85

Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 86

Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 340 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 136 Euro.

§ 87

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Fünfter Abschnitt

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Erster Unterabschnitt

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

§ 88

Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss). Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

§ 89

Höhe und Dauer der Förderung

Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.

§ 90

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

(1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.

(2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehin-

dernten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.

(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.

(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

§ 91

Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für den Eingliederungszuschuss ist zu berücksichtigen

1. das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Eingliederungszuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

§ 92

Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten, oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Der Eingliederungszuschuss ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat, oder
5. der Eingliederungszuschuss für die Einstellung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen geleistet wird.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des geleisteten Förderbetrags begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.

Zweiter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit

§ 93

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
2. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
3. ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 156 bis 159 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

§ 94

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit, kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird.

S e c h s t e r A b s c h n i t t

V e r b l e i b i n B e s c h ä f t i g u n g

Erster Unterabschnitt

Kurzarbeitergeld

Erster Titel

Regelvoraussetzungen

§ 95

Anspruch

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.

§ 96

Erheblicher Arbeitsausfall

(1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

Bei den Berechnungen nach Satz 1 Nummer 4 sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, von dem üblichen Witterungsverlauf abweichenden Witterungsverhältnissen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. durch die Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. durch die Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 101 Absatz 1) bestimmt ist und den Umfang von 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für die in § 7c Absatz 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,

3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers übersteigt oder
5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach der mindestens 10 Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit je nach Arbeitsanfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.

§ 97

Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

§ 98

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(3) Die persönlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

1. während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für ei-

ne neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird, sowie

2. während des Bezugs von Krankengeld.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch nicht erfüllt, wenn und solange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für dieses Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.

§ 99

Anzeige des Arbeitsausfalls

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat der oder dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 100

Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen

(1) § 160 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitskämpfen gilt entsprechend für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsausfall Folge eines inländischen Arbeitskampfes ist, an dem sie nicht beteiligt sind.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Erklärung ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann die Agentur für Arbeit insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.

(3) Stellt die Agentur für Arbeit fest, dass ein Arbeitsausfall entgegen der Erklärung des Arbeitgebers nicht Folge eines Arbeitskampfes ist, und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld allein deshalb nicht vor, weil der Arbeitsausfall vermeidbar ist, wird das Kurzarbeitergeld insoweit geleistet, als die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält. Bei der Feststellung nach Satz 1 hat die Agentur für Arbeit auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortführung der Arbeit zu berücksichtigen. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Kurzarbeitergeldes dieses insoweit zu erstatten.

Zweiter Titel

Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

§ 101

Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall nach Absatz 5 erheblich ist,
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 97 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 98 erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 99 angezeigt worden ist.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ein Betrieb, der überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellt oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellt, sowie ein Betrieb, der Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellt, ist kein Betrieb des Baugewerbes.

(3) Erbringt ein Betrieb Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass er ein Betrieb des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen beruht.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der über-

wiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Ein Arbeitsausfall ist witterungsbedingt, wenn

1. er ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe liegen nur vor, wenn es auf Grund von atmosphärischen Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unzumutbar ist, die Arbeiten fortzuführen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Eine Anzeige nach § 99 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind anzuwenden.

§ 102

Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

§ 103

Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, wenn sie ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter beziehen und soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

(2) An die Stelle der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treten die für den Auftraggeber beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. Im Übrigen tritt an die Stelle des erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall der erhebliche Entgeltausfall und an die Stelle des Betriebs und des Arbeitgebers der Auftraggeber; Auftraggeber kann eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender oder eine Zwischenmeisterin oder ein Zwischenmeister sein. Ein Entgeltausfall ist erheblich, wenn das Entgelt der Heimarbeiterin oder des Heimarbeiters im Anspruchszeitraum um mehr als 20 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.

(3) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter gilt während des Entgeltausfalls als fortbestehend, solange

1. der Auftraggeber bereit ist, der Heimarbeiterin oder dem Heimarbeiter so bald wie möglich Aufträge in dem vor Eintritt der Kurzarbeit üblichen Umfang zu erteilen, und
2. die Heimarbeiterin oder der Heimarbeiter bereit ist, Aufträge im Sinne der Nummer 1 zu übernehmen.

Dritter Titel

Leistungsumfang

§ 104

Dauer

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall für eine Dauer von längstens sechs Monaten von der Agentur für Arbeit geleistet. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird.

(2) Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer.

(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit von der Agentur für Arbeit geleistet. Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Be-

zugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.

§ 105

Höhe

Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.

§ 106

Nettoentgeltdifferenz

(1) Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen

1. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und
2. dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt.

Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in dem Anspruchszeitraum erzielt hätte, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile. Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt außer Betracht. Soll-Entgelt und Ist-Entgelt sind auf den nächsten durch 20 teilbaren Euro-Betrag zu runden. § 153 über die Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld gilt mit Ausnahme der Regelungen über den Zeitpunkt der Zuordnung der Lohnsteuerklassen und den Steuerklassenwechsel für die Berechnung der pauschalierten Nettoentgelte beim Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus anderen als wirtschaftlichen Gründen kein Arbeitsentgelt, ist das Ist-Entgelt um den Betrag zu erhöhen, um den das Arbeitsentgelt aus diesen Gründen gemindert ist. Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes gezahlt wird, bleibt bei der Berechnung des Ist-Entgelts außer Betracht. Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen durchgeführte vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

(4) Lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers in dem Anspruchszeitraum nicht hinreichend bestimmt feststellen, ist als Soll-Entgelt

das Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Arbeitsausfalls in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat, vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Ist eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin oder eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen. Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts sind zu berücksichtigen, wenn und solange sie auch während des Arbeitsausfalls wirksam sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter mit der Maßgabe, dass als Soll-Entgelt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten sechs abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Entgeltausfalls zugrunde zu legen ist. War die Heimarbeiterin oder der Heimarbeiter noch nicht sechs Kalendermonate für den Auftraggeber tätig, so ist das in der kürzeren Zeit erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Vierter Titel

Anwendung anderer Vorschriften

§ 107

Anwendung anderer Vorschriften

(1) § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen Sperrzeiten bei Meldeversäumnis gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend.

(2) § 156 über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Zusammenreffen mit anderen Sozialleistungen gilt für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsprechend für die Fälle, in denen eine Altersrente als Vollrente zuerkannt ist.

Fünfter Titel

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

§ 108

Verfügung über das Kurzarbeitergeld

(1) § 48 des Ersten Buches zur Auszahlung von Leistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, dass Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl

vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch von der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Agentur für Arbeit Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten hat, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Agentur für Arbeit diese Beträge als Insolvenzgläubigerin zurückverlangen.

Sechster Titel

Verordnungsermächtigung

§ 109

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. jeweils für ein Kalenderjahr die pauschalierten monatlichen Nettoentgelte festzulegen, die für die Berechnungen des Kurzarbeitergeldes maßgeblich sind,
2. die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus
 - a) bis zur Dauer von zwölf Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen und
 - b) bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Wirtschaftszweige nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 festzulegen. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien vorher angehört werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 102 Absatz 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewerbes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob diese voraussichtlich in besonderem Maße dazu beitragen, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stabilisieren.

Zweiter Unterabschnitt

Transferleistungen

§ 110

Transfermaßnahmen

(1) Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund einer Betriebsänderung oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen teil, wird diese Teilnahme gefördert, wenn

1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben,
2. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
3. die Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll und
4. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderung gilt eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes, unabhängig von der Unternehmensgröße und unabhängig davon, ob im jeweiligen Betrieb das Betriebsverfassungsgesetz anzuwenden ist.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der erforderlichen und angemessenen Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je geförderter Arbeitnehmerin oder gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens vorzubereiten oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, auf eine Anschlussbeschäftigung in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

(4) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 111

Transferkurzarbeitergeld

(1) Um Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden und ihre Vermittlungsaussichten zu verbessern, haben diese Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
4. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben und
5. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Die Agentur für Arbeit leistet Transferkurzarbeitergeld für längstens zwölf Monate.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn auf Grund einer Betriebsänderung im Sinne des § 110 Absatz 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen. Der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt werden,
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um Entlassungen zu vermeiden und ihre Eingliederungschancen zu verbessern,
3. die Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit den angestrebten Integrationserfolg erwarten lassen und
4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Wird die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt, tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 4 die Trägerzulassung nach § 178.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,

3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung
 - a) sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und
 - b) an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 98 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, denen Anpassungsgeld nach § 5 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes gezahlt werden kann, haben vor der Inanspruchnahme des Anpassungsgeldes Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld.

(6) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 99 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat.

(7) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Stellt der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit fest, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignet gelten insbesondere

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, für die und für deren Träger eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel vorliegt, oder
2. eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

Bei der Festlegung von Maßnahmen nach Satz 3 ist die Agentur für Arbeit zu beteiligen. Nimmt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, deren Ziel die anschließende Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist, und wurde das Ziel der Maßnahme nicht erreicht, steht die Rückkehr der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb dem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(8) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens zu besetzen, oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, einen Arbeitsplatz in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. § 110 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Der Arbeitgeber übermittelt der Agentur für Arbeit monatlich mit dem Antrag auf Transferkurzarbeitergeld die Namen und die Sozialversicherungsnummern der Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld, die bisherige Dauer des Transferkurzarbeitergeldbezugs, Daten über die Altersstruktur sowie die Abgänge in Erwerbstätigkeit. Mit der ersten Übermittlung sind zusätzlich Daten über die Struktur

der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit sowie die Größe und die Betriebsnummer des personalabgebenden Betriebs mitzuteilen.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts anzuwenden, mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 109 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 bis 4.

Siebter Abschnitt

Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Erster Unterabschnitt

Grundsätze

§ 112

Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Für behinderte Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

(2) Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen.

§ 113

Leistungen zur Teilhabe

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

§ 114

Leistungsrahmen

Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zweiter Unterabschnitt

Allgemeine Leistungen

§ 115

Leistungen

Die allgemeinen Leistungen umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

§ 116

Besonderheiten

(1) Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

(2) Förderungsfähig sind auch berufliche Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden.

(3) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der Berufsausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt der allgemeine Bedarf 316 Euro monatlich. Er beträgt 397 Euro, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

(5) Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen

1. nicht arbeitslos sind,
2. als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder
3. einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder einer erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.

Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

Dritter Unterabschnitt

Besondere Leistungen

Erster Titel

Allgemeines

§ 117

Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung, sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
 - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
 - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

§ 118

Leistungen

Die besonderen Leistungen umfassen

1. das Übergangsgeld,
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann,
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches gelten entsprechend.

Zweiter Titel

Übergangsgeld und Ausbildungsgeld

§ 119

Übergangsgeld

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn

1. die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und
2. sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kapitels 6 des Teils 1 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.

§ 120

Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld

(1) Die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld ist erfüllt, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

(2) Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrende. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.

§ 121

Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit

Ein behinderter Mensch kann auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den behinderten Menschen ein Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. sein Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

§ 122

Ausbildungsgeld

(1) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,

wenn Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 123

Bedarf bei Berufsausbildung

(1) Als Bedarf werden bei einer Berufsausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 316 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen 397 Euro monatlich,
2. bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen 104 Euro monatlich, wenn die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von der Agentur für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger übernommen werden,
3. bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 230 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Übrigen 265 Euro monatlich und
4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf zuzüglich 149 Euro monatlich für die Unterkunft; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich diesen Betrag übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 4 ein Bedarf in Höhe von 316 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden, die mit einer anderweitigen Unterbringung verbunden sind.

§ 124

Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, bei Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung

(1) Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Unterstützter Beschäftigung und bei Grundausbildung wird folgender Bedarf zugrunde gelegt:

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 391 Euro monatlich; soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich dieser Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 172 Euro monatlich.

(2) Für einen behinderten Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird anstelle des Bedarfs nach Absatz 1 Nummer 2 ein Bedarf in Höhe von 204 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder
2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch erbracht werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.

(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist ein Bedarf wie bei einer Berufsausbildung zugrunde zu legen.

§ 125

Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Als Bedarf werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen im ersten Jahr 63 Euro monatlich und danach 75 Euro monatlich zugrunde gelegt.

§ 126

Einkommensanrechnung

(1) Das Einkommen, das ein behinderter Mensch während einer Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erzielt, wird nicht auf den Bedarf angerechnet.

(2) Anrechnungsfrei bei der Einkommensanrechnung bleibt im Übrigen das Einkommen

1. des behinderten Menschen aus Waisenrenten, Waisengeld oder aus Unterhaltsleistungen bis zu 242 Euro monatlich,
2. der Eltern bis zu 2 909 Euro monatlich, des verwitweten Elternteils oder, bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils, bei dem der behinderte Mensch lebt, ohne Anrechnung des Einkommens des anderen Elternteils, bis zu 1 813 Euro monatlich und
3. der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bis zu 1 813 Euro monatlich.

Dritter Titel

Teilnahmekosten für Maßnahmen

§ 127

Teilnahmekosten für Maßnahmen

(1) Teilnahmekosten bestimmen sich nach den §§ 33, 44, 53 und 54 des Neunten Buches. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.

(2) Die Teilnahmekosten nach Absatz 1 können Aufwendungen für erforderliche eingliederungsbegleitende Dienste während der und im Anschluss an die Maßnahme einschließen.

§ 128

Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung

Werden behinderte Menschen auswärtig untergebracht, aber nicht in einem Wohnheim, Internat, einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder bei der oder dem Ausbildenden mit voller Verpflegung, so wird ein Betrag in Höhe von 269 Euro monatlich zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht.

Vierter Titel

Anordnungsermächtigung

§ 129

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Ausführung der Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Regelungen zu bestimmen.

Achter Abschnitt

Befristete Leistungen

§ 130

Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 48 Absatz 2 können bis zum 31. Dezember 2013 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

§ 131

Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und

3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

(6) Es können Einstiegsqualifizierungen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2014 beginnen.

§ 132

Übergangsregelung zum Gründungszuschuss

Wird am [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] oder zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung eines Gründungszuschusses beantragt, der erstmalig nach § 58 Absatz 1 der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 des Artikel 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bewilligt worden ist, so gilt für die Bewilligung der Verlängerung § 58 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Artikel des Gesetzes] geltenden Fassung.

§ 133

Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk

(1) In Betrieben des Gerüstbauerhandwerks (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Baubetriebe-Verordnung) werden bis zum 31. März 2015 Leistungen nach den §§ 101 und 102 nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(2) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(3) Ergänzende Leistungen nach § 102 Absatz 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle erbracht. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde gezahlt.

(4) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

§ 134

Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen

Für Transfermaßnahmen nach § 110, die bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sind, gilt als Maßnahmekosten nach § 110 Absatz 2 auch eine erfolgsabhängige Pauschale für die Vermittlung aus einer Transfermaßnahme in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die länger als sechs Monate fortbesteht. Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 111 fortgesetzt, ist die Zahlung der Pauschale ausgeschlossen. Die Pauschale darf den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen und je geförderte Arbeitnehmerin oder geförderten Arbeitnehmer nur einmal gezahlt werden.

§ 135

Erprobung innovativer Ansätze

(1) Die Zentrale der Bundesagentur kann bis zu einem Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel einsetzen, um innovative Ansätze der aktiven Arbeitsförderung zu erproben. Die einzelnen Projekte dürfen den Höchstbetrag von 2 Millionen Euro jährlich und eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen. Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2013 begonnen haben.

(2) Die Umsetzung und die Wirkung der Projekte sind zu beobachten und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Projekte ist dem Verwaltungsrat nach deren Beendigung ein Bericht vorzulegen. Zu Beginn jedes Jahres übermittelt die Bundesagentur dem Verwaltungsrat eine Übersicht über die laufenden Projekte.

Viertes Kapitel

Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Erster Abschnitt

Arbeitslosengeld

Erster Unterabschnitt

Regelvoraussetzungen

§ 136

Anspruch auf Arbeitslosengeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 137

Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hat, wer

1. arbeitslos ist,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(2) Bis zur Entscheidung über den Anspruch kann die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

§ 138

Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben, und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

§ 139

Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme nach § 45 oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet sie vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt sie eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt sie gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) Bei Schülerinnen, Schülern, Studentinnen oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Die Vermutung ist widerlegt, wenn die Schülerin, der Schüler, die Studentin oder der Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

(3) Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abbrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist die leistungsberechtigte Person nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt die Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heim-

arbeiter erfüllt worden ist und die leistungsberechtigte Person bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.

§ 140

Zumutbare Beschäftigungen

(1) Einer arbeitslosen Person sind alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

(2) Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn die Beschäftigung gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

(3) Aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung einer arbeitslosen Person insbesondere nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20 Prozent und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30 Prozent dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Beschäftigten längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer arbeitslosen Person zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

(5) Eine Beschäftigung ist nicht schon deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder nicht zum Kreis der Beschäftigungen gehört, für die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die sie oder er bisher ausgeübt hat.

§ 141

Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Die oder der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit

noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder als mithelfender Familienangehöriger, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(3) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit der oder des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine persönliche Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.

§ 142

Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist (§ 143) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Zeiten, die vor dem Tag liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen des Eintritts einer Sperrzeit erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit.

(2) Für Arbeitslose, die die Anwartschaftszeit nach Absatz 1 nicht erfüllen sowie darlegen und nachweisen, dass

1. sich die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen im Voraus durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind, und
2. das in den letzten zwölf Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigt,

gilt bis zum 1. August 2012, dass die Anwartschaftszeit sechs Monate beträgt. § 27 Absatz 3 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 143

Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

§ 144

Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie oder er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit am Tag des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.

Zweiter Unterabschnitt

Sonderformen des Arbeitslosengeldes

§ 145

Minderung der Leistungsfähigkeit

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungs-

geminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

(3) Wird der leistungsgeminderten Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 146

Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird, verliert dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung). Als unverschuldet im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Arbeitsunfähigkeit, die infolge einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation durch eine Ärztin oder einen Arzt oder infolge eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Ärztin oder einen Arzt abgebrochen wird, die Schwangere den Abbruch verlangt und der Ärztin oder dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

(2) Eine Leistungsfortzahlung erfolgt auch im Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der oder des Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu zehn Tagen, bei alleinerziehenden Arbeitslosen mit einer Dauer von bis zu 20 Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt der oder des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Arbeitslosengeld wird jedoch für nicht mehr als 25 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 50 Tage in jedem Kalenderjahr fortgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Fünften Buches, die bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber im Krankheitsfall sowie bei Zahlung von Krankengeld im Fall der Erkrankung eines Kindes anzuwenden sind, gelten entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Anspruchsdauer

§ 147

Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 148

Minderung der Anspruchsdauer

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um
 1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
 2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,

3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, unzureichender Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die der oder dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
5. die Anzahl von Tagen, für die der oder dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 des Ersten Buches) versagt oder entzogen worden ist,
6. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen die oder der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
7. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
8. die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein neuer Anspruch entstanden, erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruchs (§ 147 Absatz 4).

Vierter Unterabschnitt

Höhe des Arbeitslosengeldes

§ 149

Grundsatz

Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz),
2. für die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz)

des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

§ 150

Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen haben oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen haben, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen Arbeitslose eine Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch genommen haben sowie Zeiten einer Familienpflegezeit oder Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz, wenn wegen der Pflege das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war; insoweit gilt § 151 Absatz 3 Nummer 2 nicht,
5. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn die oder der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält,
2. in den Fällen des § 142 Absatz 2 der Bemessungszeitraum weniger als 90 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder

3. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nummer 3 ist nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 151

Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 152

Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 142 Absatz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bemessungszeitraum von mindestens 90 Tagen nicht festgestellt werden kann.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist die oder der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 153

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

§ 154

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Fünfter Unterabschnitt

Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

§ 155

Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträ-

ge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

§ 156

Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird,
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.

Ist der oder dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann sie ihr oder er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit die Arbeitslose oder den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ruht der Anspruch

1. im Fall der Nummer 2 nicht, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletzungsgeld und Arbeitslosengeld nach § 146 besteht,
2. im Fall der Nummer 3 vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an und
3. im Fall der Nummer 4
 - a) mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der oder dem Arbeitslosen für die letzten sechs Monate einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Teilrente oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist,
 - b) nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 145 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.

(4) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose wegen ihres oder seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung des Arbeitgebers mindestens in Höhe von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.

§ 157

Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 158

Ruhen des Anspruchs bei Entlassungsschädigung

(1) Hat die oder der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsschädigung) erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsver-

hältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluss oder Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Abschluss der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.

Kann der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat die oder der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhezeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Leistungen, die der Arbeitgeber für eine arbeitslose Person, deren Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar für deren Rentenversicherung nach § 187a Absatz 1 des Sechsten Buches aufwendet, bleiben unberücksichtigt. Satz 6 gilt entsprechend für Beiträge des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 1 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem die oder der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 60 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte, oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsschädigung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 Prozent; er beträgt nicht weniger als 25 Prozent der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Entlassungsschädigung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gilt entsprechend. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis bleiben außer Betracht.

(3) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Entlassungsschädigung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Soweit die oder der Arbeitslose die Entlassungsschädigung (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Verpflichtete die Entlassungsschädigung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Per-

son gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 159

Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. die oder der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben oder dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldete (§ 38 Absatz 1) oder die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch ihr Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. die oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. die oder der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. die oder der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. die oder der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei Meldeversäumnis),
7. die oder der Arbeitslose der Meldepflicht nach § 38 Absatz 1 nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).

Die Person, die sich versicherungswidrig verhalten hat, hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese Tatsachen in ihrer Sphäre oder in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 einander nach.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. im Fall des erstmaligen versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art drei Wochen,
2. im Fall des zweiten versicherungswidrigen Verhaltens dieser Art sechs Wochen,
3. in den übrigen Fällen zwölf Wochen.

Im Fall der Arbeitsablehnung oder der Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Absatz 1) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitssuchendmeldung beträgt eine Woche.

§ 160

Ruhen bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, ohne an dem Arbeitskampf beteiligt gewesen zu sein, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem die oder der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist oder

2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,
 - a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
 - b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrags im Wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluss des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gelten oder auf sie oder ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuss (§ 380). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesagentur zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.

Sechster Unterabschnitt

Erlöschen des Anspruchs

§ 161

Erlöschen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt
 1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
 2. wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem

Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

Siebter Unterabschnitt

Teilarbeitslosengeld

§ 162

Teilarbeitslosengeld

(1) Anspruch auf Teilarbeitslosengeld hat, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

1. teilarbeitslos ist,
2. sich teilarbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt hat.

(2) Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie für Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Teilarbeitslosengeldes nichts anderes ergibt, mit folgenden Maßgaben:

1. Teilarbeitslos ist, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.
2. Die Anwartschaftszeit für das Teilarbeitslosengeld hat erfüllt, wer in der Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist von zwei Jahren neben der weiterhin ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwölf Monate eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Für die Teilarbeitslosengeld-Rahmenfrist gelten die Regelungen zum Arbeitslosengeld über die Rahmenfrist entsprechend.
3. Die Dauer des Anspruchs auf Teilarbeitslosengeld beträgt sechs Monate.
4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 153 Absatz 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die für das Beschäftigungsverhältnis zuletzt galt, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet.
5. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld erlischt,
 - a) wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs eine Erwerbstätigkeit für mehr als zwei Wochen oder mit einer Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich aufnimmt,
 - b) wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder
 - c) spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Entstehung des Anspruchs.

Achter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

§ 163

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Versorgungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist; es hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht, und
2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

§ 164

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen von Arbeitslosen (§ 138 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4),
2. zu den Pflichten von Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 138 Absatz 5 Nummer 2), und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 139 Absatz 3.

Zweiter Abschnitt

Insolvenzgeld

§ 165

Anspruch

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,

2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

(3) Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.

(4) Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 166

Anspruchsausschluss

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die

1. sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,
2. sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
3. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.

(2) Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.

§ 167

Höhe

(1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden, oder
2. im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,

sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 168

Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
2. das Arbeitsverhältnis beendet ist und
3. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten,

1. wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
2. soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

§ 169

Anspruchsübergang

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 165 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.

§ 170

Verfügungen über das Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.

(2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.

(3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechtigte Person erbracht hat.

(4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.

§ 171

Verfügungen über das Insolvenzgeld

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

§ 172

Datenaustausch und Datenübermittlung

(1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.

(2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Dritter Abschnitt

Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung

§ 173

Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld bezieht und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 231 Absatz 1 und 2 des Sechsten Buches), hat Anspruch auf

1. Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs an eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder an ein Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, und
2. Erstattung der von der Leistungsbezieherin oder vom Leistungsbezieher für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlte Beiträge werden nur bei Nachweis auf Antrag der Leistungsbezieherin oder des Leistungsbeziehers erstattet.

(2) Die Bundesagentur übernimmt höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher nach der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezugs vereinbarten Beiträge. Sie erstattet höchstens die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

(3) Die von der Bundesagentur zu übernehmenden und zu erstattenden Beiträge sind auf die Höhe der Beiträge begrenzt, die die Bundesagentur ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Leistungsbezugs zu tragen hätte. Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher kann bestimmen, ob vorrangig Beiträge übernommen oder erstattet werden sollen. Trifft die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher keine Bestimmung, sind die Beiträge in dem Verhältnis zu übernehmen und zu erstatten, in dem die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher zu zahlenden oder freiwillig gezahlten Beiträge stehen.

(4) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.

§ 174

Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die

1. nach § 6 Absatz 3a des Fünften Buches in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Absatz 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflegeversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Absatz 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

haben Anspruch auf Übernahme der Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die von der Leistungsbezieherin oder dem Leistungsbezieher an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge, die sie ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu tragen hätte. Hierbei sind zugrunde zu legen

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 des Fünften Buches),
2. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung der Beitragsatz nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(3) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen, als die Bundesagentur die Beitragszahlung für sie oder ihn übernommen hat.

§ 175

Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Die §§ 166, 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

Fünftes Kapitel

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§ 176

Grundsatz

(1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.

(2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.

§ 177

Fachkundige Stelle

(1) Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen. Die Bundesagentur übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Akkreditierungsstelle aus.

(2) Eine Zertifizierungsstelle ist von der Akkreditierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren, wenn

1. sie über die für die Zulassung notwendigen Organisationsstrukturen sowie personellen und finanziellen Mittel verfügt,
2. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und beruflichen Praxis befähigt sind, die Leistungsfähigkeit und Qualität von Trägern und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Prüfung und Bewertung eines Systems zur Sicherung der Qualität zu beurteilen; dies schließt besondere Kenntnisse der jeweiligen Aufgabengebiete der Träger sowie der Inhalte und rechtlichen Ausgestaltung der zuzulassenden Maßnahmen ein,
3. sie über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und damit gewährleistet, dass sie über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nur entscheidet, wenn sie weder mit diesen wirtschaftlich, personell oder organisatorisch verflochten ist noch zu diesen ein Beratungsverhältnis besteht oder bestanden hat; zur Überprüfbarkeit der Unabhängigkeit sind bei der Antragstellung personelle, wirtschaftliche und organisatorische Verflechtungen oder Beratungsverhältnisse mit Trägern offenzulegen,
4. die bei ihr mit den entsprechenden Aufgaben beauftragten Personen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, um die Zulassung ordnungsgemäß durchzuführen,
5. sie gewährleistet, dass die Empfehlungen des Beirats nach § 182 bei der Prüfung angewendet werden,

6. sie die ihr bei der Zulassung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützt,
7. sie ein Qualitätsmanagementsystem anwendet,
8. sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat und
9. sie über ein transparentes und dokumentiertes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügt.

Das Gesetz über die Akkreditierungsstelle bleibt unberührt.

(3) Die Akkreditierung ist bei der Akkreditierungsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Akkreditierung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems ist von der Akkreditierungsstelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(4) Der Akkreditierungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Akkreditierung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

§ 178

Trägerzulassung

Ein Träger ist von einer fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn

1. er die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. er in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
3. Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
4. er ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und
5. seine vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmenden angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

§ 179

Maßnahmezulassung

- (1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

(2) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Maßnahmeziels besonders dienlich ist.

§ 180

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht,
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden oder
3. die Maßnahmekosten über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen, die für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur jährlich ermittelt werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

§ 181

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer fachkundigen Stelle zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.

(2) Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen fachkundigen Stelle beantragt worden ist, ist dies und die Entscheidung dieser fachkundigen Stelle mitzuteilen. Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der fachkundigen Stelle, bei der er seine Zulassung als Träger beantragt hat, so hat er der fachkundigen Stelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Träger kann beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach der Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 wieder zu eröffnen.

(4) Die fachkundige Stelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen sowie der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlichen Prüfungen. Sie soll dabei Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(5) Die fachkundige Stelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird. § 177 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und den §§ 81 und 82 werden wie folgt bezeichnet:

1. „Zugelassener Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) - von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“,
2. „Zugelassene Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) - von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“ oder
3. „Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Zugelassen durch (Name der fachkundigen Stelle) - von (Name der Akkreditierungsstelle) akkreditierte Zertifizierungsstelle“.

(7) Die fachkundige Stelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt.

(8) Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

§ 182

Beirat

(1) Bei der Bundesagentur wird ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen kann.

(2) Dem Beirat gehören elf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - a) der Länder,
 - b) der kommunalen Spitzenverbände,
 - c) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - d) der Arbeitgeber,
 - e) der Bildungsverbände,
 - f) der Verbände privater Arbeitsvermittler,
 - g) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
 - h) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
 - i) der Akkreditierungsstelle sowie
2. zwei unabhängigen Expertinnen oder Experten.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreterin oder den Vertreter

1. der Länder ist der Bundesrat,
2. der kommunalen Spitzenverbände ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
3. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Deutsche Gewerkschaftsbund,
4. der Arbeitgeber ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
5. der Bildungsverbände sind die Bildungsverbände, die sich auf einen Vorschlag einigen,
6. der Verbände privater Arbeitsvermittler sind die Verbände privater Arbeitsvermittler, die sich auf einen Vorschlag einigen.

§ 377 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bundesagentur übernimmt für die Mitglieder des Beirats die Reisekostenvergütung nach § 376.

§ 183

Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,

2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichts-räume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungs-stelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

§ 184

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Verfahren zu regeln.“

19. Das Sechste Kapitel wird aufgehoben.
20. In § 281 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitnehmer und“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie“ ersetzt.
21. § 282 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wirkungsforschung soll unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielsetzungen dieses Buches insbesondere

 1. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht,
 2. vergleichend die Kosten von Maßnahmen im Verhältnis zu ihrem Nutzen ermitteln,
 3. volkswirtschaftliche Nettoeffekte beim Einsatz von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung messen und
 4. Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren.“
22. § 282a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesagentur“ die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Beamte und“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie“ ersetzt.
23. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Siebten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“.

24. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ausländerinnen und“ vorangestellt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Wörter „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.

25. § 287 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Werkvertragsarbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Beschäftigung von“ und nach dem Wort „ausländischen“ jeweils die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten“ gestrichen.

26. § 288 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „an“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beschäftigung von“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

27. In § 288a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Berufsberater)“ durch das Wort „(Berufsberatende)“ ersetzt.

28. § 289 wird wie folgt gefasst:

„§ 289

Offenbarungspflicht

Berufsberatende, die die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnehmen, sind verpflichtet, Ratsuchenden die Identität des Trägers oder der Einrichtung mitzuteilen; sie haben darauf hinzuweisen, dass sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Offenbarungspflicht besteht auch, wenn Berufsberatende zu einer Einrichtung Verbindungen unterhalten, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.“

29. In § 290 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ und werden die Wörter „der Berufsberater“ durch die Wörter „die oder der Berufsberatende“ ersetzt.
30. § 296 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 296

Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den in § 421g Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag“ durch die Angabe „2 000 Euro“ und die Wörter „Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vermittlungsgutscheins“ durch die Wörter „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“ und die Angabe „§ 421g“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 6“ ersetzt.
31. In § 296a Satz 2 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
32. § 297 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „Vermittler und“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „einer oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „dieser oder“ eingefügt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder eine Person, die eine Ausbildung oder Arbeit sucht, sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.“

33. § 298 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vom“ durch das Wort „Von“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Der Betroffene kann“ durch die Wörter „Betroffene können“ ersetzt.

34. In § 301 werden nach den Wörtern „nach dem“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

35. § 309 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die Meldung muss bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Arbeitslose“ durch die Wörter „Die meldepflichtige Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „die meldepflichtige Person“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitslosen und der“ durch die Wörter „der meldepflichtigen Person und einer“ ersetzt.

36. In § 310 werden die Wörter „den Arbeitslosen“ durch die Wörter „die Arbeitslose oder den Arbeitslosen“ und wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

37. In § 311 Satz 4 werden nach dem Wort „Vermerk“ die Wörter „der behandelnden Ärztin oder“ eingefügt.

38. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Geldleistungen, die“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen oder Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Vollzugsanstalt“ die Wörter „der oder“, nach dem Wort „denen“ die Wörter „sie oder“ und nach den Wörtern „Entlassung als“ die Wörter „Gefangene oder“ eingefügt.

39. § 313 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, dieser Person unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Er hat dabei den“ durch die Wörter „Dabei ist der“ und wird das Wort „vorgesehenen“ durch das Wort „vorgesehene“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Bezieherin oder“ eingefügt.

40. § 314 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:

 1. die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind, sowie

2. die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Er hat“ durch die Wörter „Es ist“ ersetzt.

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen.“

ee) In Satz 6 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Insolvenzverwalterin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Wörter „der Insolvenzverwalterin oder“ eingefügt.

41. § 315 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „jemandem, der“ durch die Wörter „einer Person, die“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ihn“ durch die Wörter „diese Person“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „das“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Einkommen oder Vermögen“ die Wörter „dieser Person“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer eine Person beschäftigt, die

1. selbst oder deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sind bei einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Partnerin oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat diese oder dieser der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Buches erforderlich ist. Haben die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Dritte beauftragt, für diese oder diesen das Guthaben zu führen oder Vermögensgegenstände zu verwahren, haben sie entsprechend Auskunft zu erteilen. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

42. Die §§ 316 und 317 werden wie folgt gefasst:

„§ 316

Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 bis 171, 175, 320 Absatz 2, § 327 Absatz 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

§ 317

Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld und Wintergeld

Wer Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für wen diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

43. § 318 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 45“ und die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 183“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Beurteilungen“ die Wörter „der Teilnehmerin oder“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „der für“ die Wörter „die einzelne Teilnehmerin oder“ und nach den Wörtern „kalendermonatlich die Fehltage“ die Wörter „der Teilnehmerin oder“ eingefügt.

44. In § 319 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der Betroffenen“ ersetzt.

45. § 320 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „der für“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und die Wörter „des Arbeitnehmers“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Be-

etriebs zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „hat er den“ durch die Wörter „ist der“ und wird das Wort „vorgesehenen“ durch das Wort „vorgesehene“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „betroffenen“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „, Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und“ durch die Wörter „das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die“ ersetzt.
46. In § 321 Nummer 4 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Insolvenzverwalterin oder“ eingefügt.
47. In § 322 Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
48. § 323 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Sozialversicherungsnummern der“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
49. § 324 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.“
50. § 325 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
51. § 327 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „Ablehnung für“ die Wörter „die Arbeitslose oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld“ durch die Wörter „Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen“ ersetzt.

52. § 328 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anspruchs“ die Wörter „einer Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.

53. In § 329 werden nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

54. In § 330 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ungunsten“ die Wörter „der Betroffenen oder“ eingefügt.

55. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Leistungspflichtigen“ durch die Wörter „die leistungspflichtige Person“ und die Wörter „eines Erstattungspflichtigen“ durch die Wörter „einer erstattungspflichtigen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Rückzahlungspflichtigen“ durch die Wörter „der rückzahlungspflichtigen Person“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „der Rückzahlungspflichtige“ durch die Wörter „die rückzahlungspflichtige Person“, wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Leistungspflichtige hat seine“ durch die Wörter „Die leistungspflichtige Person hat ihre“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige“ durch die Wörter „Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „von der“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „dürfen an“ die Wörter „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

56. § 333 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hat ein Bezieher einer Entgeltersatzleistung die Leistung zu Unrecht erhalten“ durch die Wörter „Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.

57. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von der Bundesagentur“ die Wörter „für eine Bezieherin oder“ und nach den Wörtern „so hat“ die Wörter „die Bezieherin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beiträge,“ die Wörter „die Bezieherin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „die Bezieherin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „der oder“ eingefügt und nach dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Beitragsanteile“ die Wörter „der versicherten Rentnerin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „die versicherte Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „Der Versicherte“ durch die Wörter „Die versicherte Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 157 Absatz 3“ und werden die Wörter „des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 157 Absatz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „die Leistungsempfängerin oder“ eingefügt.

58. § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3 und in der neuen Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

59. § 337 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Geldleistungen werden auf das von der leistungsberechtigten Person angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch verursachten Kosten auszuführen. Satz 2 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
60. In § 339 Satz 2 werden die Wörter „Zweiten Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels“ durch die Wörter „Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels“ ersetzt.
61. In § 344 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
62. In § 345 Nummer 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „die als“ die Wörter „Bezieherinnen oder“ eingefügt.
63. § 345a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die als“ die Wörter „Bezieherinnen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Arbeitslosengeldbeziehherinnen und“ eingefügt.
64. In § 346 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Heimarbeiterinnen und“ eingefügt.
65. § 347 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „den Beziehern der Leistung“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bezieherinnen oder“ eingefügt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „(§ 26 Abs. 2b) und einen“ werden durch die Wörter „(§ 26 Absatz 2b) und eine“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „versicherten Pflegebedürftigen“ durch die Wörter „versicherte pflegebedürftige Person“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c werden die Wörter „Pflegebedürftigen pflegen, der“ durch die Wörter „pflegebedürftige Person pflegen, die“ ersetzt.
66. In § 348 Absatz 1 wird das Wort „demjenigen“ durch die Wörter „der- oder demjenigen“ und werden die Wörter „der sie“ durch die Wörter „die oder der sie“ ersetzt.
67. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bezieher von Sozialleistungen“ durch die Wörter „Personen, die Sozialleistungen beziehen,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bezieher von Krankentagegeld“ durch die Wörter „Personen, die Krankentagegeld beziehen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
68. In § 353 wird das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
69. § 354 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ und die Angabe „§ 182 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
70. In § 355 Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
71. In § 356 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmern“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
72. § 357 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
73. In § 358 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
74. In § 359 Absatz 2 werden die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
75. In § 361 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
76. § 362 wird aufgehoben.
77. § 371 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen“ durch die Wörter „aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertreter der öffentlichen Körperschaften können“ durch die Wörter „Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

78. § 373 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ eingefügt und werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
79. In § 374 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
80. In § 375 Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
81. In § 376 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und den stellvertretenden Mitgliedern“ eingefügt und werden die Wörter „und den Stellvertretern“ gestrichen.
82. § 377 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und die stellvertretenden Mitglieder“ eingefügt und die Wörter „und die Stellvertreter“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
83. § 378 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Ausländer“ durch die Wörter „sowie Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Beamte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
84. In § 379 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
85. § 380 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus
- 1. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat angehören,
 - 2. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitgeber im Verwaltungsrat angehören, sowie
 - 3. der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gruppe der Arbeitgeber bestimmen die sie jeweils vertretenden Personen mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.“

86. In § 385 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ durch die Wörter „, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

87. § 394 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen“ gestrichen.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.

88. § 404 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem sie oder er eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem sie oder er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass diese oder dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt oder

2. eine Nachunternehmerin oder einen Nachunternehmer einsetzt oder es zulässt, dass eine Nachunternehmerin oder ein Nachunternehmer tätig wird, die oder der entgegen § 284 Absatz 1 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 183 Abs. 4“ durch die Angabe „165 Absatz 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Wörter „eine Ausländerin oder“ eingefügt.

dd) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 315 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ ersetzt.

ee) In Nummer 25 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 26 angefügt:

„26. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches eine Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt oder“

ff) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „16 und 26“ durch die Angabe „16, 26 und 27“ ersetzt.

89. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „26“ die Angabe „und 27“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Ausländern“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

90. Die §§ 417, 421a, 421e bis 421h, 421l und 421n bis 421s werden aufgehoben.

91. § 421j wird neuer § 417 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 207“ durch die Angabe „§ 173“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 216b“ durch die Angabe „§ 111“ und das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 wird zu Nummer 2 und das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

92. § 421k wird § 418 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „älterer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem zuvor Arbeitslosen, der“ durch die Wörter „einer zuvor arbeitslosen Person, die“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der versicherungspflichtig Beschäftigte“ durch die Wörter „Die versicherungspflichtig beschäftigte Person“ ersetzt.

93. § 421t wird § 419 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 169“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers“ durch die Wörter „von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Bezugsfrist“ durch das Wort „Bezugsdauer“ und die Angabe „§ 177“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 133“ durch die Angabe „§ 153“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 169“ durch die Angabe „§ 95“ und die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 170“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt und werden nach dem Wort „beschäftigten“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 170“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt
 - dd) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 179“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sozialversicherung für“ die Wörter „Bezieherinnen und“ eingefügt und wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 131“ durch die Angabe „§ 151“ ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „der oder“ und nach den Wörtern „zu Grunde zu legen ist, das“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „§ 130“ durch die Angabe „§ 150“ ersetzt.
94. § 421u wird neuer § 420.
95. § 427 wird aufgehoben.
96. § 428 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zweiten Unterabschnitts des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels“ durch die Wörter „Ersten Abschnitts des Vierten Kapitels“ ersetzt und werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „entstanden ist und“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Arbeitslosen,“ durch die Wörter „die Arbeitslose oder den Arbeitslosen, die oder“ ersetzt und nach den Wörtern „dem für“ die Wörter „die Versicherte oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Arbeitslose“ durch die Wörter „die oder der Arbeitslose“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
97. § 430 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.
98. Die §§ 431 und 432 werden aufgehoben.
99. Die Überschrift des Fünften Abschnitts des Dreizehnten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt

Übergangsregelungen auf Grund von Änderungsgesetzen“.

100. Die §§ 434, 434a, 434c bis 434e, 434g, 434h, 434j bis 434m, 434o bis 434q, 434u und 434v werden aufgehoben.
101. § 435 wird § 434 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 125“ durch die Angabe „§ 145“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 142 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 156 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
102. § 434f wird § 435.
103. § 434i wird § 436.
104. § 436 wird § 437 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 437

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.

105. § 434n wird § 438 und wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
106. § 434r wird § 439 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und es werden nach dem Wort „Lebensalter“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
107. § 434s wird § 440 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt und werden die Wörter „abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b“ gestrichen.
- b) Absatz 3a wird aufgehoben.

108. § 434t wird § 441.

109. § 434w wird § 442.

110. § 434x wird § 443 und wie folgt gefasst:

„§ 443

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

(1) Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 und Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Buches in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend, wenn und solange die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten nach dem vor diesem Tag geltenden Recht durchgeführt werden.

(2) Beschäftigungen im Sinne des § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn und solange diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Recht gefördert werden.

(3) Für Träger ist eine Zulassung nach § 176 bis einschließlich 31. Dezember 2012 nicht erforderlich. Dies gilt weder für Träger, die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 durchführen, noch für Träger, die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 durchführen. Zulassungen von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach den §§ 84 und 85 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilt wurden, sind den Zulassungen nach den §§ 176 und 178 sowie § 179 in Verbindung mit § 180 gleichgestellt. Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 besteht für bis einschließlich 31. Dezember 2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat.

(4) Anerkennungen nach den §§ 2 und 3 der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung, die bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31. März 2015. Die jährliche Überprüfung anerkannter Stellen wird ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] von der Akkreditierungsstelle wahrgenommen.

(5) Beamtinnen und Beamten, denen am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] ein Amt im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne der §§ 389 und 390 in der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung übertragen ist, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit in diesem Amt. Zeiten einer Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 Satz 1 werden nicht als Amtszeit berücksichtigt. Wird nach Ablauf der

Amtszeit festgestellt, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt bewährt hat, wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen. Hat sich die Beamtin oder der Beamte in dem übertragenen Amt nicht bewährt, wird die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. In diesem Fall enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amt. Tritt eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit nach der Entlassung wieder in ihr oder sein vorheriges Amt im Beamtenverhältnis ein oder tritt sie oder er wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, ist § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend, wenn eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(6) § 389 ist anzuwenden, sofern nach dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] eine Funktion im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird. Satz 1 gilt auch, wenn eine vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] übertragene Funktion ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 3 dieses Gesetzes] auf veränderter vertraglicher Grundlage fortgesetzt werden soll. § 387 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) § 421s in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf Maßnahmen, über die die Bundesagentur vor dem [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] Verträge mit Trägern geschlossen hat, bis zum Ende der Vertragslaufzeit; § 422 Absatz 1 Nummer 3 gilt insoweit nicht.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:

„§ 132 (weggefallen)“.
2. In § 14 werden die Wörter „sowie Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
3. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und Leistungen nach § 131“ gestrichen.
4. In § 74 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder ihrer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
5. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere müssen ausbildungs begleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
6. In § 77 werden die Wörter „oder der Einstiegsqualifizierung“ gestrichen.
 7. In § 78 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „eine Einstiegsqualifizierung oder“ gestrichen.
 8. § 131 wird aufgehoben.
 9. § 132 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 19 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Recht der Arbeitsförderung können in Anspruch genommen werden:

1. Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
2. Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
3. Leistungen
 - a) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
 - b) zur Berufswahl und Berufsausbildung,
 - c) zur beruflichen Weiterbildung,
 - d) zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
 - e) zum Verbleib in Beschäftigung,
 - f) der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung und Insolvenzgeld.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 2011 (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16e wird wie folgt gefasst:

„§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen“.
 - b) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht“.
 - c) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 (weggefallen)“.
 - d) Folgende Angabe zu § 78 wird angefügt:

„§ 78 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ durch die Wörter „Ausbildung oder Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitsgelegenheit“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2a werden die Wörter „oder in eine Arbeitsgelegenheit“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 60 bis 62“ durch die Angabe „§§ 51, 57 und 58“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 64 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 oder § 106“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 oder § 124“ ersetzt.
4. In § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 71 oder § 108“ durch die Angabe „§ 67 oder § 126“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 131,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt,
5. Leistungen nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 und 3, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.“

bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und Leistungen nach § 131“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 16c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.“

7. Die §§ 16d und 16e werden wie folgt gefasst:

„§ 16d

Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Für Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entstehen, werden auf Antrag Zuschüsse in pauschalierter Form in Höhe von 30 Euro je zugewiesenem Teilnehmenden und je Monat erbracht. Zusätzlich können auf Antrag Zuschüsse für Kosten einer begleitenden Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungsbedarf in Höhe von bis zu 120 Euro je zugewiesenem Teilnehmenden und je Monat erbracht werden.

§ 16e

Förderung von Arbeitsverhältnissen

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Agentur für Arbeit kann bis zu 5 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für die Förderung nach Satz 1 einsetzen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

(4) Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.“

8. § 16f Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Maßnahmeinhalten“ durch das Wort „Inhalten“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen der Freien Förderung“ ersetzt.
 - d) Satz 5 wird aufgehoben.
 - e) Im neuen Satz 7 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.
9. In § 16g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1, § 16d Satz 1 oder § 16e“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 und § 16e“ ersetzt.
 10. In § 18a Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesagentur“ die Wörter „für Arbeit“ gestrichen.
 11. In § 27 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2, § 116 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 124 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 12. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit“ durch die Wörter „ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
 13. § 46 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 14. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Eingliederungsbericht“ angefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Bundesebene erstellt die Bundesagentur einen Eingliederungsbericht; § 11 Absatz 4 und 5 des Dritten Buches gilt entsprechend.“
 15. § 71 wird aufgehoben.
 16. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 434r“ durch die Angabe „§ 440“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 17. Folgender § 78 wird angefügt:

„§ 78

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Bei der Ermittlung der Zuweisungshöchstdauer nach § 16d Absatz 6 werden Zuweisungsdauern, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] liegen, nicht berücksichtigt.“

Artikel 6

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 183“ durch die Angabe „§ 165“ ersetzt.
2. In § 28e Absatz 3a Satz 1 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.
3. § 71b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Absatz 2“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „§ 58“ wird durch die Angabe „§ 94“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 98“ durch die Angabe „§ 113“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 des Dritten Buches und den Eingliederungszuschuss nach § 90 Absatz 2 bis 4 des Dritten Buches und“.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 434s“ durch die Angabe „§ 440“ ersetzt und wird das Komma gestrichen.
 - f) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 7

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71b Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

Artikel 8

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 144“ durch die Angabe „§ 159“ und die Angabe „§ 143 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 157 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 232a Absatz 2 wird die Angabe „§ 179“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.
3. § 240 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in Absatz 4 Satz 2 genannte Existenzgründungszuschuss und der“ gestrichen, die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 94“ und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Anspruch auf“ werden gestrichen, das Wort „haben“ wird durch das Wort „erhalten“ und die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 16b“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 57“ wird durch die Angabe „§ 93“ ersetzt und die Wörter „oder einen monatlichen Existenzgründungszuschuss nach § 421l des Dritten Buches“ werden gestrichen.
4. In § 242b Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „§ 179“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. In § 21 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 oder § 106“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 oder § 124“ ersetzt.
3. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „§ 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 106“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 oder § 124“ ersetzt.

4. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 179“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 421j“ durch die Angabe „§ 417“ ersetzt.
 - c) Absatz 9 wird aufgehoben.
5. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 421j“ durch die Angabe „§ 417“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 421j Abs. 6“ durch die Angabe „§ 417 Absatz 6“ ersetzt.
6. § 168 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
7. § 196 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 237 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 119“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.
9. In § 319c Satz 1 wird die Angabe „§ 434r“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vermittlungsunterstützende Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 2 werden die Wörter „vermittlungsunterstützende Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 207a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 174 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 160 bis 162“ durch die Angabe „§§ 119 bis 121“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 104 bis 108“ durch die Angabe „§§ 122 bis 126“ ersetzt.
4. In § 51 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 4“ ersetzt.
5. § 159a wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 144“ durch die Angabe „§ 159“ und die Angabe „§ 143 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 157 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 60 bis 62“ durch die Angabe „§§ 51, 57 und 58“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 39 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Re-

publik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

In § 13 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder“ gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 142“ durch die Angabe „§ 156“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Sekundierungsgesetzes

In § 9 Absatz 2 des Sekundierungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 132“ durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „§ 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 84, 85“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 176 bis 180“ und wird die Angabe „§ 124a“ durch die Angabe „§ 144“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „§§ 79 bis 83“ durch die Angabe „§§ 83 bis 87“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

In § 22 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 183 bis 189 und § 208“ durch die Wörter „§§ 165 bis 171 und § 175“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Insolvenzordnung

§ 55 Absatz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 187“ durch die Angabe „§ 169“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 208 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 187 und 208 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 169 und § 175 Absatz 2“, die Angabe „§ 143“ wird durch die Angabe „§ 157“ und die Angabe „§ 183“ durch die Angabe „§ 165“ ersetzt.
2. In § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 188“ durch die Angabe „§ 170“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für juristische Personen des privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt und deren Zweck die Unter-

stützung der Bundesregierung bei der Erreichung ihrer entwicklungspolitischen Ziele ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Finanzierungen durch den Bund“.

- b) Das Wort „Zuwendungen“ wird durch die Wörter „Finanzierungen in Form von Zuwendungen oder Aufträgen“ und das Wort „gewähren“ wird durch das Wort „leisten“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „§ 132“ durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 2 Nummer 3 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 235b“ wird durch die Angabe „§ 131“ und die Angabe „§ 246 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2“ ersetzt.
2. Die Wörter „im Rahmen des § 131 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste betriebliche Einstiegsqualifizierungen und“ werden gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

In § 14 Absatz 3 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 119 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 138 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 70 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

In § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist wird jeweils die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 101“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 11 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder 5 Satz 1“ durch die Wörter „oder 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ der Zusatz wie folgt gefasst:
„– als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches –“
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ der Zusatz wie folgt gefasst:
„– als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches –“

3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ der Zusatz „– als Geschäftsführer –“ angefügt.
4. In der Besoldungsgruppe B 6 wird der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ der Zusatz „– als Geschäftsführer –“ angefügt.

Artikel 29

Änderung des Altenpflegegesetzes

In § 17 Absatz 1a des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 79 Abs.1 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

In § 9 Nummer 5 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 11 Absatz 4 Satz 1, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 3 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 3 Satz 1 Nummer 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 57 und 58“ durch die Angabe „§§ 93 und 94“ ersetzt und werden die Wörter „oder ein Existenzgründungszuschuss nach § 421f“ gestrichen.

Artikel 33

Änderung der Handwerksordnung

§ 42q Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 34

Änderung des Mutterschutzgesetzes

In § 14 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 183 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 165 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 20 Absatz 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104“ durch die Wörter „§§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 37

Änderung der Baubetriebe-Verordnung

In § 1 Absatz 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 175 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 101 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

§ 2 Absatz 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird die Angabe „§175a Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In Nummer 15 wird die Angabe „§ 207a“ durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Berufsrückkehrer“ durch das Wort „Berufsrückkehrende“ und die Angabe „§§ 118 bis 124a“ durch die Angabe „§§ 137 bis 144“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 142 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 156 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 129 Nr. 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 149 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 142 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 156 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 41

Aufhebung der Eingliederungszuschußverordnung

Die Eingliederungszuschußverordnung vom 30. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 37), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 12d wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 208“ durch die Angabe „§ 175“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld

Die Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2332), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird das Wort „Bezugsfrist“ durch das Wort „Bezugsdauer“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bezugsfrist“ durch das Wort „Bezugsdauer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 177 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 177 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 119 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 138 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung

Die Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1086), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 175a Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 175a Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 102 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „§ 175a“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

In § 39 Absatz 2 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 144“ durch die Angabe „§ 159“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 179“ durch die Angabe „§ 106“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 1 Nummer 1 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „§ 116“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird das Wort „Überbrückungsgeld (§ 57)“ durch das Wort „Gründungszuschuss (§ 93)“ ersetzt.

Artikel 50

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - in der vom 1. April 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 51

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9, Artikel 13, Artikel 14 und Artikel 42 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 bis 6, Nummer 8 und Nummer 11 bis 16, Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Artikel 26 und Artikel 28 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 7 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 10 tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(6) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(7) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 9 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(8) Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 6 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(9) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 bis 8, Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie Artikel 22 Nummer 2 treten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist durch die in den zurückliegenden Jahren umgesetzten Reformen deutlich dynamischer, flexibler und reaktionsfähiger geworden und ist jetzt besser in der Lage, auf Veränderungen in der wirtschaftlichen Entwicklung zu reagieren. Dadurch ist es in Deutschland gelungen, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt gering zu halten. Nach dem stärksten Wirtschaftseinbruch in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands im Jahr 2009 war das Jahr 2010 wieder von konjunkturellem Aufschwung und wirtschaftlicher Erholung geprägt. Der bereits im Jahr 2009 gelungenen Entkopplung von Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (- 4,7 Prozent) und Beschäftigung (+/-Null) folgte ein Beschäftigungsaufschwung. Damit war Deutschland im Jahr 2010 einer von wenigen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Arbeitslosigkeit im Vorjahresvergleich sank. Im Oktober 2010 war die Arbeitslosigkeit auf unter 3 Millionen gesunken, den niedrigsten Wert für diesen Monat seit dem Jahr 1992. Mit durchschnittlich 3,24 Millionen Arbeitslosen wurde das Vorkrisenniveau im Jahr 2010 sogar leicht unterschritten. Der sich Ende des Jahres 2010 abzeichnende stabile Trend wird sich im Jahr 2011 fortsetzen. Die Bundesregierung und die Forschungsinstitute erwarten, dass die Arbeitslosigkeit im Schnitt sogar unter der 3-Millionen-Marke liegen wird - dem niedrigsten Wert seit fast 20 Jahren. Diese gute Ausgangsposition bietet die Chance, mit einer weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktinstrumente die Beschäftigungsdynamik des Wirtschaftsaufschwungs zu verstärken.

Mit den bisherigen Reformen ist es gelungen, die Arbeitsvermittlung effizienter zu gestalten, die Intensität der Arbeitssuche zu erhöhen, Suchprozesse abzukürzen und damit auch die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verringern. Insbesondere der Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und das damit verbundene Aufbrechen der strukturellen Arbeitslosigkeit bestätigen die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen. Das Instrumentarium der aktiven Arbeitsförderung hat sich unter Krisenbedingungen bewährt: Mit den richtigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen können Beschäftigung und Wirtschaftskraft gesichert werden. Gerade weil die deutsche Arbeitsmarktpolitik erfolgreich ist und internationale Anerkennung findet, muss der eingeschlagene Reformkurs konsequent fortgesetzt und die Leistungsfähigkeit der Arbeitsmarktpolitik weiter verbessert werden. Arbeitsmarktpolitik bleibt gefordert, beständig Anpassungen vorzunehmen, um die Herausforderungen, die der Wandel der Arbeitswelt und der demografische Wandel mit sich bringen, erfolgreich zu bewältigen.

Als Ziele guter Arbeitsmarktpolitik sind besonders eine rasche und möglichst nachhaltige Eingliederung in ungeforderte Erwerbstätigkeit - insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -, eine bessere Erschließung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials und eine deutliche Steigerung der Beschäftigungsquote hervorzuheben. Dabei müssen Menschen, die nicht unmittelbar in ungeforderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, gezielt unterstützt werden, ihre Vermittlungschancen für den allgemeinen

Arbeitsmarkt und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern beziehungsweise zu erhalten. Damit werden Perspektiven der gesellschaftlichen Teilhabe und Lebenschancen eröffnet. Dies gilt insbesondere für die Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Dienstleistungen der Arbeitsmarktpolitik müssen so ausgestaltet sein, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vorhandene Fähigkeiten und besonderen Unterstützungsbedarf der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden schnell erkennen, um rasch und passgenau zu vermitteln. Eine passgenaue Vermittlung setzt weiter voraus, es den Menschen zu ermöglichen, für die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausreichend qualifiziert zu sein. Denn es gilt: Wer unzureichend ausgebildet ist, hat es schwerer eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Wer länger arbeitslos ist, hat es deutlich schwerer, wieder Beschäftigung zu finden.

Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung den Auftrag des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 um, die Arbeitsmarktinstrumente auf den Prüfstand zu stellen, „vor Ort ein hohes Maß an Ermessensspielraum - kombiniert mit einem wirksamen Controlling - zu erreichen und dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den regionalen Bedingungen deutlich zu verbessern“. Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente zu erhöhen. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, gezielt besser als bisher genutzt und die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt sowie Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen. Effektivität und Effizienz in der Arbeitsmarktpolitik können nur erhöht werden, wenn die ausbildung- oder arbeitsuchende Person mit der für sie zielführenden und damit richtigen Maßnahme unterstützt wird. Deshalb zielt der Gesetzentwurf darauf ab, dezentrale Entscheidungskompetenzen zu stärken. Der mit der Einführung des Vermittlungsbudgets eingeschlagene Weg wird konsequent fortgesetzt: Einfache, überschaubar geregelte Instrumente als Orientierungsrahmen verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling. Damit werden Wirksamkeit und Effizienz des Maßnahmeneinsatzes erhöht, mehr Transparenz geschaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt.

Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs werden folgende Zielsetzungen umgesetzt:

- **Mehr Dezentralität** ermöglicht einen an den Erfordernissen vor Ort orientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Sie gewährleistet eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit und dezentrale Entscheidungskompetenzen bei der Auswahl der Handlungsansätze.
- **Höhere Flexibilität** ermöglicht mit Blick auf die sehr unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden und die Anforderungen der jeweils offenen Stellen beziehungsweise die jeweilige Aufnahmefähigkeit der regionalen Arbeitsmärkte, die Instrumente anzuwenden, die auf den konkreten Fall passen.
- **Größere Individualität** ermöglicht, dass passgenaue Maßnahmen für die Ausbildungs- und Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen, die den Erwartungen der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden und der Arbeitgeber an individuell zugeschnittene Leistungen entsprechen.
- **Höhere Qualität** erfordert unabdingbar eine Qualitätssicherung bei der Leistungserbringung, um Effektivität und Effizienz zu steigern; sie ist als durchgängiges Prinzip der aktiven Arbeitsförderung gesetzlich zu verankern.
- **Mehr Transparenz** erleichtert die Handhabung des Instrumenteneinsatzes durch eine möglichst klare Adressatenorientierung der Dienstleistungen und macht deut-

lich, welche Dienstleistungen bei welchem konkreten Handlungsbedarf erbracht werden können.

Das Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) bleibt das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II). Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung gelten damit grundsätzlich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies entspricht dem rechtskreisübergreifenden Ansatz einer ganzheitlichen Arbeitsmarktpolitik, die mit ihrem Handeln gleichermaßen auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen -also gesamtwirtschaftlich - ausgerichtet ist. Die zusätzlichen Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestehen als wichtige Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitsförderung fort und unterstreichen den Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Sie ermöglichen es, auf die besondere Situation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderen Instrumenten reagieren zu können und die Eingliederung zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf trägt dem Beschluss der Bundesregierung vom Juni 2010 zum Zukunftspaket Rechnung, wonach die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2012 und von jeweils 3,0 Milliarden Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen muss. Mit der Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenz und der Neuordnungen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Effizienzgewinne verbunden. Der Umbau und die Abschaffung einzelner Instrumente der aktiven Arbeitsförderung führen zu Einsparungen im Bereich des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.

Im Einzelnen beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

Sicherung einer hohen Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen

Zur Qualitätssicherung wird das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren für Träger grundsätzlich eingeführt. Es wird innerhalb der Arbeitsförderung zukünftig für alle Träger von Maßnahmen in vereinfachter Form angewendet.

Neuordnung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitssuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können:

- Beratung und Vermittlung,
- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Verbleib in Beschäftigung,
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Das ermöglicht eine klare Struktur des Instrumentariums in Abhängigkeit von der festgestellten notwendigen Unterstützung und trägt zur Transparenz des Instrumenteneinsatzes für die Kundengruppen bei. Dabei wird die bisherige eher intransparente Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger aufgegeben, weil die Kundengruppen nicht ohne Weiteres erkennen konnten, welche Leistung zur Beseitigung welches individuellen Vermittlungshemmnisses bestimmt war. Die gesetzlichen Regelungen für die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung werden auf Kerninhalte und Rahmenbedingungen, die zu einer einheitlichen Anwendung des Rechts notwendig sind, beschränkt. Dies stärkt die dezentrale Entscheidungskompetenz und -verantwortung. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können somit das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen und durch eigenverantwortliche und transparente Entscheidungen einzelfallorientiert ausfüllen. Damit werden die Weichen in Richtung mehr Effektivität und Effizienzgewinne gestellt.

Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die vermittlungsunterstützenden Angebote von Arbeitsmarktdienstleistern, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, können künftig passgenauer und individueller genutzt werden: Neben der bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen tritt eine Gutscheinelösung, mit der Ausbildung- und Arbeitssuchende in ihrer Kompetenz, ihrer Motivation und ihrer Position als Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer gestärkt werden, indem sie den Anbieter der Maßnahme selbst auswählen. Das stärkt auch den Wettbewerb. Die Frage, ob der konkrete Teilnahmeplatz per Gutschein belegt oder im Rahmen der Vergabe beschafft wird, entscheidet die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter anhand der Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Gutscheinverfahren und des örtlichen Angebots von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Die Regelung zum Vermittlungsgutschein wird marktgerecht weiterentwickelt und in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einbezogen. Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird im Rahmen der Ermessensausübung allen Arbeitssuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Rechtsanspruch auf die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers erhalten, sofern Arbeitslose innerhalb einer Frist von sechs Monaten zwölf Wochen arbeitslos waren. Zur Sicherung der Qualität wird von den privaten Arbeitsvermittlern - wie von anderen Arbeitsmarktdienstleistern auch - die Einhaltung von Qualitätsstandards erwartet.

Neustrukturierung der Leistungen für junge Menschen

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen werden - auch im Sinne des Koalitionsvertrags zwischen CDU/CSU und FDP (Rz. 2717ff) - neu strukturiert, flexibilisiert und klarer gegliedert. Zudem wird der Sprachgebrauch im SGB III einheitlich auf „junge Menschen“ statt „Jugendliche“ angepasst. Ausbildungsreife junge Menschen sollen unmittelbar den Weg in die Berufsausbildung - auch mithilfe der Zusagen im Ausbildungspakt - finden. Nicht-ausbildungsreife junge Menschen sollen nach passgenauen vorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Umwege in die Berufsausbildung eintreten können.

Die bisherigen Instrumente werden zur Steigerung der Transparenz zu den folgenden Instrumenten zusammengefasst:

- *Berufsorientierungsmaßnahmen*
Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) wird ausschließlich im SGB III geregelt. Junge Menschen werden einheitlich aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.
- *Berufseinstiegsbegleitung*
Die Berufseinstiegsbegleitung an allgemeinbildenden Schulen, die bisher modellhaft erprobt wird, wird auf Grund der positiven Evaluationsergebnisse dauerhaft in das SGB III eingefügt. Sie kann künftig an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument“ für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert. Für die Berufseinstiegsbegleitung ist zukünftig ein Kofinanzierungserfordernis durch Dritte vorgesehen. Die originäre Verantwortung der Länder beziehungsweise der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen, bleibt gewahrt.
- *Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen*
Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bleiben inhaltlich unverändert.
- *Einstiegsqualifizierung*
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird mit der Laufzeit des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (Ausbildungspakt) synchronisiert, der bis zum Jahr 2014 befristet ist. Parallel dazu erfolgt eine Evaluation. Bei Fortsetzung des Ausbildungspakts wird das Instrument - unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse sowie der Situation am Ausbildungsmarkt - gegebenenfalls auch über das Jahr 2014 hinaus fortgeführt.
- *Ausbildungsbegleitende Hilfen*
Die Möglichkeit der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen wird erweitert. Künftig können auch Auszubildende gefördert werden, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres zweiten Berufsausbildungsverhältnisses drohen würde und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.
- *Außerbetriebliche Berufsausbildung*
Die Voraussetzungen zur Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung werden flexibilisiert. Zur Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist eine vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme nicht mehr obligatorisch. Vor Ort kann so individuell entschieden werden, ob eine

Vorförderung erforderlich ist. Damit kann der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die außerbetriebliche Berufsausbildung im Einzelfall verkürzt werden.

Konzentration der Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die bisherige auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhende Förderung der beruflichen Weiterbildung gering qualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird mit der Qualifizierungsförderung von Arbeitslosen in einem Instrument vereinigt. Die bisher mögliche Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses bei der Förderung beschäftigter gering qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird hier ebenfalls einbezogen. Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann auf das Bildungsgutscheinverfahren verzichtet werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer besteht. Die Handhabung der Instrumente wird damit transparenter und die Regelungen werden vereinfacht. Angesichts der demografischen Entwicklung ist es erforderlich, das Know-how lebensälterer Beschäftigter zu erhalten und zukunftsfest zu machen. Die Regelung zur Weiterbildungsförderung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen wird deshalb entfristet. Zudem wird sie hinsichtlich der Förderhöhe flexibilisiert.

Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse

Die derzeit auf verschiedenen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhenden Eingliederungszuschüsse werden zusammengeführt. Hierdurch wird eine in der Praxis als unübersichtlich empfundene Förderstruktur korrigiert. Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen der Zielgruppe schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es für diesen Personenkreis auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben.

Anpassungen der Kurzarbeit

Die während der Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen im Bereich der Kurzarbeit haben sich bewährt, sind aber künftig nicht mehr erforderlich. Es hat sich auch gezeigt, dass es wirtschaftlicher sein kann, den Arbeitsausfall zunächst im Betrieb durch Arbeitszeitreduzierungen zur Beschäftigungssicherung aufzufangen und dadurch Kurzarbeit nicht oder erst später einführen zu müssen. Die bisherige Sonderbemessungsregelung zu den kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung wird daher als ein dauerhafter Anreiz in die Regelungen zum Kurzarbeitergeld übernommen.

Modifizierung der Regelungen zu Transfermaßnahmen

Die Möglichkeit der Förderung von Transfermaßnahmen wurde bereits im Rahmen des Beschäftigungschancengesetzes reformiert. Ergänzend wird mit dem Gesetzentwurf eine Erfolgsprämie für Transferträger geregelt, um die „Job-to-Job Vermittlung“ zu stärken. Diese Regelung gilt befristet, um zunächst ihre Geeignetheit und Ausgestaltung zu prüfen.

Umbau der Leistungen für Selbständige

Der Gründungszuschuss im SGB III wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt und die Förderhöhe sowie die Höhe des geforderten Restanspruchs auf Arbeitslosengeld werden verändert. Die mögliche Gesamtförderdauer von 15 Monaten bleibt erhalten.

Leistungsberechtigte Selbständige im SGB II können zukünftig auch in Bezug auf ihre selbständige Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung gefördert werden.

Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Für das letztgenannte Instrument werden das bisherige Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen verbunden. Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen. Damit wird die Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zur Aufrechterhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit geschärft.

Ausbau der Möglichkeiten der freien Förderung im SGB II

Die Möglichkeiten, Leistungen der Freien Förderungen zu erbringen, werden weiter flexibilisiert. Künftig sollen die Jobcenter mehr Gestaltungsspielraum als bisher haben, um eigene Förderinstrumente für die Eingliederung in Arbeit von langzeitarbeitslosen SGB II-Leistungsberechtigten entwickeln und zielgerichtet einsetzen zu können. Das Verbot, von den gesetzlich geregelten Leistungen abzuweichen oder diese aufzustocken (Aufstockungs- und Umgehungsverbot), wird für Langzeitarbeitslose vollständig gestrichen.

Änderung des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU

Die Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU werden dem Eintritt der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit der Staatsangehörigen aus den EU-8-Staaten angepasst.

Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit

Durch die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden für die Bundesagentur für Arbeit Regelungen geschaffen, die ihr innerhalb der Bundesverwaltung eine Sonderstellung einräumen. Zu nennen sind insbesondere die Schaffung eines Vorstandes mit freier Dotierung und die Rückführung von Beamtenstrukturen. Damit wurden Sonderwege beschritten, die die Umwandlung der Bundesagentur für Arbeit von einer

„klassischen“ Behörde zu einem erfolgreichen Dienstleister am Arbeitsmarkt ermöglicht haben. Als weitere Bausteine der Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit sollen nunmehr eine flexible Regelung der Beschäftigungsverhältnisse für die obersten Führungskräfte unterhalb der Ebene des Vorstandes und eine klar umrissene Ermächtigung für eine eigenständige Entgeltregelung der Bundesagentur für Arbeit im außertariflichen Bereich hinzutreten. Insoweit wird das geltende Recht den Erfordernissen der Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit bisher nicht in ausreichendem Maße gerecht.

Nach den Intentionen des Gesetzgebers zur Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit sollten die strategischen Führungspositionen nur auf Zeit vergeben werden. Der Gesetzgeber hat insoweit für Führungskräfte, die sich in einem Beamtenverhältnis befinden, das Beamtenverhältnis auf Zeit eingeführt, das aber auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 - 2 BvL 11/07 - aufgehoben werden muss. Für die Führungskräfte in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis fehlte es bisher an einer ausdrücklichen Regelung.

Entsprechend der Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 387 Absatz 1 Satz 1 SGB III, wonach das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht, sollen künftig die strategischen Führungsaufgaben vorrangig in einem auf höchstens fünf Jahre befristeten Anstellungsverhältnis wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer strategische Führungsaufgaben nur in einem derartigen Anstellungsverhältnis ausüben können, während Beamtinnen und Beamte, die sich nicht für eine Beurlaubung nach § 387 Absatz 1 Satz 1 („In-sich-Beurlaubung“) entschieden haben, die strategische Führungsaufgabe auch im Beamtenverhältnis wahrnehmen können. Damit wird dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) und dem Laufbahnprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG Rechnung getragen.

Für die Arbeits- und Vergütungsbedingungen des gesamten außertariflichen Bereichs gibt das Gesetz künftig einen rechtlichen Rahmen vor, der auch Regelungen zur Veranschlagung der Mittel für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit enthält. Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit *lex specialis* gegenüber den allgemeinen dienst- und haushaltsrechtlichen Regelungen, die für die Bundesagentur für Arbeit gelten. Der Selbstverwaltung und dem Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, auf dem Arbeitsmarkt als flexibler und leistungsorientierter Dienstleister tätig zu sein, trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat ermächtigt wird, den gesetzlichen Rahmen durch eigene außertarifliche Regelungen auszufüllen. Das Gesetz räumt der Bundesagentur für Arbeit insoweit einen eigenen Ermessens- und Entscheidungsspielraum ein, den die Bundesagentur für Arbeit in eigener Verantwortung auszugestalten hat. Die Regelungen werden im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil bei der Bundesagentur für Arbeit im Unterschied zu der übrigen Bundesverwaltung die Führungsfunktionen in der Regel in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis und nicht in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen werden.

Als Ergebnis einer Überprüfung des Rechtsinstituts der „In-sich-Beurlaubung“ wird dieses insoweit konkretisiert, als es künftig mit der Übertragung einer höher bewerteten Funktion

verbunden wird. Das entspricht der Praxis der Bundesagentur für Arbeit, sichert die Kostenneutralität des Rechtsinstituts und schließt Missbrauchsmöglichkeiten aus.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ohne Anpassungen des Dienstrechts) und Folgeänderungen

Der Bund hat für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG und für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG. Für die Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen). Die Regelungen der Berufsausbildungsbeihilfe stellen zur Gewährleistung von Chancengleichheit bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Förderung der Berufsausbildung sicher. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Angelehnt an die ebenfalls bundesrechtlich geregelte individuelle Ausbildungsförderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schafft das bundeseinheitliche System der Berufsausbildungsbeihilfe die Verlässlichkeit einer vom Standort des jeweiligen Ausbildungsbetriebes oder der sonstigen Berufsausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung. Sie ermöglicht es, die erforderliche Mobilitätsbereitschaft der Auszubildenden zu sichern und die vorhandenen Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen. Dies ist Voraussetzung für die Förderung und Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsstrukturen im Bundesgebiet.

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Folgeänderungen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung der mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verbundenen Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Län-

dern. Hierdurch käme es zu erheblichen Ungleichbehandlungen sowohl bei der individuellen Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch bei der Förderung von Akteuren am Arbeitsmarkt. Dies kann vor dem Hintergrund des gesetzlich geregelten Vorrangs der Eingliederung in Arbeit vor der Zahlung passiver Leistungen zum Lebensunterhalt nicht hingenommen werden. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt erfordert Rahmenbedingungen, die eine hohe Bereitschaft von Arbeitssuchenden zur räumlichen und beruflichen Mobilität im gesamten Bundesgebiet fördern. Eine Rechtszersplitterung liegt weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis, das Recht einheitlich auszugestalten.

Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Anpassung des Dienstrechts der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Kompetenz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Gelegenheit gegeben worden, zu den dienstrechtlichen Regelungen Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) erklärte, dass er keine Einwände gegen die beabsichtigten beamtenrechtlichen Maßnahmen erhebe.

Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) machte grundsätzliche Bedenken geltend. Er weist darauf hin, dass die Probleme, die sich in den letzten Jahren aus dem Nebeneinander von Tarifrecht der Bundesagentur für Arbeit und dem Besoldungsrecht für Bundesbeamte ergeben haben, in den vorgesehenen Regelungen nicht behandelt werden. Für Tarifbeschäftigte gibt es die Möglichkeit, bei Übernahme von herausgehobenen Tätigkeiten sogenannte Funktionsstufen zu zahlen, während für Beamtinnen und Beamte auf Grund der Zuweisung von Tätigkeiten zu Besoldungsgruppen in der Bundesagentur für Arbeit in solchen Fällen keine Beförderungen möglich seien. Der dbb fordert in diesem Zusammenhang, dass gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelt wird, Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit Zulagen bezahlen zu können, die der Zahlung von Funktionsstufen im Tarifbereich entsprechen.

Der dbb wendet sich aus diesem Grund auch gegen die Regelung, „In-sich-Beurlaubungen“ künftig nur bei Übernahme höherwertiger Funktionen bewilligen zu kön-

nen. Dies sei ohne Benachteiligung nur möglich, wenn Beamtinnen und Beamte Zulagen ermöglicht würden, in den im Tarifbereich Funktionsstufen gezahlt werden.

Anstellungsverträge oberster Führungskräfte sollten nach Ansicht des dbb unbefristet abgeschlossen werden. Insbesondere „in-sich-beurlaubte“ Beamtinnen und Beamte, die nach dem Ende der Beurlaubung wieder in ihr ursprüngliches Amt zurückkehren müssten, wären benachteiligt. Der DGB schloss sich diesem Vorbringen in der Erörterung an. Nach der ersten Amtszeit sollten die Funktionen auf Dauer übertragen werden, es sollten keine aus seiner Sicht unzulässigen Kettenarbeitsverträge abgeschlossen werden.

Der dbb fordert weiterhin, den Kreis der Funktionen einzuschränken, für die grundsätzlich die Wahrnehmung in einem befristeten Anstellungsverhältnis vorgesehen ist. Er verweist dabei insbesondere darauf, dass Leiter von gemeinsamen Einrichtungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hoheitliche Aufgaben erfüllen und die Funktionen damit grundsätzlich von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden müssten. Ferner handele es sich nicht um die Ebene oberster Führungskräfte, sondern um die operative Ebene.

Ergänzend hat der dbb Änderungsvorschläge zu der Regelung des § 6c SGB II vorgetragen.

Den Wünschen der Spitzenorganisationen folgend wurden die Funktionen der Geschäftsführer großer gemeinsamer Einrichtungen aus dem Katalog der grundsätzlich in einem befristeten Anstellungsverhältnis zu übertragenden Funktionen oberster Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit gestrichen. Für diesen Personenkreis besteht eine eigenständige Regelung in § 44d SGB II. Die grundsätzliche Befristung der Anstellungsverhältnisse ist nach Auffassung der Bundesregierung beizubehalten. Die befristeten Anstellungsverhältnisse sind eine konsequente Weiterführung der Entscheidung des Gesetzgebers, Führungspositionen in der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich befristet zu übertragen. Gleichzeitig wurde auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit von Beamtenverhältnissen auf Zeit dieses Rechtsinstitut bei der Bundesagentur für Arbeit aufgegeben und durch die Anstellungsverhältnisse ersetzt. Im Vergleich zu den bisherigen Beamtenverhältnissen auf Zeit werden die künftig in einem befristeten Anstellungsverhältnis wahrzunehmenden Funktionen auf strategische Führungspositionen beschränkt. Die Wahrnehmung dieser Funktionen ist auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich.

Die Probleme, die der dbb hinsichtlich der unterschiedlichen Bezahlung von Beamtinnen und Beamten sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anspricht, bestehen im Bereich der außertariflich Beschäftigten in der Bundesagentur für Arbeit nicht, da alle Funktionen, auch die, für die die Bundesagentur für Arbeit für Arbeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Funktionsstufe zahlt, einer eigenen Besoldungsgruppe zugeordnet sind. Bei dem Anliegen des dbb handelt es sich um eine grundsätzliche besoldungsrechtliche Frage, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens, das sich entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2010 auf die Regelung der außertariflichen Beschäftigungsverhältnisse bei der Bundesagentur für Arbeit beschränkt, nicht umgesetzt werden kann.

Die vorgesehene einschränkende Regelung, dass die „In-Sich-Beurlaubung“ künftig nur die Übernahme höherwertiger Funktionen voraussetzt, ist nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, um die Kostenneutralität des Instruments „In-sich-Beurlaubung“ annähernd gewährleisten zu können. Da alle Funktionen auch im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden können, werden Beförderungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte dadurch nicht eingeschränkt.

Die Änderungsvorschläge des dbb zu Regelungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben keinen Bezug zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen der außertariflich Beschäftigten in der Bundesagentur für Arbeit und können nicht mit diesem Gesetzentwurf verbunden werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Einige gesetzliche Änderungen führen teils zu Mehr-, teils zu Minderausgaben, die in ihrer jeweiligen Höhe nicht konkret beziffert werden können. Dies liegt mit daran, dass sich die Änderungen auch auf Ermessensleistungen im Rahmen des festgelegten Eingliederungsbudgets mit dezentralen Entscheidungskompetenzen für den konkreten Mitteleinsatz beziehen. Mit der gesteigerten Flexibilität vor Ort kann die einzelfalladäquate Eingliederungsstrategie mehr Wirkung erzielen. Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass sich die Kosten je nachhaltiger Integration auf Grund von Effizienzgewinnen durch flexibleren und bedarfsorientierten Instrumenteneinsatz tendenziell weiter verringern und ein Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit erbracht wird. Mittelfristig werden damit auch Entlastungen bei den Eingliederungsmitteln erwartet.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik hauptsächlich neu geordnet, ähnliche Leistungen zusammengefasst, bewährte Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame, nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene oder durch die Weiterentwicklung nicht mehr erforderliche Leistungen gestrichen. Für das Gesamtpaket der von Änderungen betroffenen Instrumente wurden im Jahr 2010 im Rechtskreis SGB III und SGB II (ohne zugelassene kommunale Träger) insgesamt rund 10,8 Milliarden Euro aufgewandt. Dabei befanden sich in beiden Rechtskreisen im Jahresdurchschnitt rund 1,3 Millionen Teilnehmer in diesen Maßnahmen.

Im Rahmen der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen werden ausschließlich strukturelle Effekte der Reform ausgewiesen. Darüber hinaus gehende, von der Reform unabhängige, konjunkturelle Effekte bleiben unberücksichtigt.

1. Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Infolge der gesetzlichen Änderungen wird mit den folgenden strukturellen Anpassungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit gerechnet (in Millionen Euro):

	2012	2013	2014	2015
Gründungszuschuss	-1 030	-1 330	-1 330	-1 330
weitere Instrumente der aktiven Arbeitsförderung				
Kapitel 2	- 360	- 440	- 470	- 540
direkter Reformeffekt	- 90	- 170	- 170	- 210
Effizienzeffekt	- 270	- 270	- 300	- 330
Kapitel 3	- 325	- 220	- 210	- 210
direkter Reformeffekt	- 280	- 170	- 160	- 160
Effizienzeffekt	- 45	- 50	- 50	- 50
Insgesamt	-1 715	-1 990	-2 010	-2 080

Insgesamt hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2010 rund 15 Milliarden Euro für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Kapitel 2 und 3 des Haushalts) aufgewandt. Die gesetzlichen Änderungen bedeuten überwiegend eine Zusammenfassung oder Weiterentwicklung bereits bestehender Instrumente der aktiven Arbeitsförderung. Der Nutzen der Reform besteht hauptsächlich in der erhöhten Transparenz und damit auch flexibleren Anwendbarkeit des Instrumentariums.

Die Änderungen beim Gründungszuschuss führen zu Minderausgaben in Höhe von rund 1,03 Milliarden Euro im Jahr 2012 und jeweils rund 1,33 Milliarden Euro in den Folgejahren. Durch die Umwandlung in eine reine Ermessensleistung sowie die Ausweitung der Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld auf 150 Tage verringert sich die Zahl der geförderten Personen. In welchem Umfang dadurch gegebenenfalls die Ausgaben für Arbeitslosengeld steigen, lässt sich nicht quantifizieren.

Neben dem Gründungszuschuss ergeben sich durch die übrigen Anpassungen weitere Minderausgaben von insgesamt 685 Millionen Euro im Jahr 2012, 660 Millionen Euro im Jahr 2013, 680 Millionen Euro im Jahr 2014 und 750 Millionen Euro im Jahr 2015.

Die bislang befristete und modellhaft erprobte Berufseinstiegsbegleitung wird in modifizierter Form als neue unbefristete Regelung eingeführt. Daraus ergeben sich geringfügige Mehraufwendungen, die jedoch insbesondere auf Grund des künftigen Kofinanzierungserfordernisses in ihrer Höhe nicht näher bestimmt werden können. Die bisherige Sonderbemessungsregelung zu den kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung wird in die Regelungen zum Kurzarbeitergeld übernommen. Dies führt insgesamt zu geringen nicht näher zu bestimmenden Minderausgaben für Kurzarbeitergeld. Durch das vorzeitige Auslaufen der weiteren Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld entstehen einmalig Minderausgaben im Jahr 2012 von rund 200 Millionen Euro, die als direkter Reformeffekt in Kapitel 3 des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit wiedergegeben werden und den höheren Ansatz gegenüber den Folgejahren begründen.

Die Bündelung und Vereinfachung der Instrumente unterstützt ihren flexibleren und bedarfsorientierten Einsatz, sodass sich die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt. Es wird daher für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowohl mit direkten finanziellen Effekten bei einzelnen Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung gerechnet, als auch mit mittelbaren, strukturellen Effizienzgewinnen durch eine grundsätzlich optimierte Kosten-Wirkungsrelation des Mitteleinsatzes. Von den Änderungen sind sowohl Instrumente des Zweiten als auch des Dritten Kapitels des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit betroffen. In welchem Umfang sich durch die Umgestaltung und Effizienzsteigerung der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Auswirkungen auf die passiven Leistungen ergeben, lässt sich nicht quantifizieren.

Die Regelungen zur Anpassung des Dienstrechts der Bundesagentur für Arbeit haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Bundesdarlehens an die Bundesagentur für Arbeit. Im Haushalt der Bundesagentur für das Jahr 2011 sind 34 Millionen Euro für Entgelte der Beschäftigten, die sich in einem Anstellungsverhältnis befinden (oberste Führungskräfte) und für die sonstigen Beschäftigten, für die der Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit nicht gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte) veranschlagt. Darunter sind für die individuelle Leistungskomponente und die geschäftspolitische Ergebniskomponente - beides zusammengenommen - in diesem Ansatz rund 4,5 Millionen Euro kalkuliert. Diese im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit veranschlagten Beträge für diese Beschäftigten sind keine Mehrkosten, sondern sie werden wie bisher im Rahmen des Personalhaushaltsansatzes der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen; Mehraufwendungen beim Personalhaushalt der Bundesagentur für Arbeit entstehen insoweit nicht.

2. Bundeshaushalt

Mit dem Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III können ähnliche wie die dort zu erwartenden Effekte grundsätzlich auch im Rechtskreis des SGB II auftreten. Die Änderungen im SGB II wirken sich – im Gegensatz zu den Änderungen im SGB III – unmittelbar auf den Bundeshaushalt aus. Durch die Reform werden die Entscheidungskompetenzen jedoch gerade im SGB II weiter dezentralisiert, eine

Prognose der Struktur des künftigen Maßnahmeeinsatzes und damit der finanziellen Effekte auf Basis einzelner Instrumente ist daher nicht zuverlässig möglich. Der maximale Ausgabenumfang ist zudem unabhängig von der Umgestaltung der Instrumente durch das im Bundeshaushalt festgelegte Eingliederungsbudget bestimmt. Die im SGB II zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel werden vorab im Rahmen der Haushaltsbudgetierung determiniert und den einzelnen Jobcentern verbindlich zugewiesen. Über den konkreten Instrumentenmix und den entsprechenden Mitteleinsatz wird auf Basis des verfügbaren Budgets dezentral entschieden, eine direkte Steuerung seitens des Bundes ist nicht möglich. Die Anpassungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten führen somit allenfalls zu strukturellen Veränderungen in der Zusammensetzung des vor Ort eingesetzten Maßnahmenportfolios, ohne dass sich daraus Mehr- oder Minderausgaben in dem Budget ergeben, das den einzelnen Jobcentern jeweils zugeteilt wird. Für den Bundeshaushalt bestehen wegen der Verbindlichkeit der zugewiesenen dezentralen Budgets keine Risiken für überplanmäßige Ausgaben. Der Haushaltsansatz beträgt im Jahr 2011 5,3 Milliarden Euro.

Im Übrigen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

3. Haushalte von Ländern und Kommunen

Es sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen zu erwarten.

Vollzugaufwand

Durch die Neuordnung, Zusammenfassung und Weiterentwicklung der Instrumente und die somit effizientere Vermittlung von Ausbildung- und Arbeitsuchenden verringert sich mittelfristig der Vollzugaufwand für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter. In der Anfangsphase ist gegebenenfalls mit einem geringfügigen Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand zu rechnen.

Durch die Regelungen zur Anpassung des Dienstrechts der Bundesagentur für Arbeit entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand, da die Umsetzung im Wege der laufenden Personaladministration erfolgt.

V. Kosten und Preiswirkungsklausel

Der Gesetzentwurf zielt in erster Linie darauf ab, die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler in der Arbeitsförderung des Bundes so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Informationspflichten der Wirtschaft aufgehoben, eine erweitert und zwei eingeführt. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht ausgeweitet und eine neu eingeführt. Darüber hinaus wird eine Informationspflicht vereinfacht, die Wirtschaft und Verwaltung betrifft.

1. Informationspflichten der Wirtschaft

Durch die Streichung des § 320 Absatz 4 SGB III entfällt eine Informationspflicht der Wirtschaft. Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, müssen der zuständigen Agentur für Arbeit künftig keine gesonderten Betriebsmeldungen mit Angaben zur Kurzarbeit mehr übermitteln. Dadurch entfallen Bürokratiekosten in Höhe von 572 000 Euro jährlich. 146 000 davon resultieren aus der bisherigen Meldepflicht nach Satz 1, 426 000 aus der nach Satz 2.

Der bis Ende des Jahres 2013 befristete Ausbildungsbonus für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben (bisher § 421r Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 SGB III) entfällt. Damit hat auch der Arbeitgeber für solche Fälle das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten nicht mehr nachzuweisen. Die Zahl der Neuzugänge war mit 2 291 Personen im Jahr 2010 relativ gering. Der Zeitaufwand zur Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt zwei mal 8 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 30,20 Euro je Stunde. Somit entfallen Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt jährlich 18 450 Euro.

Künftig benötigen alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle (§ 176 SGB III). Für Anbieter von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung existiert bereits ein Zulassungserfordernis. Dieses Zulassungserfordernis wird auf alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, ausgeweitet, wodurch die Bürokratiekosten dieser Informationspflicht der Wirtschaft steigen. Ausgehend von einem zeitlichen Aufwand für die Trägerzulassung von 62 Stunden pro Träger sowie einem durchschnittlichen Lohnsatz von 50,79 Euro pro Stunde ergeben sich bei angenommenen 5.000 zusätzlichen Zulassungen Bürokratiekosten in Höhe von 15,75 Millionen Euro.

Darüber hinaus müssen künftig auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 SGB III von einer fachkundigen Stelle zugelassen sein. Es wird mit einem zeitlichen Aufwand für die Maßnahmenzulassung von 200 Minuten pro Maßnahme sowie einem durchschnittlichen Lohnsatz von 49,48 Euro pro Stunde gerechnet. Eine belastbare Abschätzung der Zahl der zu erwartenden Maßnahmenzulassungen ist ex-ante nicht möglich. Pro 10.000 Maßnahmenzulassungen würden sich Bürokratiekosten in Höhe von 1,65 Millionen Euro ergeben.

§ 45 SGB III sieht vor, dass für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch Gutscheine ausgestellt werden können, sodass sich die oder der Förderberechtigte den die Maßnahme durchführenden Träger oder Arbeitgeber selbst auswählen kann. In dem Fall hat der Träger beziehungsweise Arbeitgeber den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme

vorzulegen. Im Jahr 2010 haben insgesamt rund 1,46 Millionen Personen eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung begonnen. Es ist den Agenturen für Arbeit alternativ jedoch weiterhin möglich, unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Daher lässt sich die Zahl der Förderfälle, die einen Gutschein einlösen, im Vorfeld nicht sicher bestimmen. Somit können lediglich die Bürokratiekosten pro Fall abgeschätzt werden. Ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 8 Minuten je Fall, Arbeitskosten in Höhe 25,10 Euro je Stunde sowie einer Fallpauschale von 1 Euro, ergeben sich zusätzliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 4,35 Euro je Fall. Unter der Annahme, dass 50 Prozent der Zugänge im SGB III und 25 Prozent der Zugänge im SGB II künftig einen Gutschein erhalten, ist mit der Einlösung von rund 530 000 Gutscheinen zu rechnen. Die entsprechenden Bürokratiekosten belaufen sich in diesem Fall auf jährlich 2,3 Millionen Euro.

Eine weitere Informationspflicht für die Wirtschaft entsteht durch die Möglichkeit, im Rahmen von Transfermaßnahmen eine Prämie für erfolgreiche Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten (§ 135 SGB III). Dazu muss der Träger nachweisen, dass die Beschäftigung, in die vermittelt wurde, länger als sechs Monate fortbesteht. Im Jahr 2010 wurden insgesamt rund 22 500 Personen durch Transfermaßnahmen gefördert. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch bisher der Anteil der Personen war, die in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden konnten. Ausgehend von einem zeitlichen Bearbeitungsaufwand von 9 Minuten je Fall, Arbeitskosten in Höhe 28,50 Euro je Stunde sowie einer Fallpauschale von 2 Euro, würden sich bei 2 250 erfolgreichen Vermittlungen (entspricht rund 10 Prozent der Teilnehmer) zusätzliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft von jährlich 14 119 Euro ergeben.

2. Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, erweitert oder gänzlich abgeschafft.

3. Informationspflichten der Verwaltung

Neben der bisher bereits erforderlichen Eingliederungsbilanz soll die Bundesagentur für Arbeit künftig auf Basis von § 11 Absatz 4 SGB III für das Bundesgebiet auch einen Eingliederungsbericht erstellen. Dieser ergänzt die Eingliederungsbilanz um einen Textteil, der Einsatz und Wirkung der Leistungen der Arbeitsförderung darstellen soll. Der Eingliederungsbericht ist einmal jährlich zu erstellen.

Im Rahmen des § 45 SGB III können künftig auch für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung Gutscheine durch die Arbeitsagentur ausgestellt werden. Es ist alternativ jedoch weiterhin möglich, unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Daher lässt sich die Zahl der Förderberechtigten, für die ein Gutschein ausgestellt wird, im Vorfeld nicht näher bestimmen.

Eine Vereinfachung findet im Rahmen der Regelung zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 81 SGB III) statt, die hinsichtlich der Bürokratiekosten Wirtschaft und Verwaltung betrifft. Gemäß Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit künftig auf die Erteilung eines Bildungsgutscheins verzichten, sofern sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind. Da die Förderung weiterhin beantragt werden muss, bleibt die Informationspflicht der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bestehen. Die Verwaltung hat weiterhin die Fördervoraussetzungen zu prüfen, allerdings entfielen die Ausstellung des Bildungsgutscheins. Entsprechend müsste dieser vor Beginn der Maßnahme nicht mehr vom Bildungsträger bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden. Im Jahr 2010 gab es insgesamt rund 85 911 neu geförderte beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da dieser Weg der Erstattung der Weiterbildungskosten jedoch lediglich eine zusätzliche Option darstellt, der beide Seiten zustimmen müssen, ist die Größenordnung schwer einzuschätzen. Sie dürfte aber eher gering ausfallen.

Die Änderung des § 284 SGB III und der damit verbundene Wegfall der Arbeitsgenehmigungspflicht für Staatsangehörige der EU-8-Staaten hat keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten, weil es sich lediglich um eine Anpassung an die für die Staatsangehörigen der EU-8-Staaten seit Mai 2011 europarechtlich uneingeschränkt geltende Arbeitnehmerfreizügigkeit handelt. Nach dieser Regelung ist die Arbeitsgenehmigungspflicht-EU der Neu-Unionsbürger bereits nach dem geltenden Recht auf den Zeitraum beschränkt, in dem nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit gelten. Seit dem Ablauf der Übergangsregelungen finden diese Vorschriften für die EU-8-Staatsangehörigen damit keine Anwendung mehr.

VII. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

VIII. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Regelungen beachten den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und den Schutz vor Diskriminierung.

IX. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür, Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente zu erhöhen. Damit werden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, gezielt besser als bisher genutzt und die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt sowie Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt daher in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Auf Grund der Umwandlung des Gründungszuschusses in eine Ermessensleistung entfällt die Aufzählung des Gründungszuschusses in Absatz 5.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 57 und 58)

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale) wird von neun auf sechs Monate verkürzt und die zweite Förderphase (nur Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Der für den Bezug des Gründungszuschusses mindestens erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld wird auf 150 Tage erhöht. Durch die vollständige Umwandlung in eine Ermessensleistung entsteht auf der Ebene der Agenturen für Arbeit eine höhere Flexibilität bei der Förderung von Gründungen. Ob im Einzelfall ein Gründungszuschuss gewährt wird, liegt künftig im Ermessen des Vermittlers. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzepts ist durch den Vermittler die persönliche Eignung der Gründerin oder des Gründers einzuschätzen. Zur Vorbereitung der Gründung kann eine Maßnahme nach § 45 absolviert werden. Zudem bewirkt die Erhöhung des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld als Fördervoraussetzung, dass sich die Gründungsförderung vor allem auf die erste Phase der Arbeitslosigkeit konzentriert und so Arbeitslose früher in den Arbeitsmarkt reintegriert werden. Ziele der zweiten Förderphase sind die Stärkung der Nachhaltigkeit der Gründung und die soziale Absicherung der Gründerinnen und Gründer. Die Änderungen führen zu einer Entlastung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit.

Zu Nummer 5 (§ 128)

Folgeänderung zur Änderung beim Gründungszuschuss.

Zu Nummer 6 (§ 170)

In seinen Urteilen vom 14. September 2010 führt das Bundessozialgericht in den Entscheidungsgründen aus, dass es in der Sache nicht unzweifelhaft sei, ob "Kurzarbeit Null" terminologisch noch unter den Begriff der Kurzarbeit fällt, da in diesen Fällen keine Restarbeitszeit mehr gegeben ist. Die Ergänzung der gesetzlichen Vorschrift stellt hierzu klar, dass auch ein vollständiger Arbeitsausfall mit 100-prozentigem Entgeltausfall von den Vorschriften zum Kurzarbeitergeld erfasst wird. Ziel des Kurzarbeitergeldes ist es, den Verbleib von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Beschäftigung zu fördern und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitszeit auf null Stunden reduziert ist. Auch in diesen Fällen ist die Anwendung der Kurzarbeit sozial- und arbeitsmarktpolitisch sinnvoll und gewollt.

Zu Nummer 7 (§ 179)

Die Sonderbemessungsregelung zu den kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung (§ 421t Absatz 2 Nummer 3), die dem Kurzarbeitergeld vorgelagert sind, wird dauerhaft in die Regelungen zum Kurzarbeitergeld übernommen. Dadurch wird dauerhaft ein Anreiz gesetzt, den Arbeitsausfall zunächst im Betrieb aufzufangen, ohne dass Kurzarbeit eingeführt werden muss.

Zu Nummer 8 (§ 216b)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch bei vollständigem Arbeitsausfall die Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug von Transferkurzarbeitergeld vorliegen.

Zu Nummer 9 (§ 284)

Mit den Änderungen werden die Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten aufgehoben, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind. Nach den Beitrittsverträgen mit diesen Staaten sind die Übergangsregelungen Ende April 2011 ausgelaufen; seit dem 1. Mai 2011 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit europarechtlich uneingeschränkt. Das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU findet seit diesem Zeitpunkt nur noch auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien Anwendung, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beigetreten sind und für die weiterhin Übergangsregelungen gelten.

Zu Nummer 10 (§ 366)

Mit der Regelung werden Überschüsse aus umlagefinanzierten Leistungen (Insolvenzgeld, Winterbau) einer gesonderten Rücklage zugeführt. Damit wird vermieden, dass diese für bestimmte Zwecke zusätzlich aufgebracht Mittel zur Tilgung von Darlehen, die der Bund nach § 364 geleistet hat, eingesetzt werden. Die Regelung dient dem Einstieg in eine antizyklische Ausgestaltung der umlagefinanzierten Leistungen, insbesondere des Insolvenzgeldes, wie sie unter anderem vom Bundesrat gefordert worden ist (vgl. BR-Drs. 714/10 (Beschluss)).

Zu Nummer 11 (§ 387)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Eine „In-sich-Beurlaubung“ ist erst nach drei Jahren möglich. Das entspricht der üblichen Probezeit, die eine Beamtin oder ein Beamter vor der Lebenszeitverbeamtung absolviert. Mit der Regelung wird vermieden, dass unmittelbar nach einer Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Beurlaubung zum Zweck des Abschlusses eines Arbeitsvertrages be-

willigt wird, ohne dass eine angemessene Zeit im Beamtenverhältnis verbracht wurde. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 389 (Einführung eines Anstellungsverhältnisses für oberste Führungskräfte).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Regelung wird gesetzlich sicher gestellt, dass Bewilligungen von „In-sich-Beurlaubungen“ zu keiner dauerhaften Erhöhung der Personalausgaben führen. Eine höhere Funktion im Sinne der Regelung liegt vor, wenn nach Bewilligung der Beurlaubung eine Funktion übertragen wird, die tariflich oder außertariflich höher bewertet ist, also für einen Beschäftigten, der eine vergleichbare Funktion im Beamtenverhältnis wahrnehmen würde, mit einer Beförderung verbunden wäre. Die Regelung entspricht der überwiegenden Praxis in der Bundesagentur für Arbeit und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte nicht innerhalb der gleichen Ebene zwischen dem Beamtenverhältnis und einem Arbeitsverhältnis oder Anstellungsverhältnis wechseln können. Das heißt, sie müssen sich zu Beginn der Übernahme einer höher bewerteten Funktion entscheiden, in welchem Rechtsverhältnis sie die Funktion wahrnehmen wollen. Die Regelung ist darin begründet, dass die regelmäßig höheren Ausgaben in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mittelfristig dadurch ausgeglichen werden, dass die Versorgungsbezüge sich lediglich nach dem zuletzt im aktiven Beamtenverhältnis ausgeübten Amt richten. Diese annähernde Kostenneutralität kann nicht gewährleistet werden, wenn bei Bewilligung der „In-sich-Beurlaubung“ nicht gleichzeitig eine höher bewertete Funktion übertragen wird. Aus dieser Regelung ergeben sich keine Beförderungshindernisse für Beamtinnen und Beamte, da es ihnen frei steht, eine höher bewertete Funktion weiterhin im Beamtenverhältnis wahrzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beamtinnen und Beamte können eine Führungsfunktion nach § 389 Absatz 1 im Anstellungsverhältnis wahrnehmen, wenn sie nach § 387 Absatz 3 Satz 1 beurlaubt sind. Befinden sie sich bei Abschluss eines Anstellungsvertrages bereits in der „In-sich-Beurlaubung“ verlängert sich diese von Gesetzes wegen bis zum Ablauf des Anstellungsvertrages. Grund dafür ist, dass nach § 389 Absatz 3 das Arbeitsverhältnis, das der „In-sich-Beurlaubung“ zugrunde liegt, während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ruht und verhindert werden muss, dass eine „In-sich-Beurlaubung“ vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses endet. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass nach Übernahme einer Funktion nicht zwischen Anstellungs- und Beamtenverhältnis gewechselt werden kann. Die mit der „In-sich-Beurlaubung“ verbundene Folge, dass sich die Versorgung nach dem im aktiven Beamtenverhältnis zuletzt wahrgenommenen Amt richtet, könnte andernfalls umgangen werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 390.

Zu Nummer 12 (§ 389 und § 390)

Zu § 389

Zu Absatz 1

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Leitungsstrukturen in der Bundesagentur für Arbeit weiter flexibilisiert und der Spielraum der Personalführung der Bundesagentur für Arbeit erweitert. Das strategische Führungspersonal der Bundesagentur für Arbeit wird zukünftig vorrangig in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt. Das ermöglicht zur Gewinnung der erforderlichen Fach- und Führungskompetenz einen regelmäßigen Personalaustausch zwischen den Leitungsebenen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sowie zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Arbeitsmarkt. Den Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit gibt es den Anreiz, ihre Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhöhen, und fördert den Wettbewerb der Führungskräfte untereinander und deren Mobilität. Dabei wirkt die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, qualifizierte Frauen als oberste Führungskräfte zu gewinnen, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auch in strategischen Führungsfunktionen zu erreichen.

Die Einführung von Anstellungsverhältnissen bei der Bundesagentur für Arbeit ist eine konsequente Folgeregelung zu der Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen der Regelungen des „Dritten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, wonach das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht (vergleiche § 387 Absatz 1 Satz 1). Nach der damaligen Entscheidung des Gesetzgebers wurde die Bundesagentur für Arbeit als moderner kundenorientierter Dienstleister am Arbeitsmarkt aufgestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Kernaufgaben der Bundesagentur für Arbeit wie Vermittlung, Beratung und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in der Regel nicht dem hoheitsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind. Der Katalog des Satzes 1 beschränkt sich auf die strategischen Fach- und Führungsfunktionen der Bundesagentur für Arbeit unterhalb der Ebene des Vorstandes, das heißt auf die obersten Führungskräfte. Er ist enger gefasst als der Katalog der Ämter, die nach der bisherigen Fassung des § 389 Absatz 1 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurden. Ein Anstellungsverhältnis wird durch einen außertariflichen Arbeitsvertrag mit der oder dem Beschäftigten begründet. Der Vertrag unterscheidet sich von den Arbeitsverträgen der sonstigen außertariflich Beschäftigten dadurch, dass die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) keine Anwendung finden. Beim Vollzug der Verträge unterliegt die Bundesagentur für Arbeit der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

Da die Regelung für Beamtinnen und Beamte nur Anwendung findet, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Übertragung einer Funktion im Sinne des § 389 Absatz 1 Satz 1 in der "In-sich-Beurlaubung" befinden, steht sie Entscheidungen nicht entgegen, strategische Fach- und Führungsaufgaben im Rahmen von aktiven Beamtenverhältnissen wahrnehmen zu lassen. Beamtinnen oder Beamte können die in Satz 1 aufgeführten Funktionen auch im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wahrnehmen. Dadurch ergeben sich keine Beförderungshindernisse für Beamtinnen und Beamte, da es ihnen frei steht, eine höher bewertete Funktion weiterhin im Beamtenverhältnis wahrzunehmen. Mit dieser Möglichkeit wird dem Grundsatz des Funktionsvorbehalts des Artikels 33 Absatz 4 GG und dem Laufbahnprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) Rechnung getragen. Beamtinnen oder Beamte, die ein Anstellungsverhältnis nicht eingehen wollen, bleiben in ihren Möglichkeiten der beruflichen Fortentwicklung im Rahmen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit unberührt. Da es sich bei den Führungsfunktionen des Absatzes 1 um herausgehobene Leitungsfunktionen unterhalb der Vorstandsebene handelt, sind die Ämter zunächst im Führungsamt auf Probe nach § 24 BBG zu übertragen. Damit wird sichergestellt, dass eine Beamtin oder ein Beamter vor einer dauerhaften Übertragung des Amtes seine Eignung nachweist.

Entscheiden sich Beamtinnen und Beamte für ein Anstellungsverhältnis, ist es Voraussetzung, dass sie nach § 387 Absatz 3 Satz 1 beurlaubt sind oder dass sie sich zu diesem Zweck beurlauben lassen. Anders als bisher ist eine „In-sich-Beurlaubung“ aber nur bei der Übernahme einer höher bewerteten Funktion zulässig. Ein späterer Wechsel zwischen Beamten- und Anstellungsverhältnis auf der gleichen Ebene ist ausgeschlossen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Endet das Anstellungsverhältnis einer obersten Führungskraft, fällt diese wieder in das Amt oder in das Arbeitsverhältnis zurück, das sie oder er zuvor innehatte. In diesem Fall erhalten Beamtinnen und Beamte die Besoldung aus dem zuletzt wahrgenommenen Amt. Die Regelung des Absatzes 3 erfasst auch die Arbeitsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten in der "In-sich-Beurlaubung".

Zu § 390

Mit der Neufassung des § 390 erhält der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur für Arbeit Anstellungs- oder Arbeitsverträge mit ihren außertariflich vergüteten Fach- und Führungskräften abschließt, innerhalb eines gesetzlich normierten Rahmens selbst zu regeln. Damit ist eine allgemein oder im Einzelfall nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung in sinnvoller Anwendung einzuholende Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen nicht mehr erforderlich. Die sonst bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigenden Bewertungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze des Bundes (§ 71a Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV) werden insoweit durch einen spezialgesetzlichen Gestaltungsrahmen ersetzt. Die Vorschriften des § 71a SGB IV zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit und des § 77a SGB IV zur Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit bleiben mit Ausnahme von § 40 Absatz 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, die Bedingungen für Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften sowie für Arbeitsverträge mit den übrigen Führungskräften und herausgehobenen Fachkräfte, für die der Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit nicht gilt, zu regeln. Bestehende Verträge sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit so bald wie möglich an die gesetzlichen Änderungen angepasst werden. Der Vorstand hat die Führungsaufgaben und die herausgehobenen Fachaufgaben bestimmten außertariflichen Tätigkeitsebenen zuzuordnen und Regelungen insbesondere zur Vergütung, zur Arbeitszeit, zum Urlaub, zu Nebentätigkeiten und zur betrieblichen Altersversorgung sowie zu einer angemessenen Beitragsbeteiligung der außertariflich Beschäftigten bei einer Fortführung der Zusatzversicherung nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit zu treffen. Ferner hat er umfassende Dokumentationspflichten festzulegen, um die Entscheidungen in diesem Bereich nachvollziehbar und transparent zu machen.

Auf Grund seiner Überwachungsfunktion nach § 373 unterliegen diese Regelungen der Zustimmung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit. Um eine wirksame Aufsicht sowie die Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen und Grundsätze begleitend

oder im Nachgang gewährleisten zu können, hat der Vorstand vor dem Inkraftsetzen der Regelungen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrem Haushaltsplan einen gesonderten Titel für die Vergütung der außertariflichen Beschäftigten auszubringen. Um hinreichende Transparenz zu gewährleisten, sind die Anzahl der Beschäftigten der jeweiligen Tätigkeitsebene verbindlich festzulegen sowie die jeweiligen Spannbreiten der Gesamtvergütungen und die jeweiligen Spannbreiten der vergleichbaren Ämter und Besoldungsgruppen anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, aus welchen festen und variablen Bestandteilen sich die nach Absatz 1 Satz 1 zu regelnde Vergütung zusammensetzt.

Zu Absatz 3

Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind zum einen die mit der Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung sowie die Schwierigkeit der Aufgaben und die Bedeutung der Funktion maßgeblich. In diesem Zusammenhang dienen Zulagen der weitergehenden Differenzierung zwischen unterschiedlichen Anforderungsprofilen auf derselben Tätigkeitsebene. Zum anderen können Zulagen bei gesteigerten Anforderungen oder Belastungen gezahlt werden. Maßgeblich ist in diesem Fall der Grad der Anforderungen und Belastungen. Solche Zulagen können zum Beispiel gezahlt werden, wenn zusätzliche Aufgaben eines anderen Dienstpostens oder Funktionen in strategischen Großprojekten übertragen werden oder wenn sie zum Ausgleich tätigkeitsbezogener Erschwernisse gerechtfertigt sind, die anderweitig nicht abgegolten werden.

Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, dass die Summe aus Festgehalt und Zulagen einer oder eines AT-Beschäftigten das Grundgehalt der vergleichbaren Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte des Bundes zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2 nicht überschreitet. Die Höchstgrenze für oberste Führungskräfte bildet das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7, einschließlich des Familienzuschlags der Stufe 2. Für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte ist die Höchstgrenze das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, einschließlich des Familienzuschlags der Stufe 2. Durch diese Bindung an die Besoldung von Beamtinnen und Beamten, die eine vergleichbare Funktion im Beamtenverhältnis wahrnehmen, ist gewährleistet, dass sich die Gehälter der außertariflichen Fach- und Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit an den Gehaltsstrukturen des Bundesbesoldungsrechts orientieren. Zugleich werden Höchstgrenzen festgelegt, die nur in besonders begründeten Einzelfällen (vergleiche Absatz 6) überschritten werden dürfen. Durch den Verweis auf die Vorschrift des § 44d Absatz 7 SGB II wird klargestellt, dass die dort geregelte Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung unberührt bleibt.

Zu Absatz 4

Die Gehälter der Führungskräfte und der herausgehobenen Fachkräfte der Bundesagentur für Arbeit sollen sich in höherem Maß an Leistung und Arbeitsergebnissen orientieren, als das bei den tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder bei der Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Fall ist. Dazu sollen die leistungs- und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile einen erheblich höheren Anteil am Gesamteinkommen einnehmen.

Dem Erfolg im persönlichen Verantwortungsbereich kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend kann der leistungsbezogene Bestandteil bis zu 20 Prozent des jeweils maßgeblichen Festgehaltes betragen (Höchstsatz). Seine Bemessung ist abhängig von den Arbeitsergebnissen und dem Führungsverhalten im eigenen Verantwortungsbereich und erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen Leistungsbeurteilung, in die der Grad der persönlichen Zielerreichung und - bei Führungskräften - die Führungsleistung einfließen. Das Gesetz geht davon aus, dass die Leistungsbeurteilung auf der Grundlage eines allgemein gültigen Systems vorgenommen wird, mit dem die operativen Ziele beschrieben und der Grad der Zielerreichung bemessen werden. Der Höchstsatz des leistungsbezogenen Bestandteils darf ausschließlich an Beschäftigte mit der bestmöglichen Leistungsbeurteilung gezahlt werden. Bei Beschäftigten, deren Leistungen mit einer der darunter liegenden Notenstufen bewertet werden, ist eine entsprechende Abstufung vorzunehmen. An Beschäftigte mit unterdurchschnittlichen Leistungen darf ein leistungsbezogener Bestandteil nicht gezahlt werden. Im Rahmen des Beurteilungssystems ist eine Normalverteilung in Bezug auf die jeweiligen Beurteilungsstufen sicherzustellen. Dafür käme zum Beispiel eine Regelung entsprechend § 50 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in Betracht. Ferner ist sicherzustellen, dass sich von den Beschäftigten nicht zu beeinflussende Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die konjunkturelle Entwicklung oder besondere Umstände des regionalen Arbeitsmarkts, auf die Leistungsfeststellung nicht auswirken.

Die gemeinschaftliche Verantwortung der Führungskräfte und der herausgehobenen Fachkräfte für die im operativen Planungs- und Steuerungsprozess erreichte Gesamtleistung der Bundesagentur für Arbeit kann durch eine jährliche gemeinschaftliche Leistungskomponente honoriert werden. Der Vorstand hat dazu den Grad der Zielerreichung auf der Grundlage eines Ziele-, Kennzahlen und Messgrößensystems festzustellen. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit ist vorab zu beteiligen.

Maßgeblich für den Zielerreichungsgrad ist die tatsächlich erreichte Gesamtleistung der Bundesagentur für Arbeit oder ihrer Dienststellen. Bei der Feststellung des Zielerreichungsgrades ist angemessen zu berücksichtigen, dass Auswirkungen leistungsunabhängiger Einflüsse enthalten sein können, die insbesondere auf Grund der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung oder auf Grund besonderer Umstände des regionalen Arbeitsmarktes auftreten können. Auf diese Weise sollen nach Möglichkeit solche Vergütungsvorteile vermieden werden, die nicht auf einer entsprechenden Leistung der Bundesagentur für Arbeit beruhen, sondern aufgrund der konjunkturellen Entwicklung oder einer Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen entstehen.

Die geschäftspolitische Ergebniskomponente als eine von der individuellen Leistung weitgehend unabhängige Erfolgskomponente ist auf 10 Prozent des niedrigsten Festgehaltes begrenzt. Dieser Höchstsatz setzt einen Ausprägungsgrad der geschäftspolitischen Zielerreichung von mehr als 100 Prozent voraus. Für unter diesem Wert liegende Zielerreichungsgrade ist die geschäftspolitische Ergebniskomponente entsprechend geringer zu bemessen. Dem für die Bemessung der geschäftspolitischen Ergebniskomponente maßgeblichen Ziele- Kennzahlen- und Messgrößensystem hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit zuzustimmen.

Zu Absatz 5

Nach der Regelung in Absatz 3 bemessen sich die Vergütungen nach den Grundgehältern für Beschäftigte, die eine vergleichbare Funktion im Beamtenverhältnis wahrnehmen. Da nach der Entscheidung des Gesetzgebers das Personal der Bundesagentur für Arbeit vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bestehen soll (vergleiche § 387 Absatz 1), sollen die Vergütungen im außertariflichen Bereich entsprechend den tariflichen Gehältern angepasst werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gehaltsentwicklung der Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit weitgehend einheitlich verläuft. Die für die Vergütungen in Absatz 3 Satz 3 und 4 festgelegten Höchstgrenzen bleiben unberührt.

Zu Absatz 6

Kann eine oberste oder obere Führungskraft oder eine herausgehobene Fachkraft (Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1) nicht zu den auf der Grundlage dieser Vorschrift vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Vergütungsregelungen gewonnen werden oder besteht die begründete Annahme, dass ein Dienstposten zum Beispiel auf Grund von Abwerbeversuchen nicht besetzt bleiben kann, kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall die Zahlung einer weiteren Zulage beschließen. Durch das Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats wird sichergestellt, dass sich die Höhe der Zulage in einem angemessenen Rahmen hält. Damit ist es nicht erforderlich, die Höhe dieser Zulage gesetzlich zu begrenzen, was den erforderlichen Spielraum für Verhandlungen einengen würde. Durch den Verweis auf die Vorschrift des § 44d Absatz 7 SGB II wird klargestellt, dass die dort geregelte Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung unberührt bleibt.

Im Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit wird für diesen Zweck jährlich ein Betrag eingestellt und im Titel für außertariflich vergütete Beschäftigte ausgewiesen. Der Betrag ist so zu bemessen, dass eine weitere Zulage jährlich nur in wenigen besonders begründeten Einzelfällen geleistet werden kann. In einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan ist die Zahl der obersten Führungskräfte anzugeben, denen eine solche Zulage gezahlt werden kann.

Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 417, 421g)

Die Regelungen zu den Instrumenten werden durch Artikel 2 entfristet. Um Förderlücken zu vermeiden, werden die Befristungen der bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen verlängert.

Zu Nummer 15 (§ 421t)

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und Prognosen ist eine Geltung der während der Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen des § 421t zum Kurzarbeitergeld über das Jahr 2011 hinaus nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 434x)

Zu Absatz 1 (§ 58)

Mit dieser Übergangsregelung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen die Bewilligung der ersten Förderphase des Gründungszuschusses vor der Neuregelung erfolgt ist, auch die zweite Förderphase nach dem Recht vor der Neuregelung bewilligt wird. Damit wird zugleich gewährleistet, dass die Gesamtförderdauer von 15 Monaten nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2 (§§ 389, 390 bisherige Fassung)

Die Regelung des Absatzes 2 enthält eine Übergangsvorschrift für oberste Führungskräfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes einen Dienstposten im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrnehmen. Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung mit Beamtinnen oder Beamten, denen bereits ein Amt auf Grundlage des bisherigen § 390 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wurde. Nach Ablauf der ersten Amtszeit werden sie bei Eignung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Die Regelung berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 2008 -2 BvL 11/07-. Bei Nichtbewährung werden die Beamtinnen oder Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen und fallen in ihr früheres Amt zurück.

Die Sätze 6 und 7 bestimmen, dass § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Beamtenverhältnisse auf Zeit mit Führungsfunktion entsprechend anzuwenden ist. Eine entsprechende Anwendung gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um „Ämter mit leitender Funktion“ im Sinne von § 12b Absatz 5 des Beamtenrechtsrahmengesetzes alter Fassung oder § 24 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) handelt. Erfasst werden sollen auch diejenigen Führungsämtler auf Zeit nach § 389 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 in der bisherigen Fassung, die nicht der Besoldungsordnung B angehören.

Zu Absatz 3 (§§ 389)

Absatz 3 schließt aus, dass durch die Regelung des § 389 gesetzlich in außertarifliche Arbeitsverhältnisse von obersten Führungskräften der Bundesagentur für Arbeit eingegriffen wird, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen. Diese Verträge sollen aber im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit sobald wie möglich an die gesetzlichen Änderungen angepasst werden. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die mit Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der "In-sich-Beurlaubung" abgeschlossen wurden.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelung des Satzes 1 insbesondere auch Fälle erfasst, in denen ein befristeter Arbeitsvertrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Fristablaufs endet oder aus anderen Gründen neu geschlossen wird.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. April 2012)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Die bisherige Aufteilung des SGB III in Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben. Der dezidierten Benennung einzelner Leistungen bedarf es daher nicht mehr. Die Leistungen der Arbeitsförderung und der aktiven Arbeitsförderung werden durch Verweis auf die jeweiligen Kapitel definiert.

Zu Absatz 3

Die Benennung der Ermessensleistungen wird an die Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels angepasst. Im Einzelnen wird der Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer wegen seiner geringen Inanspruchnahme abgeschafft. Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zukünftig weiterhin über die allgemeine Regelung des Eingliederungszuschusses gefördert werden. Sprachliche Überarbeitung in Nummer 2 von „erstmaligen“ in „ersten“ Berufsausbildung.

Zu Absatz 4

Die im bisherigen § 116 enthaltene Definition der Entgeltersatzleistungen wird mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 8 und 9)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Bereits nach bisheriger Rechtslage ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, jährlich im Nachgang zum abgelaufenen Kalenderjahr eine Eingliederungsbilanz vorzulegen. Diese soll im wesentlichen Auskunft über die Integrationsanstrengungen geben.

Ziel der Instrumentenreform ist nach Festlegung im Koalitionsvertrag, ein hohes Maß an Ermessensspielräumen beim Instrumenteneinsatz kombiniert mit einem wirksamen Controlling zu erreichen. Um die Wirkung nachzuweisen, bedarf es nicht nur der Erhebung der internen Kennzahlen, sondern auch einer Veröffentlichung in geeigneter Form. Zu diesem Zweck wird die bisherige Eingliederungsbilanz zum Eingliederungsbericht ausgebaut. Dieser wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet und anschließend veröffentlicht. Hierdurch wird der Bundesagentur für Arbeit die Gelegenheit gegeben, Wirkung und Wirksamkeit der Arbeitsförderung zu präsentieren. Damit wird die monatliche Arbeitsmarktberichterstattung abgerundet.

Aus Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b ergibt sich, dass für den Gründungszuschuss nach § 93 und 94 keine Eingliederungsquote ermittelt und angegeben wird, da das Ziel der Förderung mit dem Gründungszuschuss die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und nicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist.

Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Absatz 1 beinhaltet die Erweiterung des Auftrages zur Erstellung einer Eingliederungsbilanz auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

Nach dem geänderten Absatz 4 soll die Bundesagentur für Arbeit die Eingliederungsbilanz zu einem Eingliederungsbericht erweitern, der auch den Einsatz und die Wirkungen der anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung darstellt. Der Eingliederungsbericht kann neben der Darstellung des Einsatzes und der Wirkungen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zusätzliche Schwerpunkte setzen, um die Charakteristika des Arbeitsmarktes im Berichtszeitraum ausführlicher zu erläutern. Eine solche Schwerpunktsetzung wird zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Die Erweiterung der Eingliederungsbilanz entspricht der Orientierung auf mehr Dezentralität und Flexibilität des Instrumenteneinsatzes vor Ort sowie dem Erfordernis nach entsprechend mehr Transparenz und Information über die gesamte Wirkungsweise der Leistungen der Arbeitsförderung. Der Eingliederungsbericht wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden. Der Gesetzgeber soll mit dem jährlich vorzulegenden Eingliederungsbericht besser als bisher in die Lage versetzt werden, die inneren Zusammenhänge der Leistungen der Arbeitsförderung sowie den Umfang des gesamten Handelns der Bundesagentur für Arbeit nachvollziehen zu können.

Der neue Absatz 5 enthält die Termine zur Vorlage und zur Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen und des Eingliederungsberichts. Dabei ist insbesondere berücksichtigt, dass der Eingliederungsbericht der Bundesagentur erst nach der Zuleitung an den Deutschen Bundestag veröffentlicht wird.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 15 bis 17, 20)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Die Regelungsstruktur in § 22 wird beibehalten, aber in der Verweissystematik an die neue Struktur des SGB III angepasst. Die neue Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ermöglicht auch eine übersichtliche, an den Unterstützungslagen der Leistungsberechtigten ausgerichtete Benennung der Leistungen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III und der damit verbundenen Aufhebung der Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und zu den Zuschüssen zur Ausbildungvergütung schwerbehinderter Menschen in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Anpassung der Vorschrift an die Neufassung des Dritten Kapitels und redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 3 Nummer 5 ist eine Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und zu den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante des bisherigen § 16d Satz 2 SGB II. Beschäftigungen, die nach § 16e SGB II gefördert werden, sind weiterhin versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Zu Buchstabe d

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 17 (§ 28a)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und Folgeänderung zur Definition der Entgeltersatzleistungen in § 3 Absatz 4.

Zu Nummer 18 (Neufassung des Dritten bis Fünften Kapitels)

Zum Dritten Kapitel: Aktive Arbeitsförderung

Zum Ersten Abschnitt: Beratung und Vermittlung

Zum Ersten Unterabschnitt: Beratung

Zu § 29 (Beratungsangebot)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 29. Redaktionelle Änderung und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 30 (Berufsberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 30. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 31 (Grundsätze der Berufsberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 31. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 32 (Eignungsfeststellung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 32.

Zu § 33 (Berufsorientierung)

Die Vorschrift entspricht den Sätzen 1 und 2 des bisherigen § 33. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung. Die Berufsorientierungsmaßnahmen werden als eigenständiges Förderinstrument in § 48 geregelt.

Zu § 34 (Arbeitsmarktberatung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Vermittlung**Zu § 35 (Vermittlungsangebot)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 36 (Grundsätze der Vermittlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 37 (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37. Folgeänderung in Absatz 2 auf Grund der Streichung der Vorschriften zum Eingliederungsgutschein und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 38 (Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitssuchenden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Folgeänderung in Absatz 3 auf Grund der Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 39 (Rechte und Pflichten der Arbeitgeber)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Dritten Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften

Zu § 40 (Allgemeine Unterrichtung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 41. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu § 41 (Einschränkung des Fragerechts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 42. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 42 (Grundsatz der Unentgeltlichkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 43. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 43 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 44. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Zweiten Abschnitt: Aktivierung und berufliche Eingliederung

Zu § 44 (Förderung aus dem Vermittlungsbudget)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 45.

Zu § 45 (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

Die Entscheidung, bei der Einführung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auf Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Maßnahmen weitgehend zu verzichten und stattdessen die Maßnahmeziele in den Vordergrund zu stellen, hat sich als richtig erwiesen. Die Möglichkeiten der Agenturen für Arbeit, am individuellen Bedarf orientierte Unterstützungsangebote zu unterbreiten, haben sich hierdurch verbessert. Mit der Einführung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins wird die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung noch weiter ausgebaut und der qualitätsgesicherte Wettbewerb der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen gestärkt.

Zu diesem Zweck geht der bis zum 31. März 2012 befristete Vermittlungsgutschein für Arbeitsuchende nach dem bisherigen § 421g in den neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf. Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird im Rahmen der Ermessensausübung allen Arbeitsuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist. Die starren Voraussetzungen für die Erlangung des bisherigen Vermittlungsgutscheins, die sich nicht am individuellen Unterstützungsbedarf, sondern an Leistungsbezug und Dauer der Arbeitslosigkeit orientiert haben, entfallen zugunsten einer am Einzelfall ausgerichteten Förderentscheidung.

Darüber hinaus wird der Rechtsanspruch auf die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers erhalten, sofern Arbeitslose innerhalb einer Frist von sechs Monaten zwölf Wochen arbeitslos waren. Durch die Entfristung der Regelung wird die Planungssicherheit der privaten Arbeitsvermittler gestärkt.

Durch die Einbeziehung des bisherigen Vermittlungsgutscheins in die neue Vorschrift wird das Verhältnis zwischen zu vermittelnden Arbeitsuchenden, privaten Arbeitsvermittlern und der Agentur für Arbeit und ihre Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Mit dem neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erteilt die Agentur für Arbeit eine verbindliche Förderzusage, auf deren Grundlage die privaten Arbeitsvermittler als Träger im Sinne von § 21 tätig werden können, soweit sie nach § 178 für eine Förderung nach diesem Buch zugelassen sind. Die privaten Arbeitsvermittler werden durch die Einbindung ihrer Leistungen in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu Partnern der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter; sie arbeiten gemeinsam mit ihnen an der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele. Die Möglichkeiten der Einbindung privater Arbeitsvermittler werden zudem erweitert, da es ihnen in stärkerem Maße als bisher ermöglicht wird, spezialisierte und individuelle Betreuung über das Gutscheinverfahren anzubieten. Sie können zum Beispiel künftig über das reine Vermittlungsgeschäft hinaus zugelassene Angebote unterbreiten, bei denen auch Aufwände honoriert werden können.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Absatz 1. Satz 2 stellt klar, dass auch speziell für Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, wie längere Zeiten der Nichtbeschäftigung oder schwierigen persönlichen Problemen, zugeschnittene Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingerichtet werden können, bei denen zunächst allein die Aktivierung im Vordergrund steht. Solche Maßnahmen können zum Beispiel einen Anteil an Elementen enthalten, die auf die Strukturierung des Tagesablaufs und die Orientierung auf eine Erwerbstätigkeit an sich abstellen. Die Betreuung in diesen Maßnahmen sollte zudem intensiver sein und kann auch aufsuchenden Charakter haben. Gegenstand dieser Maßnahmen, die längerfristig ausgerichtet werden und auch die Dauer eines Jahres überschreiten können, ist ein Stärkenansatz, durch den mittels einer ganzheitlichen Herangehensweise Potenziale der Arbeitslosen für den Arbeitsmarkt entwickelt werden sollen. Aus der Regelung folgt auch, dass besondere Belange anderer Personen mit Vermittlungshemmnissen bei der Konzeption und Ausgestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von behinderten und schwerbehinderten Menschen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Absatz 2. Redaktionelle Anpassung an die neue Systematik des Dritten Kapitels. Daraus folgt konsequenterweise ein Ausschluss von Maßnahmen der Berufsorientierung und der Berufseinstiegsbegleitung. Diese waren in der bisherigen Systematik nicht der „Förderung der Berufsausbildung“ zugeordnet.

Zu Absatz 3

Die Agentur für Arbeit kann wie bisher Träger und Arbeitgeber direkt mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen. Bei der Beauftragung hat sie das Vergaberecht zu beachten. Die Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit in eigenem Ermessen auf der Grundlage der in Absatz 5 geregelten Kriterien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einführung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen, die die Möglichkeiten einer am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichteten Förderung erweitern. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bescheinigt die Agentur für Arbeit der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und legt - dem individuellen Handlungsbedarf entsprechend - Maßnahmeziel und -inhalt fest. Damit ist gewährleistet, dass die Berechtigten Maßnahmen auswählen, deren Inhalte für den festgestellten Handlungsbedarf geeignet sind. Die Agentur für Arbeit kann den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Mittelverwendung zeitlich befristen sowie regional beschränken.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein wird von der Agentur für Arbeit für eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten ausgestellt. So kann die Gutscheininhaberin oder der Gutscheininhaber nach Nummer 1 einen Träger auswählen, der eine dem Maßnahmeinhalt und -ziel entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet, nach Nummer 2 einen Träger, der eine Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis anbietet, die ausschließlich erfolgsbezogen vergütet wird, und nach

Nummer 3 einen Arbeitgeber, der eine dem Maßnahmeinhalt und -ziel entsprechende betriebliche Maßnahme mit einer Dauer von bis zu vier Wochen anbietet. Wenn es für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, kann die Agentur für Arbeit mehrere Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine mit unterschiedlichen Maßnahmezielen an die Förderberechtigten ausgeben. Mit der Ausgabe des Gutscheins erteilt die Agentur für Arbeit eine Förderzusage.

Die Entscheidungs- und Wahlrechte der Förderberechtigten werden durch die Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gestärkt. Die Ergebnisse der Evaluationsforschung haben gezeigt, dass eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung der Entscheidungs- und Wahlrechte bei der Einlösung von Gutscheinen die Sicherheit über die hohe Qualität des Angebots ist. Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems in Form eines Zulassungsverfahrens ist Voraussetzung dafür, dass die Förderberechtigten ihre Auswahlentscheidung auf der Grundlage eines qualitätsgeprüften Angebotes treffen können. Soweit Arbeitgeber nach Nummer 3 betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, gelten diese nach § 176 nicht als Träger und bedürfen daher keiner Zulassung. Soweit Träger nach Nummer 2 ausschließlich erfolgsbezogen nach den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden, ist eine Maßnahmezulassung nach § 179 nicht erforderlich.

Der von der Gutscheininhaberin oder dem Gutscheininhaber ausgewählte Träger nach Nummer 1 oder Arbeitgeber nach Nummer 3 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Auf diese Weise wird eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Agentur für Arbeit ermöglicht. Im Falle einer ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung nach Nummer 2 muss der Agentur für Arbeit der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vom Träger erst nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorgelegt werden. Damit wird zugleich klargestellt, dass Beginn und Abschluss durch den Vermittlungserfolg definiert werden und es sich hierbei insoweit nicht um eine klassische Maßnahmeteilnahme handelt.

Zu Absatz 5

Die Förderung nach § 45 kann über eine unmittelbare Beauftragung eines Trägers im Wege der Vergabe oder durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins erbracht werden. Absatz 5 regelt, nach welchen Kriterien die Agentur für Arbeit über die Art der Leistungserbringung entscheiden soll. Sie soll in ihre Entscheidung insbesondere die örtliche Verfügbarkeit von angebotenen Arbeitsmarktdienstleistungen oder die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der oder des Berechtigten einbeziehen.

Fehlende örtliche Verfügbarkeit kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn ein individueller Förderbedarf mit den vor Ort konkret verfügbaren und zugelassenen Maßnahmen voraussichtlich nicht abgedeckt werden kann. Ebenso wird die Agentur für Arbeit weiterhin Träger unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, wenn die Eignung und persönlichen Verhältnisse der Förderberechtigten erwarten lassen, dass das mit der Gutscheinausgabe verbundene Wahl- und Entscheidungsrecht voraussichtlich nicht ausgeübt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Vergütung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Sie richtet sich wie bisher nach der Art und dem Umfang der Maßnahmen. Sie kann aufwands- oder erfolgsbezogen oder als Kombination von aufwands- und erfolgsbezogenen Bestandteilen gestaltet sein.

Für die Höhe der Vergütung bei der ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Die bisherige Höhe in § 421g wird in die Neuregelung übernommen. Um zusätzlich die besonders nachhaltige Eingliederung zu stärken, entsteht der Anspruch auf die Vergütung zu einem Drittel nach einer sechswöchigen sowie zu zwei Dritteln nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Zur Vermeidung von Missbrauch und Mitnahme ist eine erfolgsbezogene Vergütung für Vermittlungen in Beschäftigungen bei einem früheren Arbeitgeber oder mit einer kurzen Dauer ausgeschlossen. Die Regelung zur Verhinderung von Missbrauch und Mitnahme, die bisher in § 421g nur für den Vermittlungsgutschein geregelt war, wird auf alle Fälle erweitert, in denen eine erfolgsbezogene Vergütung für die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gezahlt wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 greift den bisher in § 421g geregelten Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein für Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, der nicht auf § 147 Absatz 3 beruht, auf. Damit hat dieser Personenkreis auch mit dem neu eingeführten Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein einen Anspruch darauf, zusätzlich zu den Vermittlungsaktivitäten der Agentur für Arbeit nach zwölf Wochen Dauer der Arbeitslosigkeit einen privaten Arbeitsvermittler für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung einzuschalten. Wie bisher werden Zeiten, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnimmt, nicht in die Frist eingerechnet.

Zu § 46 (Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 238.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 237.

Zu § 47 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 47.

Zum Dritten Abschnitt: Berufswahl und Berufsausbildung

Zum Ersten Unterabschnitt: Übergang von der Schule in die Berufsausbildung

Zu § 48 (Berufsorientierungsmaßnahmen)

Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen - bisher § 33 Satz 3 bis 5) wird zur Steigerung der Transparenz aus dem Kontext der Dienstleistung Berufsorientierung (bisher § 33 Satz 1 und 2) herausgelöst und als eigenständiges Förderinstrument geregelt. Soweit eine Potenzialanalyse nicht schon anderweitig mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt worden ist, ist sie Teil der Berufsorientierungsmaßnahme.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 33 Satz 3 und 5. Satz 2 stellt sicher, dass sich die Agentur für Arbeit zusätzlich zu den durch sie selbst hauptverantwortlich eingerichteten Berufsorientierungsmaßnahmen auch weiterhin finanziell an Maßnahmen, die von einem Dritten hauptverantwortlich eingerichtet werden, beteiligen kann. Damit wird der bisherigen Förderpraxis Rechnung getragen. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in den vergangenen Jahren in einzelnen Ländern gut funktionierende Strukturen der Berufsorientierung in der Federführung der Länder und in der Verantwortung der Schulen aufgebaut worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 33 Satz 4.

Zu Absatz 3

Die Regelung berücksichtigt nunmehr ausdrücklich junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderte junge Menschen an allgemeinbildenden Schulen (hierzu gehören auch die Förderschulen). Diese benötigen voraussichtlich besondere Unterstützung während der Schulzeit bei der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. Die jungen Menschen sollen deshalb intensiv und umfassend bei der Entwicklung ihrer beruflichen Perspektiven unterstützt werden. Ziel ist die Einmündung in eine Berufsausbildung oder - falls eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommt - eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Den Schülerinnen und Schülern sollen durch die Orientierung Alternativen der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgezeigt werden. Dadurch soll ein Perspektivwechsel in Bezug auf die bisher gängigen Eingliederungswege für die jungen Menschen ermöglicht werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll somit mittelfristig ein breites Angebot an Berufsorientierungsmaßnahmen aufgebaut werden. Dadurch soll auch erreicht werden, dass mit dem Verlassen der Schule gegebenenfalls notwendig werdende Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben frühzeitig und effizient koordiniert werden können.

Insbesondere junge Menschen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und junge Menschen mit schwereren körperlichen Behinderungen können mit Berufsorientierungsmaßnahmen Alternativen zum Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen erarbeiten und umsetzen. Die Zugänge in die Werkstatt für behinderte Menschen sollen damit reduziert werden. Modellvorhaben und Projekte in den Ländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit und die allgemeinbildenden Schulen bereits heute in gemeinsamer Verantwortung zusammenwirken, belegen, dass bei frühzeitiger und systematischer Berufsorientierung in Kooperation mit allen Beteiligten beachtliche Erfolge bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen können. Dies entspricht den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention, die einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt postuliert und die Vertragsstaaten auffordert, den Betroffenen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen.

Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, die Berufsorientierungsmaßnahmen für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für schwerbehinderte junge Menschen gezielt zu ergänzen, wenn und soweit dies für die Inklusion am Arbeitsleben erforderlich ist. Dies gilt für die Förderdauer, die bis Ende des Jahres 2013 nach § 130 erweitert werden kann, und die Inhalte der Maßnahmen. Zu den Kerninhalten der Berufsorientierung gehören danach auch bei dieser Personengruppe neben einer Potenzialanalyse insbesondere berufliche Praktika, in denen die Berufswünsche, Bedürfnisse und Stärken abgeklärt werden können. Diese Praktika sollen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchgeführt, begleitet und für den anschließenden Orientierungsprozess ausgewertet werden. Neben den Schülerinnen und Schülern selbst sind Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und die zuständigen Leistungsträger, insbesondere die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe angemessen zu beteiligen.

Zu § 49 (Berufseinstiegsbegleitung)

Die modellhafte Erprobung der Berufseinstiegsbegleitung (bisher § 421s) an rund 1 000 allgemeinbildenden Schulen, die derzeit rund 22 000 Schülerinnen und Schülern zugute kommt, wird auf Grund der positiven Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung entfristet und modifiziert als neue unbefristete Regelung in das SGB III eingefügt. Sie kann nun an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument“ für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert. Dies hilft, das sogenannte „Übergangssystem“ weiter zu straffen und zu systematisieren. Die in den letzten Jahren eingeleitete stärkere präventive Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik wird damit konsequent fortgesetzt. Der Ansatz der Initiative „Bildungsketten“ soll im Arbeitsförderungsrecht umgesetzt werden. Dafür sollen auch die Potenzialanalysen, die im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen durchgeführt worden sind, zur Auswahl der Teilnehmenden der Berufseinstiegsbegleitung genutzt werden.

Das neue Kofinanzierungserfordernis - in Anlehnung an die Berufsorientierungsmaßnahmen - verdeutlicht die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Bundesagentur für Arbeit für den Übergang von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung sowie die Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der für eine Berufsausbildung erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen.

Die Regelung wird entbürokratisiert und flexibilisiert. Die bisher detaillierten gesetzlichen Regelungen zur Person der Berufseinstiegsbegleiterin und des Berufseinstiegsbegleiters, zum Personalschlüssel, zur Auswahl der allgemeinbildenden Schulen und zur Anwendung des Vergaberechtes werden in der neuen Regelung nicht übernommen. Die Regelungen zum Ende der Berufseinstiegsbegleitung und zum förderungsbedürftigen Personenkreis werden flexibilisiert, um unter anderem auch die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zu erleichtern. Darüber hinaus ermöglicht die neue Regelung, stärker auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen bei der Unterstützung und Begleitung einzugehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 1. Die bisherige Übernahme von Maßnahmekosten wird zu einer Förderung von bis zu 50 Prozent der Maßnahmekosten umgewandelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 2 Satz 1, 2 und 5. Redaktionelle Änderung in Satz 2 mit der Anpassung des Sprachgebrauchs „Ausbildungsstelle“ statt „Ausbildungsplatz“. Mit der Konkretisierung der Zusammenarbeitsvorschrift in Satz 3 wird Erfahrungen aus der Praxis Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 2 Satz 3 und 4. Die Regelung zum Ende der Berufseinstiegsbegleitung wird flexibilisiert. Die Beendigung der Begleitung ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung wird als Regelfall normiert. Damit kann im Einzelfall beispielsweise die Begleitung bereits mit Ablauf der Probezeit enden oder bei Bedarf das erste Jahr der Berufsausbildung andauern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 3. Förderungsbedürftig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen. Damit wird auf das verpflichtende Vorliegen der kumulativen Voraussetzungen verzichtet. Zu diesen jungen Menschen ge-

hören oftmals Schülerinnen und Schüler mit Sprachschwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 421s Absatz 5. Auf Grund des Ko-finanzierungserfordernisses werden Maßnahmekosten nur „erstattet“ und nicht „über-nommen“.

Zu § 50 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, Näheres zu Berufsorientierungs-maßnahmen und Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung zu bestimmen.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Berufsvorbereitung

Zu § 51 (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)

Die Vorschriften zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden auf Grund der systematischen Trennung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Be-rufsausbildungsbeihilfe in eigenständigen Unterabschnitten neu strukturiert. In § 51 Absatz 1 wird das Verhältnis zwischen Agentur für Arbeit und förderungsbedürftigen jungen Menschen sowie die Zielrichtung berufsvorbereitender Maßnahmen geregelt. Ab-satz 2 regelt die Anforderungen an förderungsfähige Maßnahmen, während § 52 die indi-viduellen Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden festlegt. Hierdurch wird eine klare systematische Abgrenzung zwischen grundsätzlichen Maßnahmeanforderungen und indi-viduellen Zugangsvoraussetzungen vorgenommen. Das Rechtsverhältnis zwischen Agen-tur für Arbeit und dem Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird in § 54 neu geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, zu welchen Zwecken die Agentur für Arbeit förderungsbedürftige junge Menschen mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen fördern kann.

Es wird klargestellt, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als Instrument zur Förderung der Berufsausbildung in der Gesetzessystematik vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten sollen. Nur wenn dies wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, können junge Menschen zur Förderung der beruflichen Einglie-derung zugewiesen werden. Junge Menschen, die zwar für eine Berufsausbildung grund-sätzlich in Betracht kommen, diese jedoch aus anderen Gründen nicht anstreben, sollen vorrangig im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ge-fördert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61 Absatz 1. Die Förderungsvoraussetzung, dass förderungsbedürftige junge Menschen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden oder ihnen die berufliche Eingliederung erleichtert wird, findet sich im Absatz 1 Nummer 1 als Zielsetzung und zugleich Inhaltsbeschreibung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wieder. Redaktionelle Anpassung in Satz 1 Nummer 2 an die Formulierung der Trägerzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Die Beschränkung der Zeit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird (bisher § 62 Absatz 1), auf die Hälfte der vorgesehenen Förderungsdauer (Satz 2) stellt eine Folgeänderung zur systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruchs von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmeanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 2. Die Regelung zur Anwendung des Vergaberechtes in Absatz 4 entfällt, da diese Vorschrift nur deklaratorisch ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 61 Absatz 3.

Zu § 52 (Förderungsbedürftige junge Menschen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64 Absatz 2. Die Förderungsvoraussetzungen werden transparenter gestaltet. Folgeänderung zur Klarstellung, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert durch Verweis die Förderfähigkeit der jungen Menschen entsprechend dem bisherigen § 63 Absatz 1, 2 und 3.

Zu § 53 (Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 61a. Klarstellung, dass förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss einen Anspruch nach dieser Vorschrift haben.

Zu § 54 (Maßnahmekosten)

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der als Maßnahmekosten zu berücksichtigenden Positionen im Wesentlichen dem bisherigen § 69 in Verbindung mit der Regelung von Vermittlungspauschalen im bisherigen § 434s Absatz 3a. Sie regelt nunmehr ausdrücklich das Rechtsverhältnis zwischen der Agentur für Arbeit und dem Träger. Die Agentur für Arbeit erstattet jetzt unmittelbar dem Träger die anfallenden Maßnahmekosten. Bisher waren die Maßnahmekosten Bestandteil des individuellen Rechtsanspruches von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Diese mussten gleichsam die anfallenden Maßnahmekosten mit ihrer Berufsausbildungsbeihilfe begleiten. In der Praxis wurde der Rechtsanspruch auf die Erstattung der Maßnahmekosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe von den Auszubildenden an den Träger der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgetreten. Im Sinne der Rechtsklarheit werden Maßnahmekosten „erstattet“, statt wie bisher „übernommen“. Die Anordnungsverpflichtung im bisherigen § 434s Absatz 3a Satz 2 zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen für die Erstattung und des Verfahrens der Erstattung sowie der Höhe von erfolgsbezogenen Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung wird als Anordnungsermächtigung im § 55 Nummer 2 mitgeregelt. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Nummer 1 und 3.

Zu § 55 (Anordnungsermächtigung)

Übernahme der Anordnungsermächtigung zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in Nummer 1 aus dem bisherigen § 76 mit sprachlicher Überarbeitung. Folgeänderung in Nummer 2 zur näheren Bestimmung von erfolgsbezogenen Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.

Zum Dritten Unterabschnitt: Berufsausbildungsbeihilfe

Zu § 56 (Berufsausbildungsbeihilfe)

Der Sprachgebrauch des SGB III wird entsprechend dem Berufsbildungsgesetz einheitlich an „Berufsausbildung“ angepasst. Die bisherige Verknüpfung des Rechtsanspruches von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Zugangsvoraussetzungen des jungen Menschen zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, den Maßnahmevoraussetzungen und der Erstattung von Maßnahmekosten an den Träger wird aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz getrennt. Die Zugangsvoraussetzungen des jungen Menschen zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die Maßnahmevoraussetzungen und die Erstattung von Maßnahmekosten werden in den §§ 51 bis 55 geregelt. Die Vorschriften zum Rechtsanspruch von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme finden sich in den §§ 56 bis 72 wieder.

Zu § 57 (Förderungsfähige Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 60.

Zu § 58 (Förderung im Ausland)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 62. Folgeänderung in Absatz 1 auf Grund der systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruchs von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmeanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Absatz 2 Nummer 2.

Zu § 59 (Förderungsfähiger Personenkreis)**Zu Absatz 1**

Mit der Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird ein Beitrag zur Reduzierung der Vorschriften der Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 63 Absatz 2a. Mit der Ergänzung des Wortes „ständigen“ wird ein Beitrag zur Harmonisierung mit den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistet. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Anpassungen dem bisherigen § 63 Absatz 3 unter Beseitigung eines redaktionellen Versehens ohne inhaltliche Änderung in Nummer 1. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 60 (Sonstige persönliche Voraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64 Absatz 1. Dessen Satz 3 entfällt in Folge der Regelung in Absatz 2 der neuen Vorschrift in § 65. Der bisherige Absatz 2 entfällt als Folgeänderung zur systematischen Trennung des individuellen Rechtsanspruches von Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit den Maßnahmeanforderungen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung in Absatz 2 Nummer 1.

Zu § 61 (Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 65. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 1

Durch die sprachliche Überarbeitung wurde die Formulierung zur „Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden“ entbehrlich.

Zu Absatz 2

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Ergänzung des Wortes „monatlich“.

Zu Absatz 3

Mit dem Verweis auf die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die von den Ländern für die Bestimmung der „amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung“ in Jugendwohnheimen eingesetzten Pflegesatzkommissionen inzwischen in 15 von 16 Ländern aufgelöst wurden. Diese Festsetzungen wurden durch die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgelten abgelöst. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe schließen mit den Trägern der Jugendwohnheime Leistungs- und Entgeltvereinbarungen auf Grundlage der §§ 78a bis 78g SGB VIII ab. Damit wird auch einem Beschluss der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz Rechnung getragen. Durch die Ergänzung des Zusatzes „ohne sozialpädagogische Begleitung“ wird klargestellt, dass die in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen enthaltenen Bestandteile für sozialpädagogische Begleitung, Betreuung oder pädagogische Versorgung nicht als Bedarf zugrunde gelegt werden können. Im Bedarf für den Lebensunterhalt können nur Kosten zugrunde gelegt werden, soweit sie durch die Berufsausbildung verursacht sind (vergleiche Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. Februar 2000 B 11 AL 73/99 R). Eine Ausbildungsstätte, die beispielsweise vom Wohnort der Eltern nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann, verursacht ausbildungsbedingt die Suche nach einer anderen Art der Unterbringung (eigene Wohnung, Unterbringung bei der oder dem Auszubildenden oder in einem Wohnheim). Sie verursacht aber nicht zwangsläufig eine sozialpädagogische Begleitung, Betreuung oder pädagogische Versorgung der oder des Auszubildenden. Ein aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Persönlichkeitsbildung während einer Berufsausbildung entstehender Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung, Betreuung oder pädagogischer Versorgung ist im Rahmen des SGB VIII abzugelten.

Die Regelung im bisherigen § 65 Absatz 4 ist auf Grund fehlender Relevanz entfallen.

Zu § 62 (Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 66. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aus systematischen Gründen entsprechend der Regelung zum Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung in ihrer Reihenfolge getauscht. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung zur besseren Verständlichkeit. Zu Absatz 3 vergleiche Begründung zu Absatz 3 der Regelung zum Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung.

Zu § 63 (Fahrtkosten)

Die Vorschrift entspricht mit sprachlicher Überarbeitung im Wesentlichen dem bisherigen § 67.

Zu Absatz 1

Mit der Legaldefinition der „erforderlichen auswärtigen Unterbringung“ im Satz 2 wird infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27. August 2008 (B 11 AL 12/07 R) klar gestellt, dass dieses Merkmal bereits dann erfüllt ist, wenn die Entfernung zwischen der konkreten Ausbildungsstätte und dem Familienwohntort so groß ist, dass tägliche Pendelfahrten unzumutbar sind.

Zu Absatz 3

Klarstellung, dass Kosten für Pendelfahrten zugrunde gelegt und nicht übernommen werden.

Zu § 64 (Sonstige Aufwendungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68.

Zu Absatz 2

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Absatz 3

Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz werden die Sätze 1 und 2 in ihrer Reihenfolge getauscht und Satz 2 mit sprachlicher Überarbeitung neu strukturiert. Klarstellung in Satz 1, dass Kinderbetreuungskosten zugrunde gelegt und nicht übernommen werden. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu § 65 (Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform)

Zu Absatz 1

Infolge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 6. Mai 2009 (B 11 AL 37/07 R) zum bisherigen § 73 Absatz 1a wird klargestellt, dass auch bei Kenntnis eines vorgesehenen Berufsschulunterrichtes in Blockform Berufsausbildungsbeihilfe ohne Berücksichtigung dieses Sachverhaltes durch die Agenturen für Arbeit geleistet wird. Für diese Zeiten wird ein fiktiver Bedarf angenommen, der dem Bedarf für Zeiten ohne Berufsschulunterricht entsprechen würde. Entstehen Auszubildenden beispielsweise Fahrkosten zur Ausbildungsstätte und zur Berufsschule, die in Blockform organisiert ist, dann werden als Bedarf für Fahrkosten die Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte fiktiv für jeden Arbeitstag als Bedarf zugrunde gelegt.

Eine Berücksichtigung von Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform, wie sie das Bundessozialgericht vorsieht, wäre sowohl für die Auszubildenden als auch für die Agenturen für Arbeit mit erheblichen Nachteilen verbunden: Der Zeitpunkt der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform fällt auf Grund der unterschiedlichen Abläufe bei der Organisation des Berufsschulunterrichtes in den Ländern und der unterschiedlichen Regelungen in den Ausbildungsberufen sehr differenziert aus. So können zwischen dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, dem Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, der Kenntnis, dass der Berufsschulunterricht in Blockform organisiert ist, und der Kenntnis über die genauen Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform Wochen oder teilweise Monate vergehen. Dies führt dazu, dass ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand in den Agenturen für Arbeit durch erhöhten Prüfaufwand entsteht, die Anträge in der Regel auf Grund der verzögert vorliegenden vollständigen Antragsunterlagen erst deutlich später bewilligt werden können und die Auszubildenden somit in der Regel erst deutlich später Berufsausbildungsbeihilfe erhalten können. Gerade bei jungen Menschen mit vorherigem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann es im Zusammenhang mit solchen Verzögerungen zu weiteren Finanzierungslücken kommen, da es bei diesen jungen Menschen zu einem Wechsel von einer Zahlungsweise monatlich im Voraus zu einer monatlich nachträglichen Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Berufsausbildungsbeihilfe kommt.

Mit der Klarstellung wird darüber hinaus der verfassungsgemäßen Zuständigkeit der Länder für die Organisation des Berufsschulunterrichtes Rechnung getragen. Die Mehrkosten, die durch die von den Ländern bewusst getroffene Entscheidung der Organisation des Berufsschulunterrichtes in Blockform verursacht werden, können nicht auf die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur Arbeitsförderung übertragen werden. Dies gilt neben den teilweise höheren Fahrkosten insbesondere für eine zeitweise doppelte Berücksichtigung von Kosten der Unterbringung. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Wohnheim- oder Internatskosten während der Zeiten des Berufsschulunterrichtes in Blockform, wie sie beispielsweise das Landessozialgericht Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2010 (L 12 AL 2131/08) für rechtmäßig erklärt, wird durch die Klarstellung insofern ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 64 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 66 (Anpassung der Bedarfssätze)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 70.

Zu § 67 (Einkommensanrechnung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 71. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Absatz 1

Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz wird Absatz 1 neu strukturiert. Klarstellung in Nummer 2, dass analog zu Personen, die verheiratet sind, das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, nur angerechnet wird, wenn die oder der Auszubildende von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt.

Zu Absatz 2

Satz 2 Nummer 3 wird dahin gehend geändert, dass für die Entscheidung über einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag der Eltern oder eines Elternteils in Höhe von derzeit 567 Euro ausschließlich entscheidend ist, ob die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die bisherige verwaltungsaufwändige Einzelfallprüfung, ob eine geeignete berufliche Ausbildungsstelle bei Unterbringung der oder des Auszubildenden im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils hätte vermittelt werden können, entfällt. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Harmonisierung des Rechts der Ausbildungsförderung im SGB III geleistet, da die Frage nach der „angemessenen Zeit“ bereits im Rahmen der sonstigen persönlichen Voraussetzungen und der Fahrkosten bei Familienheimfahrten geprüft wird.

Zu Absatz 3

Ergänzung von „Bruttoausbildungsvergütung“ nach „tarifliche“ zur besseren Verständlichkeit.

Zu den Absätzen 4 und 5

Sprachliche Überarbeitung.

Zu § 68 (Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 72 mit sprachlicher Überarbeitung in Absatz 2, 3 und 4.

Zu § 69 (Dauer der Förderung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 73 Absatz 1a wird in Folge der Regelung in Absatz 1 der neuen Regelung zu Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform aufgehoben. Sprachliche Überarbeitung in Absatz 1 und 2.

Zu § 70 (Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 74 mit sprachlicher Überarbeitung.

Zu § 71 (Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 75 unter Klarstellung der Rundungsregelung.

Zu § 72 (Anordnungsermächtigung)

Übernahme der Anordnungsermächtigung zur Berufsausbildungsbeihilfe aus dem bisherigen § 76.

Zum Vierten Unterabschnitt: Berufsausbildung

Zu § 73 (Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen)

Die beiden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen (bisher § 235a und 236) werden zur Steigerung der Transparenz und Reduzierung der Normendichte in einer Vorschrift zusammengefasst. Mit der Einbeziehung des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen entsprechend den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen wird ein Beitrag zur Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechtes geleistet.

Zu § 74 (Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 240.

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 und sprachliche Überarbeitung in Nummer 1.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der förderungsfähigen Berufsausbildung im Rahmen der Vorschriften der Berufsausbildungsbeihilfe. Die Regelung zur Anwendung des Vergaberechtes im bisherigen § 240 Absatz 3 entfällt, da diese Vorschrift nur deklaratorischen Charakter besitzt.

Zu § 75 (Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 241. Aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz werden die Absätze 1 und 2 in ihrer Reihenfolge getauscht und neu strukturiert.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit, ausbildungsbegleitende Hilfen im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung zu ergänzen, hat keine praktische Relevanz mehr: Arbeitgeber, die einem benachteiligten jungen Menschen eine betriebliche Berufsausbildung unterstützt durch ausbildungsbegleitende Hilfen anbieten, nehmen diese Möglichkeit nicht in Anspruch. Sie möchten die Auszubildenden in den betrieblichen Alltag integrieren oder sie befürchten eine Unterbrechung alltäglicher Arbeitsabläufe. Die Regelung entfällt daher zur Straffung des Instrumentes.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu § 76 (Außerbetriebliche Berufsausbildung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 242.

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung in Nummer 1 und 2.

Das Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten (bisher § 242 Absatz 1 Nummer 2) entfällt zur Erhöhung der Flexibilität im Einzelfall. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter können nach ihrem Ermessen entscheiden, ob zunächst eine Vorförderung angezeigt ist. Damit kann im Einzelfall der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung verkürzt werden, wenn direkt im Anschluss an die allgemeinbildende Schule eine außerbetriebliche Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Hiermit wird auch die in der Praxis erprobte Flexibilisierung nach § 421n bisheriger Fassung verstetigt.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung mit der Anpassung des Sprachgebrauchs „Berufsausbildungsverhältnis“ statt „Ausbildungsplatz“. Sprachliche Anpassung an den Titel der Vorschrift.

Zu den Absätzen 3 und 4

Sprachliche Überarbeitung.

Zu § 77 (Sonstige Förderungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 244. Der Sprachgebrauch des SGB III wird einheitlich an „junge Menschen“ angepasst. Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der Trägerzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Zu § 78 (Förderungsbedürftige junge Menschen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 245.

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen wird um den Personenkreis der Auszubildenden erweitert, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres zweiten Berufsausbildungsverhältnisses droht und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist. Damit wird vom Grundsatz abgewichen, dass eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung nur bei einer erstmaligen Berufsausbildung möglich ist. Dies trägt einem Bedürfnis der Praxis für eine nach bisherigen Kenntnissen geringe Zahl von Einzelfällen Rechnung. Sprachliche Anpassung in Nummer 2 an die Formulierung im Berufsbildungsgesetz.

Zu § 79 (Leistungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 246.

Zu Absatz 1

In Absatz 1, der die Leistungen an den Träger beschreibt, wird aus systematischen Gründen und zur Steigerung der Rechtsklarheit und Transparenz zwischen Leistungen bei ausbildungsbegleitenden Hilfen und Leistungen bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung unterschieden. Zur einheitlichen Gestaltung im SGB III wird auf die deklaratorische Nennung der Kosten der Unfallversicherung verzichtet.

Zu Absatz 2

Im Sinne der Rechtsklarheit werden Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung geleistet und nicht übernommen. Im Übrigen redaktionelle Änderungen. Zur einheitlichen Gestaltung im SGB III wird auf die deklaratorische Nennung der Kosten der Unfallversicherung verzichtet.

Zu Absatz 3

Im Sinne der Rechtsklarheit werden Maßnahmekosten erstattet und nicht übernommen.

Sprachliche Überarbeitung in Nummer 1. Absatz 4 des bisherigen § 246, der das Verhältnis zu Leistungen Dritter regelt, entfällt auf Grund fehlender Relevanz.

Zu § 80 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 247.

Zum Vierten Abschnitt: Berufliche Weiterbildung**Zu § 81 (Grundsatz)****Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 77 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 77 Absatz 2. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Berufsentfremdung nicht nur durch eine mehr als vierjährige Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit, sondern gleichermaßen durch eine Familienphase, Pflegezeiten oder Zeiten der Arbeitslosigkeit eintreten kann. Der Vierjahreszeitraum kann auch durch eine Addition einander folgender Zeiten solcher Nichtbeschäftigung und Zeiten, in denen einer Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit nachgegangen wurde, erreicht werden. Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beispielsweise nach einer Familienphase eine Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit ausüben und dadurch insgesamt mehr als vier Jahre nicht in ihrem erlernten Beruf tätig waren, können - eine negative Beschäftigungsprognose im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich einer Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf vorausgesetzt - eine berufliche Weiterbildungsförderung erhalten.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 77 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei der beruflichen Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das Bildungsgutscheinverfahren verzichtet werden, wenn hierzu Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer besteht. Dabei bleiben die sonstigen Fördervoraussetzungen unberührt. Im

Übrigen entspricht die Regelung unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 77 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 235c.

Zu § 82 (Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die mehrfach verlängerte und bis zum 31. Dezember 2011 mögliche Weiterbildungsförderung von älteren Beschäftigten nach dem bisherigen § 417 hat sich bewährt. Die Regelung wird daher entfristet. Zugleich wird sie flexibler ausgestaltet, indem der Bundesagentur für Arbeit auch die Möglichkeit einer anteiligen Förderung bei der Übernahme der Weiterbildungskosten eröffnet wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass berufliche Weiterbildungen sowohl betrieb- und arbeitsplatzspezifische Kenntnisse als auch allgemeinbildende und berufliche Kenntnisse und Qualifikationen vermitteln können, die die Beschäftigungsfähigkeit insgesamt und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern können. Insgesamt kann die Bundesagentur für Arbeit damit flexibler als bisher auf die konkreten Qualifizierungsbedarfe der Arbeitnehmer in KMU reagieren. Wegen der damit verbundenen inhaltlichen Änderung soll die Wirkung der Regelung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen innerhalb der nächsten vier Jahre im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 evaluiert werden.

Zu § 83 (Weiterbildungskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 79.

Zu § 84 (Lehrgangskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 80 und ist zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu gegliedert.

Zu § 85 (Fahrkosten)

Die Vorschrift entspricht durch den Verweis auf die Fahrkostenregelung des § 63 dem bisherigen Regelungsgehalt des § 81.

Zu § 86 (Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung)

Die Vorschrift entspricht unter sprachlicher Überarbeitung dem bisherigen § 82.

Zu § 87 (Kinderbetreuungskosten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 83. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zum Fünften Abschnitt: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**Zum Ersten Unterabschnitt: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung****Zu den §§ 88 bis 92 (Vorschriften zum Eingliederungszuschuss)**

Die Eingliederungszuschüsse werden neu strukturiert und vereinheitlicht. Ziel ist es, eine in der Praxis als unübersichtlich wahrgenommene Förderstruktur zu korrigieren und den Bürokratieabbau im Bereich der Arbeitsförderung weiter voranzutreiben.

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 217 bis 222. Die bisherige Grundnorm zum Eingliederungszuschuss bleibt inhaltlich bestehen, sie fängt bisherige, teilweise gleichlautende Sonderregelungen für jüngere und ältere Menschen auf. Um das Verständnis der Grundnorm zu erhöhen, wird die Formulierung „Vermittlungshemmnis“ gestrichen, da sie durch den fortbestehenden Text ausreichend wiedergegeben wird. Die Formulierungen „Minderleistung“ wird als „Einschränkung der Arbeitsleistung“ und das Wort „Eingliederungserfordernis“ als „Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes“ eindeutiger gefasst.

Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen behinderter und schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es für diese auch künftig erweiterte Förderatbestände geben. Dabei wird die maximale Förderdauer für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen unabhängig vom Alter der betroffenen Person von 36 Monaten auf 60 Monate erhöht. Bisher galt eine Förderdauer von bis zu 60 Monaten nur für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die maximale Förderdauer von 96 Monaten für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bleibt unverändert erhalten.

Die Absenkung der Förderung nach Ablauf von zwölf Monaten (für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach Ablauf von 24 Monaten) wird einheitlich auf zehn Prozentpunkte jährlich festgelegt. Dies trägt zur Vereinfachung und Verringerung des bürokratischen Aufwands bei.

Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Selbständige Tätigkeit**Zu den §§ 93 und 94 (Vorschriften zum Gründungszuschuss)**

Über die Änderungen in Artikel 1 hinaus wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld Voraussetzung für einen Gründungszuschuss ist. Auf den Begriff Entgeltersatzleistungen wird nicht mehr Bezug genommen, da in der Vergangenheit andere Entgeltersatzleistungen außer dem Arbeitslosengeld keine praktische Relevanz entfaltet haben.

Der Wortlaut des § 93 Absatz 5 zum Förderausschluss für Personen, die das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet haben, wird an den Wortlaut des § 136 Absatz 2 angepasst.

Darüber hinaus werden Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen

Zum Sechsten Abschnitt: Verbleib in Beschäftigung

Zum Ersten Unterabschnitt: Kurzarbeitergeld

Zum Ersten Titel: Regelvoraussetzungen

Zu den §§ 95 bis 100 (Vorschriften zum Kurzarbeitergeld)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 169 bis 174. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Zweiten Titel: Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

Zu § 101 (Saison-Kurzarbeitergeld)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 175. Gestrichen wurde dessen Absatz 4 Satz 2, weil der witterungsbedingte und der wirtschaftliche Arbeitsausfall hinreichend bestimmt sind, sodass es keiner weiteren Regelung bedarf. Die Regelung zur Festlegung von Wirtschaftszweigen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall wird systemgerecht in die Vorschriften über die Verordnungsermächtigung nach § 109 eingefügt. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 102 (Ergänzende Leistungen)

Die Vorschrift entspricht mit Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen dem bisherigen § 175a. Die Berichtspflicht des bisherigen § 175b an den Deutschen Bundestag wurde bereits erfüllt.

Zu § 103 (Kurzarbeitergeld für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 176. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Dritten Titel: Leistungsumfang**Zu den §§ 104 bis 106 (Dauer, Höhe, Nettoentgeltdifferenz)**

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 177 bis 179. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Darüber hinaus werden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Die Sonderbemessungsregelung zu den kollektivrechtlichen Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung (§ 421t Absatz 2 Nummer 3), die dem Kurzarbeitergeld vorgelagert sind, wird dauerhaft in die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in § 106 Absatz 2 übernommen. Dadurch wird dauerhaft ein Anreiz gesetzt, den Arbeitsausfall zunächst im Betrieb aufzufangen, ohne dass Kurzarbeit eingeführt werden muss.

Zum Vierten Titel: Anwendung anderer Vorschriften**Zu § 107 (Anwendung anderer Vorschriften)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 180 und enthält sprachliche Überarbeitungen.

Zum Fünften Titel: Verfügung über das Kurzarbeitergeld**Zu § 108 (Verfügung über das Kurzarbeitergeld)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 181. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Zum Sechsten Titel: Verordnungsermächtigung**Zu § 109 (Verordnungsermächtigung)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 182. Sie enthält eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung in Absatz 1 sowie weitere sprachliche Überarbeitungen, insbesondere die Folgeänderung zu § 101 Absatz 4. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Transferleistungen

Zu § 110 (Transfermaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 216a. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und enthält sprachliche Überarbeitungen. Aus § 176 ergibt sich, dass für die Förderung von Transfermaßnahmen künftig auch die Trägerzulassung nach vorausgesetzt wird.

Zu § 111 (Transferkurzarbeitergeld)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 216b und enthält sprachliche Überarbeitungen. Die Nummerierung der Absätze wurde an die neue Struktur der Norm angepasst. Eine Trägerzulassung ist für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld erforderlich, wenn die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt wird. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Siebten Abschnitt: Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Zu den §§ 112 bis 129 (Vorschriften zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 97 bis 115. In § 115 Nummer 2 wird der Verweis auf die Berufsausbildungsbeihilfe mit aufgenommen, so dass der nach dem bisherigen § 101 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Verweis auf ausbildungsbegleitende Hilfen in § 116 Absatz 2 nicht mehr erforderlich ist.

Die Vorschriften sind im Übrigen an die neue Struktur des Dritten Kapitels und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Achten Abschnitt: Befristete Leistungen

Zu § 130 (Erweiterte Berufsorientierung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 421q.

Zu § 131 (Einstiegsqualifizierung)

Die Regelung entspricht bis auf den neu hinzugefügten Absatz 6 im Wesentlichen dem bisherigen § 235b. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird mit der Laufzeit des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs (Ausbildungspakt) synchronisiert, der bis zum Jahr 2014 befristet ist. Parallel dazu erfolgt eine Evaluation. Bei Fortsetzung des Ausbildungspakts wird das Instrument - unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse sowie der Situation am Ausbildungsmarkt - ggf. auch über das Jahr 2014 hinaus fortgeführt.

Die verbesserte wirtschaftliche Lage und die demografische Entwicklung sollen dazu genutzt werden, ausbildungsreife junge Menschen vorrangig in eine betriebliche Berufsausbildung zu vermitteln und die Einstiegsqualifizierung deutlich stärker auf noch nicht ausbildungsreife junge Menschen auszurichten. Im Ausbildungspakt ist dazu vereinbart, dass die Wirtschaft erstmals Einstiegsqualifizierungen speziell für förderungsbedürftige junge Menschen bereitstellt und dafür gezielte Unterstützungsangebote nutzt (EQ Plus).

Zu den Absätzen 1 bis 5

Absätze 1 bis 5 entsprechen mit sprachlicher Überarbeitung den Absätzen 1 bis 5 des bisherigen § 235b.

Zu Absatz 6

Absatz 6 befristet die Regelung auf die Geltungsdauer der aktuellen Vereinbarung der Partner des Ausbildungspaktes. Theoretisch letztmöglicher Zeitpunkt für das Ende einer Einstiegsqualifizierung nach dieser Vorschrift ist der 30. Dezember 2015.

Zu § 132 (Übergangsregelung zum Gründungszuschuss)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 434x Absatz 1.

Zu § 133 (Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen im Gerüstbauerhandwerk)

Bis zum 31. März 2012 stellt die derzeitige Sonderregelung für den Gerüstbau (bisher § 434n Absatz 2 bis 5) sicher, dass auch für Zeiten des Bezugs von sogenanntem Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung wäre das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden, gefährdet. Die Weitergeltung dieser Sonderregelung bis Ende März 2015 ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung mit Hilfe des Überbrückungsgelds fortzuführen. Damit wird dem Gerüstbauerhandwerk die Möglichkeit eröffnet, die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge vorzunehmen.

Darüber hinaus werden Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu § 134 (Erfolgsabhängige Pauschale bei Transfermaßnahmen)

Um die Job-to-Job Vermittlung bei Transfermaßnahmen zu verbessern und zu beschleunigen, wird eine erfolgsabhängige Pauschale eingeführt. Diese gilt zunächst befristet, um ihre Wirkung prüfen zu können. Die für die Beobachtungen und Bewertung der Vermittlungserfolge erforderlichen statistischen Voraussetzungen sind von der Bundesagentur für Arbeit zu schaffen. Um Missbrauch zu vermeiden, ist die Leistung der erfolgsabhängigen Pauschale für Fälle des Übertritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 111 ausgeschlossen.

Zu § 135 (Erprobung innovativer Ansätze)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 421h. Es wurden sprachliche Überarbeitungen vorgenommen.

Zum Vierten Kapitel: Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld

Zum Ersten Abschnitt: Arbeitslosengeld

Zum Ersten Unterabschnitt: Regelvoraussetzungen

Zu den §§ 136 bis 143 (Anspruch auf Arbeitslosengeld bis Rahmenfrist)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 117 bis 124. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 144 (Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 124a. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Unterabschnitt: Sonderformen des Arbeitslosengeldes

Zu § 145 (Minderung der Leistungsfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 125. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 146 (Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 126. Sie enthält in Absatz 1 redaktionelle Änderungen und wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Dritten Unterabschnitt: Anspruchsdauer**Zu § 147 (Grundsatz)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 127. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 148 (Minderung der Anspruchsdauer)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 128. Absatz 1 wird wegen des Wegfalls der Nummer 5 neu nummeriert. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Vierten Unterabschnitt: Höhe des Arbeitslosengeldes**Zu § 149 (Grundsatz)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 129. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 150 (Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 130. Die Nummerierung ändert sich in Absatz 2, weil die bisherige Nummer 3a zu Nummer 4 wird. Die Nummerierung ändert sich in Absatz 3, weil die bisherige Nummer 1a zu Nummer 2 wird. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu den §§ 151 bis 154 (Bemessungsentgelt bis Berechnung und Leistung)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 131 bis 134. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Fünften Unterabschnitt: Minderung des Arbeitslosengeldes, Zusammentreffen des Anspruchs mit sonstigem Einkommen und Ruhen des Anspruchs

Zu § 155 (Anrechnung von Nebeneinkommen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 141. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, da der mittlerweile nicht mehr besetzte Absatz 3 weggefallen ist. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu den §§ 156 bis 158 (Ruhe des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen bis Ruhe des Anspruchs bei Entlassungsschädigung)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 142 bis 143a. Sie werden redaktionell und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 159 (Ruhe bei Sperrzeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 144. Dessen Absatz 1 Satz 3 entfällt als Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante des bisherigen § 16d Satz 2 SGB II. Die Vorschrift wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 160 (Ruhe bei Arbeitskämpfen)

Die Vorschriften entspricht dem bisherigen § 146. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Sechsten Unterabschnitt: Erlöschen des Anspruchs

Zu § 161 (Erlöschen des Anspruchs)

Die Vorschriften entspricht dem bisherigen § 147. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Siebten Unterabschnitt: Teilarbeitslosengeld

Zu § 162 (Teilarbeitslosengeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 150. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Achten Unterabschnitt: Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

Zu § 163 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 151. Die Nummerierung ändert sich, weil die bisherigen, nicht besetzten Nummern 1 und 2 entfallen. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu § 164 (Anordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 152. Sie wird redaktionell und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Zweiten Abschnitt: Insolvenzgeld**Zu § 165 (Anspruch)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 183. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und sprachliche Überarbeitung.

Zu den §§ 166 bis 170 (Anspruchsausschluss bis Verfügungen über das Arbeitsentgelt)

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 184 bis 188. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst und sprachlich überarbeitet.

Zu § 171 (Verfügungen über das Insolvenzgeld)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 189.

Zu § 172 (Datenaustausch und Datenübermittlung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 189a. Sie wird zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zum Dritten Abschnitt: Ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung**Zu den §§ 173 und 174 (Übernahme und Erstattung von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und Übernahme von Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung)**

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 207 und 207a. Sie werden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst.

Zu § 175 (Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 208.

Zum Fünften Kapitel: Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden künftig grundsätzlich nur noch solche Träger zur Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen, die ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und einen Qualitätsnachweis in Form einer externen Zulassung erbringen.

In der Wirtschaft haben sich Qualitätsmanagementverfahren und Zertifizierungen zur Sicherung der Qualität von Dienstleistungen bewährt. Eine Zertifizierung oder Zulassung durch neutrale Stellen ruft höheres Vertrauen hervor als eine Selbsterklärung des Anbieters zur Güte seines Angebots. Zertifizierungen und Zulassungen durch unabhängige Dritte ermöglichen ein neutrales Qualitätstestat. In der Arbeitsmarktpolitik wird dieses Verfahren bereits seit mehreren Jahren erfolgreich bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung praktiziert. Mit den Gesetzen für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde das Verfahren zur Prüfung der Qualität von Weiterbildungsanbietern und ihrem Lehrgangsangebot neu geregelt. Neben der Einführung von Bildungsgutscheinen und der obligatorischen Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei Weiterbildungsträgern war es ein wichtiges Ziel der Reform, das bisherige Zulassungsverfahren von Weiterbildungsträgern und -lehrgängen nach dem SGB III aus der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit herauszunehmen und auf externe fachkundige Stellen zu übertragen.

Bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entstanden Qualitätsprobleme in der Vergangenheit teilweise dadurch, dass Anbieter die in Aussicht gestellte Leistung nicht erbringen konnten. Unzufriedene Teilnehmende und wirkungslose Ausgaben waren die Folge. Um sicherzustellen, dass der Wettbewerb zwischen den Arbeitsmarktdienstleistern nicht zu Lasten der Qualität der Leistungen der Arbeitsförderung geht, wird der in der beruflichen Weiterbildung bestehende Ansatz aufgegriffen und angepasst. In diesem Zusammenhang werden wesentliche Bestimmungen zum Akkreditierungsverfahren für fachkundige Stellen eingeführt. Zum Zulassungsverfahren von Trägern und Maßnahmen werden wesentliche Bestimmungen von der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) in das SGB III überführt und damit für alle Träger und in Bezug genommene Maßnahmen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Jeder Träger, der Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen will, soll künftig die Erfüllung qualitativ einheitlicher Mindeststandards in einem Zulassungsverfahren nachweisen. Außerdem bedürfen künftig auch die Maßnahmen einer Zulassung, die mit Hilfe des neu eingeführten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins in Anspruch genommen werden können. Dies führt zu einem Qualitätswettbewerb, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern zugute kommt. Zudem steigt durch ein unabhängiges externes Zulassungssystem das Vertrauen in die Arbeitsmarktdienstleistun-

gen und deren Anbieter. Dies fördert einen effizienteren und effektiveren Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Es trägt auch den Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Rechnung.

Die verpflichtende Einführung von Qualitätssicherungssystemen bei allen Trägern der Arbeitsförderung wirkt sich nicht nur positiv auf die Qualität des Maßnahmeangebots aus. Sie bietet Trägern der Arbeitsförderung auch die Chance, Arbeitsabläufe und Organisationsstrukturen zu optimieren und dadurch Effizienzrenditen zu erzielen. Einheitliche qualitative Mindeststandards und Zulassungsverfahren für alle Träger erhöhen die Transparenz und reduzieren die bisher unterschiedlichen Prüf- und Zulassungswege für Träger und Maßnahmen.

Zu § 176 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Künftig bedürfen alle Träger nach § 21 der Zulassung durch eine fachkundige Stelle als Voraussetzung, um von den Agenturen für Arbeit geförderte Maßnahmen anbieten und durchführen zu können. Es genügt also nicht mehr, dass sie ihre Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Aussicht stellen. Vielmehr müssen sie zuvor in einem externen Qualitätsprüfungsverfahren nachweisen, dass sie die angebotene Dienstleistung in guter Qualität erbringen können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Einer Zulassung bedürfen auch die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung tätig werden. Sie werden damit zu gleichberechtigten Trägern der aktiven Arbeitsförderung. Von diesen Regelungen sind Arbeitgeber ausgenommen, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Sie bedürfen keiner Zulassung.

Zu Absatz 2

Bislang bedürfen nur Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Zulassung, damit Teilnehmende mit einem Bildungsgutschein gefördert werden können. Künftig können Träger auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bei Erfüllen der Voraussetzungen die Zulassung erhalten mit der Folge, dass Teilnehmende mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gefördert werden können. Eine Maßnahmezulassung ist bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hingegen nicht erforderlich, wenn sie von den Agenturen für Arbeit im Wege der Vergabe nach § 45 Absatz 3 eingerichtet werden. Das Gleiche gilt für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3, also für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung und für betriebliche Maßnahmen von Arbeitgebern.

Wegen der unterschiedlichen Inhalte der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gelten abgestufte Zulassungsanforderungen, so dass für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entsprechend den bisherigen Regelungen ergänzende Anforderungen bestehen.

Zu § 177 (Fachkundige Stelle)

Zu Absatz 1

Auf Grund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten darf in jedem Mitgliedstaat nur noch eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Diese Aufgabe hat in Deutschland seit dem 1. Januar 2010 die unter staatlicher Aufsicht stehende Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) als mit dieser Aufgabe Beliehene inne.

Daher wird die Aufgabe der Anerkennung fachkundiger Stellen von der Bundesagentur für Arbeit auf die Akkreditierungsstelle in der Form übertragen, dass diese künftig die Aufgabe der Kompetenzfeststellung von fachkundigen Stellen und damit die Akkreditierung als einheitliche Aufgabe umfassend wahrnimmt.

Die Regelung zur Aufsicht stellt sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit über die Akkreditierungsstelle im Bereich der Arbeitsförderung umfassend die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnehmen kann. Die im Rahmen der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 21. Dezember 2009 auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übertragenen Aufsichtsbefugnisse werden im Bereich der Arbeitsförderung folglich verdrängt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die wesentlichen Anforderungen an Zertifizierungsstellen gesetzlich normiert, die für eine Akkreditierung als fachkundige Stelle erforderlich sind. Die allgemeinen, sich aus dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 ergebenden Anforderungen an die Akkreditierung und die sich daraus ableitenden Regeln für die Akkreditierung bleiben hiervon unberührt.

Die zusätzlichen Anforderungen in Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen den bisher in der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) geregelten Voraussetzungen. Allerdings wird deutlicher als bisher die Notwendigkeit der besonderen Fachkunde des Personals der fachkundigen Stellen betont. Dies ist auf Grund der Ausweitung des Zulassungsverfahrens auf alle Träger der Arbeitsförderung und Gutscheinmaßnahmen erforderlich. So müssen die fachkundigen Stellen die bestehenden Anforderungen an Träger für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche kennen. Dies gilt ebenso für die Voraussetzungen und die zulässigen Fördermöglichkeiten von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Zudem umfasst die Akkreditierung künftig auch die Prüfung, ob die fachkundigen Stellen über ein transparentes Verfahren zur Ermittlung und Abrechnung des Aufwands der Prüfung von Trägern und Maßnahmen verfügen. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass insbesondere bei Trägern mit sehr wenigen Beschäftigten dem geringeren Prüfungsaufwand Rechnung getragen wird.

Bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen handeln die fachkundigen Stellen wie bisher in den Formen des Privatrechts als unabhängige Sachverständige. Mit der Akkreditierung der fachkundigen Stellen ist keine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf diese (Beleihung) verbunden.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 treffen Regelungen zum Verfahren der Akkreditierung der fachkundigen Stellen und deren Mitteilungspflichten. Die Regelungen entsprechen den bisher in § 3 Absatz 2 und 3 und § 4 Absatz 1 AZWV geregelten Voraussetzungen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 12 AZWV. Sie eröffnet der Bundesagentur für Arbeit in Einzelfällen die Möglichkeit, Träger und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wie bisher selbst für die Förderung zuzulassen, ohne dass es einer externen Zulassung bedarf. Teilweise besteht die Notwendigkeit, auf Einzelfälle ausgerichtete Individualmaßnahmen kurzfristig und personenbezogen zu konzipieren und durchzuführen. Im Interesse einer frühzeitigen Durchführung und Verkürzung individueller Arbeitslosigkeit sollen auch die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit dafür bestimmten Stellen wie fachkundige Stellen im Einzelfall über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung entscheiden können. Damit wird die bisher in der AZWV getroffene Regelung in das SGB III übernommen. Für eine Ausweitung dieser Regelung über den Bereich der beruflichen Weiterbildungsförderung hinaus besteht keine Notwendigkeit, da bei anderen Maßnahmen im Einzelfall bestehender Bedarf gegebenenfalls im Wege der Vergabe gedeckt werden kann.

Zu § 178 (Trägerzulassung)

Das Erfordernis der Trägerzulassung wird zu einem allgemeinen Grundsatz der Arbeitsförderung. Hierzu werden die bisher in § 84 und in der AZWV geregelten Anforderungen an Träger für die Zulassung in der Weiterbildungsförderung mit entsprechenden Anpassungen auf alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, übertragen. Die Zulassung wird wie bereits bisher in der beruflichen Weiterbildungsförderung von fachkundigen Stellen erteilt. Die nach bisherigem Recht von den fachkundigen Stellen erteilten Trägerzulassungen in der Weiterbildungsförderung behalten ohne Einschränkung ihre Gültigkeit. Für Arbeitsmarktdienstleister, die neben Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bereits andere Maßnahmen der Arbeitsförderung durchgeführt haben, ergeben sich hinsichtlich der Trägerzulassung daher keine zusätzlichen Anforderungen.

Durch die externe Qualitätsprüfung wird auch die Vergabe von Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit vereinfacht, da wesentliche Kriterien der Anbietereignung bereits mit der Zulassung nachgewiesen worden sind.

Zu § 179 (Maßnahmezulassung)

Die Anforderungen an eine Maßnahmezulassung in der beruflichen Weiterbildungsförderung nach dem bisherigen § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 werden in eine allgemeine Regelung übernommen. Das Gleiche gilt für die Regelung zu Auslandsmaßnahmen. Diese Anforderungen gelten für alle Förderinstrumente, bei denen die Förderzusage in Form eines Gutscheins erteilt wird. Denn nur für ein entsprechend qualitäts- und kostengeprüftes Maßnahmeangebot soll der Gutschein eingelöst werden können. Neben dem Bildungsgutschein in der beruflichen Weiterbildung gilt dies künftig auch für den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1.

Für Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird zudem bestimmt, dass die Kosten angemessen sind, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht unverhältnismäßig übersteigen. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt dabei auch die Kostensätze für Maßnahmen, mit deren Durchführung Dritte im Wege der Vergabe beauftragt wurden. Dies gewährleistet, dass im Interesse der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter sachgerechte und wirtschaftliche Kostensätze festgelegt werden.

Die im bisherigen § 85 geregelten zusätzlichen Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung, die für die Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht relevant sind, werden in § 180 gesondert geregelt.

Darüber hinaus werden - wie bereits bisher in der AZWV - die aus den gesetzlich geregelten Voraussetzungen abzuleitenden Anforderungen für die Zulassung von Maßnahmen in einer Rechtsverordnung (§ 184) näher konkretisiert. Dabei werden unter anderem auch Regelungen zu treffen sein, die sicherstellen, dass die jeweiligen Maßnahmen auf die Bedarfe der erwarteten Zielgruppe und das Maßnahmeziel ausgerichtet sind. Beispielsweise sind hier die Anforderungen an Maßnahmen zu regeln, die sich an behinderte und schwerbehinderte Menschen richten.

Zu § 180 (Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

Zu den Absätzen 1, 2 und 5

Die Regelung normiert die über § 179 hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen an Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Die Anforderungen für Weiterbildungsmaßnahmen entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung nach § 85.

Zu Absatz 3

Neu ist der in Absatz 3 Nummer 3 geregelte Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für die Zulassung einer Weiterbildungsmaßnahme, deren Kostensätze über den von der Bundesagentur für Arbeit für das entsprechende Bildungsziel ermittelten bundesweiten durchschnittlichen Kostensätzen liegen. Nach derzeitigem Recht obliegt es allein den fachkundigen Stellen, die Kostensätze zu prüfen und anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn die Kostensätze über den durchschnittlichen Kostensätzen liegen. In den vergangenen Jahren sind die Durchschnittskostensätze für Weiterbildungsangebote deutlich

gestiegen, teilweise haben sie sich mehr als verdoppelt. Ein überdurchschnittlicher Anstieg von Weiterbildungskosten verringert den arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielraum der Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Das Mitwirkungsrecht der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung überdurchschnittlicher Kostensätze stellt sicher, dass das Interesse der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter an wirtschaftlichen und angemessenen Kostensätzen gewahrt werden kann.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Absatz 4 dient der gesetzlichen Klarstellung. Nach dem bisherigen § 85 Absatz 2 Satz 2 können Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur zugelassen werden, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt sind. Ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, ist die Förderung von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit möglich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme (das heißt des letzten Drittels) sichergestellt ist (§ 85 Absatz 2 Satz 3). Die Regelung sollte nur dann eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnen, wenn das letzte Drittel außerhalb der Arbeitsförderung auf Grund abstrakt genereller Regelungen durch Dritte finanziert wird. Die Regelung hat in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen durch die fachkundigen Stellen und durch Gerichte geführt, die teilweise eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Eigenfinanzierung durch die Teilnehmenden ermöglichte. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit haben solche individuellen Finanzierungsformen zu Problemen geführt und waren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die Neuregelung stellt somit klar, dass eine Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit nur dann möglich ist, wenn eine Finanzierung des nicht zu verkürzenden Teiles der Weiterbildung durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen ermöglicht ist.

Zu § 181 (Zulassungsverfahren)

Die Vorschrift regelt in vereinfachter Form das bisher in der AZWV geregelte Zulassungsverfahren für alle Träger und für Maßnahmen, die im Wege eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Träger und Maßnahmen können für längstens fünf Jahre zugelassen werden. Die wirksame Anwendung eines Systems zur Sicherung der Qualität ist von der fachkundigen Stelle in jährlichen Abständen zu überprüfen.

Zu § 182 (Beirat)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bereits seit dem 1. Juli 2004 bestehende Anerkennungsbeirat als Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit in leicht veränderter Form gesetzlich normiert. Die gesetzliche Regelung des Beirates und seiner bisher in der AZWV geregelten Aufgaben ist erforderlich, um teilweise vorgetragene Zweifel an der demokratischen Legitimation des Beirates entgegenzutreten. Der Beirat hat sich als Expertengremium grundsätzlich bewährt und soll für den Bereich des Zulassungsverfahrens fortgeführt werden. Die Möglichkeit, Empfehlungen zur Zulassung auszusprechen, tragen den Bedürfnissen der Praxis nach konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen Rechnung. Der Zuständigkeitsbereich des Beirates wird entsprechend der Ausweitung des Zulassungsverfahrens inhaltlich erweitert. Er kann also Empfehlungen zu allen Bereichen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen, zum Beispiel auch zu privaten

Arbeitsvermittlern, die im Rahmen des § 45 tätig werden oder zu Maßnahmen zur Heranführung an die selbständige Erwerbstätigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Beirates. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Zulassungsverfahrens für den Rechtskreis SGB II erhalten auch die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Beirat zu berufen. Auf Grund der Erweiterung des Zulassungsverfahrens auf alle Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen einschließlich der privaten Arbeitsvermittler erhalten auch die Verbände der privaten Arbeitsvermittler die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Beirat zu berufen. Die Akkreditierungsstelle erhält die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat zu berufen, um die fachliche Verknüpfung zur Akkreditierung der fachkundigen Stellen herzustellen. Die Zahl der unabhängigen Expertinnen und Experten wird von drei auf zwei reduziert. Ansonsten entspricht die Zusammensetzung der bisherigen Zusammensetzung des Gremiums nach § 6 AZWV.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 regeln die Einzelheiten zu den vorschlagsberechtigten Stellen und zum Berufungsverfahren, die bisher in der AZWV geregelt waren.

Zu § 183 (Qualitätsprüfung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 86.

Zu § 184 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Zulassungsverfahren einheitliche Qualitätskriterien für alle Träger und Maßnahmen näher zu bestimmen, um ein einheitlich hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Zudem kann das Nähere zum Akkreditierungsverfahren geregelt werden.

Zu Nummer 19 (Wegfall des Sechsten Kapitels)

Zu Wegfall § 243

Die Förderung der sozialpädagogischen Begleitung entfällt, da sie nach der Integration der Einstiegsqualifizierung in die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zum 1. August 2009 keine Bedeutung mehr hat (Ausgaben im Jahr 2010 im Rechtskreis des SGB III rund 90 000 Euro, im Rechtskreis des SGB II rund 456 000 Euro). Dies gilt auch für die Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger junger Menschen (Ausgaben im Jahr 2010 im

Rechtskreis des SGB III rund 14 000 Euro, im Rechtskreis des SGB II rund 69 000 Euro). Zudem hat sich gezeigt, dass der administrative und organisatorische Aufwand für Arbeitgeber bei benachteiligten jungen Menschen nicht größer ist als bei anderen jungen Menschen.

Zu Wegfall der §§ 260 bis 271

Künftig werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung nicht mehr gefördert. Die Aufhebung der Vorschriften ist Folge der stark gesunkenen praktischen Relevanz der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die Zahl der Teilnehmenden lag im Dezember 2010 bei rund 1 000. Zudem hat die Arbeitsmarktforschung negative Wirkung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Form eines verzögerten Übergangs in ungeforderte Beschäftigung festgestellt.

Der Schwerpunkt der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soll auf der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt liegen. Der Wegfall der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dient dazu, die aktive Arbeitsförderung konsequent hierauf auszurichten. Die Ziele der Arbeitsförderung können durch den Einsatz der neu gestalteten arbeitsmarktpolitischen Instrumente vollständig erreicht werden.

Zu Nummer 20 (§ 281)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 21 (§ 282)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 282a)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu den Nummern 23 bis 29 (Überschrift des Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Siebten Kapitels, §§ 284, 287, 288, 288a, 289, 290)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1 in § 284.

Zu Nummer 30 (§ 296)

Zu den Buchstaben a bis c

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Folgeänderung auf Grund des Auslaufens der Regelungen zum Vermittlungsgutschein im bisherigen § 421g. Zugunsten der Gesetzesklarheit wird in dieser ordnungspolitischen Vorschrift der Höchstbetrag einer Vermittlungsvergütung betragsmäßig genannt, so dass für die Vertragspartner die wesentlichen Regelungseckpunkte ohne Rechtsverweis in Vorschriften zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung erkennbar sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Folgeänderung auf Grund des Auslaufens der Regelungen zum Vermittlungsgutschein im bisherigen § 421g und der Änderungen in § 45.

Zu den Nummern 31 bis 33 (§§ 296a bis 298)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 34 (§ 301)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu den Nummern 35 bis 41 (§§ 309 bis 315)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu Nummer 42 (§ 316 und § 317)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels.

Zu den Nummern 43 und 44 (§§ 318 und 319)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 45 (§ 320)

Die Bundesagentur für Arbeit hat das Statistikverfahren über realisierte Kurzarbeit umgestellt. Die erforderlichen Daten werden nunmehr unter Nutzung der vorhandenen Daten

aus dem Anzeige- und Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitergeld gewonnen. Eine zusätzliche statistische Meldung ist nicht erforderlich.

Zu den Nummern 46 und 47 (§§ 321 und 322)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 48 (§ 323)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel und Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 49 (§ 324)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe b

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu Nummer 50 (§ 325)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 51 (§ 327)

Zu den Buchstaben a, b und d

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und sprachliche Überarbeitung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu den Nummern 52 bis 55 (§§ 328 bis 330, 332)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 56 (§ 333)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 57 (§ 335)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 58 (§ 336a)

Folgeänderung zur Aufhebung der Regelung zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (bisher § 147a).

Zu Nummer 59 (§ 337)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 60 (§ 339)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu den Nummern 61 bis 64 (§§ 344 bis 346)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 65 (§ 347)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie eine redaktionelle Anpassung in Nummer 5.

Zu den Nummern 66 und 67 (§ 348 und § 349)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 68 (§ 353)

Die Bezeichnung des Ministeriums wird berichtigt.

Zu Nummer 69 (§ 354)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 70 (§ 355)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 71 (§ 356)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 72 (§ 357)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu den Nummern 73 bis 75 (§§ 358, 359 und 361)

Redaktionelle Korrekturen auf Grund der Definition in § 367 Absatz 1.

Zu Nummer 76 (§ 362)

Die Regelung ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu den Nummern 77 bis 84 (§§ 371, 373 bis 379)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 85 (§ 380)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 86 (§ 385)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 87 (§ 394)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 88 (§ 404)

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zur Neufassung des § 315 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen. Nunmehr handelt auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen verschweigt.

Zu Doppelbuchstabe ff und Buchstabe c

Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 404 Absatz 2 Nummer 26.

Zu Nummer 89 (§ 405)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in § 404 Absatz 2 Nummer 26.

Zu den Buchstaben b und c

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 90 (§§ 417, 421a, 421e bis 421h, 421l, 421n bis 421s)

Zu § 417

Die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem bisherigen § 417 wird als § 82 in geänderter Form in das Dritte Kapitel übernommen.

Zu § 421a

Die Übergangsvorschrift wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu § 421e

Einer besonderen Förderregelung für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld bedarf es nicht, da in solchen Fällen bereits nach den allgemeinen Regelungen eine berufliche Weiterbildung auch für nicht Leistungsbezieher gefördert werden kann.

Zu § 421f

Die bis zum 31. Dezember 2011 befristete Regelung zum Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer geht in der Grundnorm zum Eingliederungszuschuss auf. Die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 421f sind letztmalig am 31. Dezember 2011 erfüllt. Die Einstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird damit zukünftig im Rahmen des allgemeinen Eingliederungszuschusses gefördert werden.

Zu § 421g

Aufhebung, da die Befristung der Regelung am 31. März 2012 endet. Die Einbindung der privaten Arbeitsvermittlung bei der Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung wird künftig in den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 geregelt und damit ins Regelinstrumentarium überführt. Dadurch wird die Planungssicherheit der privaten Arbeitsvermittler, die mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung zusammenarbeiten, gestärkt.

Zu § 421h

Die Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze wird als zeitlich befristete Leistung als § 135 in das Dritte Kapitel übernommen.

Zu § 421i

Da keine Altfälle mehr bestehen, kann die Regelung aufgehoben werden.

Zu § 421n

Folgeänderung zum lediglich bis zum 31. Dezember 2010 möglichen Verzicht auf die Vorförderung mit einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme als Förderungsvoraussetzung für die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Im Übrigen vergleiche Begründung zur außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Zu den §§ 421o und 421p

Die Regelungen zum Qualifizierungszuschuss und zum Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer waren bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Da die Förderdauer bei beiden Instrumenten zwölf Monate nicht überschreiten darf, wird es ab dem 31. Dezember 2011 keine Förderfälle mehr geben, so dass die Regelungen aufgehoben werden können.

Zu § 421q

Folgeänderung zur Übernahme des Regelungsinhalts in § 130.

Zu § 421r

Folgeänderung der zum 31. Dezember 2010 endenden Möglichkeit der Förderung mit einem Ausbildungsbonus für Arbeitgeber zugunsten von sogenannten Altbewerberinnen und Altbewerbern. Die im Beschäftigungschancengesetz vorgenommene Verlängerung der Förderung mit einem Ausbildungsbonus für Arbeitgeber zugunsten von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben um drei Jahre bis Ende des Jahres 2013 wird auf Grund der seit Verabschiedung eingetretenen deutlichen wirtschaftlichen Erholung sowie der bisherigen Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung, die dem Deutschen Bundestag zum 31. Juli 2010 vorgelegt wurden, aufgehoben.

Zu § 421s

Folgeänderung zur modifizierten Übernahme des Regelungsinhalts in § 49.

Zu Nummer 91 (§ 421j)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421j wird zur Bearbeitung von Altfällen in § 417 übernommen. Es werden Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels und Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorgenommen.

Zu Nummer 92 (§ 421k)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421k wird in § 418 übernommen. Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 93 (§ 421t)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421t wird mit folgenden Änderungen in § 419 übernommen.

Zu den Buchstaben a, b und c

Folgeänderungen zur Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Buchstabe d

Die Übergangsvorschrift wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe e

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 94 (§ 421u)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 421u wird in § 420 übernommen.

Zu Nummer 95 (§ 427)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 96 (§ 428)

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 97 (§ 430)

Die Regelung wird durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 98 (§ 431 und § 432)

Die Regelungen werden durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 99 (Überschrift Fünfter Abschnitt des Dreizehnten Kapitels)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 100 (§§ 434, 434a, 434c bis 434e, 434g, 434h, 434j bis 434m, 434o bis 434q, 434u, 434v)

Die Übergangsvorschriften werden durch Zeitablauf nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 101 (§ 435)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 435 wird in § 434 übernommen. Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels.

Zu Nummer 102 (§ 434f)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434f wird unverändert in § 435 übernommen.

Zu Nummer 103 (§ 434i)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434i wird unverändert in § 436 übernommen.

Zu Nummer 104 (§ 436)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 436 wird unverändert in § 437 übernommen und die Überschrift redaktionell angepasst.

Zu Nummer 105 (§ 434n)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434n Absatz 1 wird in § 438 übernommen. Der Regelungsinhalt der Absätze 2 bis 5 wird in geänderter Form in § 133 übernommen.

Zu Nummer 106 (§ 434r)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434r Absatz 1 wird in § 439 übernommen und zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst. Die Absätze 2 bis 4 der Übergangsvorschrift werden nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

Zu Nummer 107 (§ 434s)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434s wird bis auf Absatz 3a in § 440 übernommen.

Zu Buchstabe a

Anpassung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie redaktionelle Anpassung. Folgeänderung auf Grund der Neufassung der §§ 16d und 16e SGB II und des

§ 27 Absatz 3 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Absatz 3a wird in die §§ 54 und 55 übernommen.

Zu Nummer 108 (§ 434t)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434t wird unverändert in § 441 übernommen.

Zu Nummer 109 (§ 434w)

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434w wird unverändert in § 442 übernommen.

Zu Nummer 110 (§ 443)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass Beschäftigungen, die auch über den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem bisherigen § 260 oder als Arbeitsgelegenheit nach dem bisherigen § 16d Satz 1 SGB II gefördert werden, weiterhin versicherungsfrei zur Arbeitsförderung sind.

Zu Absatz 2

Die Beendigung oder das Ablehnen einer als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderten Beschäftigung konnte bislang den Eintritt einer Sperrzeit auslösen. Die Regelung stellt sicher, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein entsprechendes versicherungswidriges Verhalten nach wie vor zum Eintritt einer Sperrzeit führt, wenn die Beschäftigung noch nach bisherigem Recht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift zur Zulassung von Trägern ermöglicht allen Anbietern von Arbeitsmarktdienstleistungen, in einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 eine Zulassung zu beantragen und zu erhalten. Da die Einlösung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 oder eines Bildungsgutscheins nach § 81 zwingend voraussetzt, dass Träger und Maßnahme zugelassen sind, gilt diese Übergangsregelung nicht für diese Form der Maßnahmedurchführung. Bereits erteilte Träger- und Maßnahmezulassungen für die berufliche Weiterbildung nach den bisherigen §§ 84 und 85 behalten dabei uneingeschränkt ihre Gültigkeit, sodass die Verfügbarkeit von zugelassenen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nahtlos sichergestellt ist. Bis zur ausreichenden Verfügbarkeit von zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 beauftragen die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage von § 45 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Träger mit der Durchführung von Maßnahmen. Weil die privaten Arbeitsvermittler durch die Einbindung ihrer Leistungen in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu gleichberechtigten Trägern der aktiven Arbeitsförderung werden, ist auch für die privaten Arbeitsvermittler zukünftig eine Zulassung als Träger erforderlich. Auf Grund des Wegfalls des bisherigen Regelung zum Vermittlungsgutschein nach § 421g zum 31. März 2012 und der noch nicht vorgeschriebenen Zulassung als Träger bis zum 31. Dezember 2012 haben die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 vergütet werden, eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung vorzulegen. Dies sichert für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 die Einhaltung der bisherigen Standards für private Arbeitsvermittler, die in § 421g geregelt waren.

Zu Absatz 4

Die Übergangsvorschrift regelt die Fortdauer von Anerkennungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Für Zertifizierungsstellen, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bundesagentur als fachkundige Stelle anerkannt worden sind, behält diese Anerkennung bis längstens 31. März 2015 ihre Gültigkeit. Die jährliche Überprüfung anerkannter Stellen übernimmt ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Akkreditierungsstelle, da es ab diesem Zeitpunkt keine Anerkennungsstelle bei der Bundesagentur mehr gibt.

Zu den Absätzen 5 und 6

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 434x Absatz 2 und 3 wird unverändert in § 443 Absatz 5 und 6 übernommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, dass die Berufseinstiegsbegleitung nach dem bisherigen § 421s auch nach Aufhebung des bisherigen § 421s abgewickelt werden kann. So können Maßnahmeplätze der Berufseinstiegsbegleitung, die nach dem bisherigen § 421s von der Bundesagentur für Arbeit eingekauft wurden, nach dem 31. Dezember 2011 neu besetzt werden, sofern die oder der bisherige Teilnehmende vorzeitig nicht mehr an der Berufseinstiegsbegleitung teilnimmt. Damit bleiben Platzkapazitäten, für die eine finanzielle vertragliche Bindung seitens der Bundesagentur für Arbeit besteht, nicht ungenutzt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu den Nummern 1 bis 9 (Inhaltsübersicht, §§ 14, 22, 74, 75, 77, 78, 131 und 132)**

Mit der Änderung werden die Inhaltsübersicht und weitere Vorschriften an die Aufhebung der Übergangsregelung zum Gründungszuschuss und der befristeten Einstiegsqualifizierung angepasst. Die Übergangsregelung zum Gründungszuschuss wird zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die Regelung zur Einstiegsqualifizierung wird zum 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit den Änderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Verschiebung der Reihenfolge „Arbeit, Ausbildung“ in „Ausbildung oder Arbeit“ sowie Streichung des Wortes „Arbeitsgelegenheiten“ wird deutlich gemacht, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, primär in Ausbildung vermittelt werden sollen. Mit Streichung des Wortes „Arbeitsgelegenheiten“ wird zudem das Nachrangprinzip von Arbeitsgelegenheiten betont. Diese sind lediglich für diejenigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einzusetzen, die keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 7 und § 11b)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Regelungsstruktur in § 16 wird beibehalten, aber in der Verweissystematik an die Neufassung des SGB III angepasst. Die neue Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III ermöglicht auch in § 16 eine übersichtliche, an den Bedarfslagen der Leistungsberechtigten ausgerichtete Benennung der einschlägigen Leistungen zur Eingliederung, die auf Grund der Bezugnahme auf das SGB III von den Jobcentern erbracht werden können.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind nach Absatz 1 auch weiterhin nach Pflicht- und Ermessensleistungen zu unterscheiden. Die Neuregelung lässt die bisherige Entscheidung des Gesetzgebers unberührt, die Vermittlung nach § 35 SGB III und ausgewählte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Bereich der beruflichen Weiterbildung als Pflichtleistungen im SGB II auszugestalten, alle weiteren Förderatbestände jedoch als Ermessensleistungen.

Die Zuordnung der Zuständigkeit für die Leistungserbringung an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen zur Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende knüpft an die bisherige Rechtslage an. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen in der Verweisstruktur. Die Neuordnung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im SGB III führt in der Folge zur Änderung und teilweise zum Wegfall der Verweisungen in § 16 Absatz 1 Satz 2. Der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (bisher § 421f SGB III) geht weitgehend in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss über. Der Vermittlungsgutschein (bisher § 421g SGB III) wird in die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung integriert und kann nunmehr als Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

nach § 45 Absatz 4 SGB III als Ermessensleistung erbracht werden. Weiterhin wird die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung (bisher § 417 SGB III) in die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung einbezogen. Der bisherige Verweis auf den bisherigen § 421k SGB III entfällt trotz dessen Fortgeltung im SGB III (§ 418 SGB III).

Im Unterschied zur bisherigen Systematik wird die Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen auch für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II künftig aus Beitragsmitteln finanziert und damit in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung überführt. Diese rechtskreisunabhängige Förderung für alle jungen Menschen bei einem zuständigen Träger trägt dazu bei, eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern und Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf zu vermeiden. Lediglich 1,7 Prozent (1,2 Millionen Euro) der Gesamtausgaben im Jahr 2010 wurden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende getätigt. Es wird nicht erwartet, dass den Minderausgaben im SGB II Mehrausgaben im SGB III gegenüberstehen.

Die Änderungen in § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 sind Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Befristung der Einstiegsqualifizierung.

Zu Buchstabe b

Satz 1 bleibt unverändert und unterwirft damit die in Bezug genommenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB III im Grundsatz auch dem Regelungsregime des SGB III einschließlich der dort neu gefassten Bestimmungen zur Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen im Fünften Kapitel. Die Anpassung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 44 SGB III. Der bisherige Satz 3 entfällt auf Grund der weitgehenden Integration des § 421f SGB III in die Grundnorm zum Eingliederungszuschuss, der Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie der Streichung des § 421g SGB III.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Buchstabe d

Die Regelung war zu streichen, da sich die Zuständigkeit der Grundsicherungsträger für Leistungen des SGB III bereits aus den §§ 6 und 6b SGB II ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 16c)

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 1. Er regelt wie bisher die Möglichkeit, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern zu leisten, wenn davon auszugehen ist, dass mit der Förderung die Hilfebedürftigkeit überwunden oder verringert werden kann.

Der neue Absatz 2 ergänzt die auf die Beschaffung von Sachgütern beschränkte Förderung mit Darlehen und Zuschüssen um die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit zu beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen, falls dadurch perspektivisch betrachtet die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht. Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten soll durch geeignete Dritte durchgeführt werden. Hiermit greift der Gesetzgeber aus der Praxis immer wieder vorgetragene Verbesserungsvorschläge auf. Dies umfasst zum Beispiel die Möglichkeiten der Durchführung eines Unternehmenschecks und einer damit eventuell verbundenen Aufbau- oder Festigungsberatung sowie die Förderung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Die Förderung nach § 16c Absatz 2 beschränkt sich auf die Vermittlung von Qualifikationen, die erforderlich sind, um die speziell mit der Selbständigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der selbstständigen Tätigkeit besser wahrnehmen zu können. Davon nicht erfasst ist die Förderung von berufsfachlichen Qualifikationen. Berufliche Qualifikationen können bei arbeitslosen Hilfebedürftigen im Vorfeld der Selbständigkeit gemäß § 81 ff. SGB III gefördert werden.

Wie bisher auch sind durch die Klarstellung im Absatz 3 Zuschüsse und Darlehen an die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Geschäftsidee gebunden.

Zu Nummer 7 (§§ 16d und 16e)

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Arbeitsverhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt.

Beide Instrumente werden konsequent integrations- und effizienzorientiert ausgestaltet. Eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Vordergrund und Fehlanreize zum Eintritt und Verbleib in diese Maßnahmen werden vermieden. Künftig sollen daher vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung von Arbeitsverhältnissen die Pflichtleistung der Vermittlung sowie die Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden. Dazu gehören auch Leistungen zur beruflichen Kenntnisvermittlung und betriebliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften des Dritten Buches, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Erst wenn der Einsatz dieser Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht unterstützen kann, soll die Förderung von Arbeitsgelegenheiten oder von Arbeitsverhältnissen in Betracht gezogen werden. Damit wird die Ausrich-

tung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis zur Aufrechterhaltung und (Wieder-) Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit geschärft. Die Chancen auf eine schrittweise Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auch für sie verbessert werden.

Zu 16d Arbeitsgelegenheiten

Mit der Neuregelung des § 16d werden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten neu gefasst. Mit dem Ziel der Rechtssicherheit und einheitlichen Verwaltungspraxis bestimmt die Vorschrift die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten abschließend.

Zu Absatz 1

Arbeitsgelegenheiten dienen der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und insoweit der Erzielung von Integrationsfortschritten. Sie sollen Vermittlungshemmnisse abbauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen.

Die in Arbeitsgelegenheiten verrichteten Tätigkeiten müssen bestimmte gesetzlich normierte Voraussetzungen erfüllen, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihnen zugewiesen werden können. Sie müssen wie bisher zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität als eigenständige Förder Voraussetzung gesetzlich geregelt. Arbeitsgelegenheiten dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen und nicht den Wettbewerb verzerren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich die Definition der Zusätzlichkeit aus § 261 Absatz 2 SGB III in der bisherigen Fassung. Eine in Arbeitsgelegenheiten verrichtete Tätigkeit ist zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würde. Mit dem Kriterium der Zusätzlichkeit wird erreicht, dass nur Tätigkeiten gefördert werden, die die Schaffung von Tätigkeitsfeldern bedingen, die bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Entscheidend für die Zusätzlichkeit ist damit der Zeitpunkt der Durchführung.

Nach Satz 3 sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse von der Voraussetzung der Zusätzlichkeit ausgenommen. Die Vorschrift greift den Regelungsinhalt des § 270a SGB III in der bisherigen Fassung auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich die Definition des öffentlichen Interesses aus § 261 Absatz 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn

ihr Ergebnis der Allgemeinheit dient und die Arbeiten nicht im erwerbswirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden. Die Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein. Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer juristischen Person, die Arbeitsgelegenheiten anbietet, nach §§ 51 ff. Abgabenordnung rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihr durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert die Wettbewerbsneutralität auf der Basis des § 260 Absatz 1 Nummer 3 SGB III in der bisherigen Fassung. Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Die Arbeitsgelegenheiten sind damit geprägt von ihrer Neutralität gegenüber Funktionsfähigkeit und Entwicklungspotentialen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Bestand und Entwicklung ungeförderter Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden. Die Bedeutung dieser Fördervoraussetzung wird mit der rechtlichen Verankerung unterstrichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt als spezielle Ausprägung des § 3 Absatz 1 Satz 3 die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 SGB III und die Erbringung von Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang vor der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten. Die Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten können zudem jederzeit vom Jobcenter aus der Arbeitsgelegenheit abberufen werden, wenn eine andere Maßnahme zur Eingliederung vorrangig oder eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit möglich ist.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird die individuelle Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren begrenzt. Dadurch wird verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Damit wird die Nachrangigkeit gegenüber der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 16d Satz 2. Mit dem Zusatz „von der Agentur für Arbeit“ wird klargestellt, dass Arbeitsgelegenheiten zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des SGB II gehören und insoweit die Mehraufwandsentschädigung von der Agentur für Arbeit und nicht von dem Anbieter der Arbeitsgelegenheit zu zahlen ist. Mit der Mehraufwandsentschädigung werden insbesondere Fahrkosten abgedeckt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Kostenerstattung an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten. Durch eine einheitliche Regelung wird der Erfahrung mit unterschiedlicher Praxis vor Ort zur Festsetzung von Maßnahmekosten begegnet und eine transparente Ausgestaltung gewählt. Bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendung werden beseitigt.

Die antragsbezogene Kostenerstattung setzt die Zuweisung einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 1 voraus.

Für allgemeinen Verwaltungsaufwand, der üblicherweise bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten entsteht, insbesondere für Sach- und Personalkosten, werden auf Antrag pauschal 30 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Fördermonat erstattet. Die pauschalierte Bezuschussung vermindert den Verwaltungsaufwand gegenüber der Ermittlung der Verwaltungskosten im Einzelfall.

Soweit denjenigen, die Arbeitsgelegenheit durchführen, zusätzlicher personeller Aufwand für eine Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungsbefehl entsteht, können weitere Zuschüsse erbracht werden. Maßgeblich ist der für die besondere Betreuung anfallende Personalaufwand. Die Zuschussmöglichkeit ist auf 120 Euro je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat begrenzt.

Zu § 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen

Die Vorschrift verbindet das bisherige Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen. Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Übergangsregelung des § 66 findet Anwendung. Bei der Planung der Förderung von Arbeitsverhältnissen ist eine Beteiligung der lokalen Akteure des Arbeitsmarkts insoweit sichergestellt, als die örtlichen Beiräte die Jobcenter gemäß § 18d Absatz 1 Satz 2 bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsmaßnahmen beraten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber. Die geförderten Arbeitsverhältnisse sind mit Ausnahme der Arbeitsförderung (§ 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III) sozialversicherungspflichtig. Eine Förderung ist möglich, wenn zwischen Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Vorschrift ermöglicht die Förderung auf Antrag des Arbeitgebers. Die Förderung ist durch ein Budget begrenzt. Höchstens 5 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf ein Jobcenter entfallenen Eingliederungsmittel können für die Förderung von Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden. Die Begrenzung der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel wirkt Einbindungs- und Verdrängungseffekten entgegen und dient der Wettbewerbsneutralität des Instruments vor Ort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt abschließend die Höhe der Förderung. Diese richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderung wird als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss muss der verminderten individuellen Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person entsprechen und ist dementsprechend geringer als die Obergrenze festzulegen, wenn die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt wird. Die über den Zuschuss hinaus gehenden Kosten des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen, der hierfür auch Drittmittel einsetzen kann. Eine aufstockende Förderung durch die Agentur für Arbeit, beispielsweise durch Maßnahme-kostenpauschalen, ist nicht möglich.

Bewilligung und Festlegung des monatlichen Förderbetrags sind entsprechend den Regelungen des Dritten Buches zum Eingliederungszuschuss vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsbe-rechtigten. Bei der Zuweisung handelt es sich um ein konkretes Vermittlungsangebot, ein Arbeitsverhältnis wird damit nicht begründet. Eine Förderung für nicht zugewiesene Leis-tungsberechtigte ist nicht möglich.

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses ist gegenüber den übrigen Eingliederungsleis-tungen nach diesem Buch nachrangig. Die Nachrangigkeit stellt sicher, dass nur diejeni-gen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuschussgeförderte Arbeitsverhältnisse einge-hen, die auf absehbare Zeit voraussichtlich keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden.

Absatz 3 Nummer 1 greift die Formulierung aus § 16e Absatz 1 Nummer 1 in der bisheri-gen Fassung auf und ist Ausprägung der Nachrangigkeit der Förderung von Arbeitslosen. Für eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person können nur dann Zuschüsse nach Absatz 1 geleistet werden, wenn sie langzeitarbeitslos und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist.

Nach Absatz 3 Nummer 2 ist die Zuweisung erst möglich, wenn der Leistungsbezug bereits sechs Monate andauert und für diesen Zeitraum verstärkte Vermittlungsbemühun-gen unter Einbeziehung der sonstigen Eingliederungsleistungen stattgefunden haben.

Nach Absatz 3 Nummer 3 darf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach einer Prognoseentscheidung für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung vor-aussichtlich nicht möglich sein. Da die Förderung von Arbeitsverhältnissen nicht unmittel-bar der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dient, fällt die Förderung nach § 16e nicht unter die Vorrangregelung des § 16d Absatz 5.

Nach Absatz 3 Nummer 4 dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses für eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person höchstens für einen Zeitraum von 24 Monaten auf der Grundlage des § 16e Zuschüsse erbracht werden. Die Zuschüsse, die innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren an mehrere Arbeitgeber erbracht wurden, sind bei der Ermittlung dieser Förderungshöchstdauer zusammenzurechnen. Die Förderungshöchstdauer verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des § 269 SGB III in der bisherigen Fassung auf. Sie regelt die Möglichkeit der Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Abberufungsmöglichkeit ist Ausdruck der Nachrangigkeit der geförderten Beschäftigung gegenüber regulärer Beschäftigung. Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine nicht geförderte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 16e Absatz 9 in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und missbräuchlicher Inanspruchnahme. Sie soll zudem vermeiden, dass bisher bereits erfolgte Förderungen für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis durch eine Förderung nach Absatz 1 abgelöst werden.

Zu Nummer 8 (§ 16f)

Zu den Buchstaben a bis c

Redaktionelle Anpassungen zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe d

Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Weiterhin unzulässig ist es, von gesetzlich vorgeschriebenen Gutscheinen- und Zulassungsverfahren bei Eingliederungsleistungen für Lang-

zeitarbeitslose abzuweichen. Denn diese Regelungen gewährleisten eine hohe Qualität bei Maßnahmeträgern und Maßnahmeinhalten, die insbesondere bei langzeitarbeitslosen Menschen besonders wichtig sind. Zu beachten sind generell insbesondere haushalts- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie beihilferechtliche Regelungen der Europäischen Union. Unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es daher auch dabei, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Förderung von kommunalen Leistungen oder von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen über § 16f unzulässig ist.

In einer Gesamtschau mit der Regelung des § 16 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches, wonach bei Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ein verstärktes Augenmerk auf deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf gerichtet werden soll, wird damit den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung zur Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 9 (§ 16g)

Folgeänderung zur Neufassung der §§ 16d und 16e.

Zu Nummer 10 (§ 18a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur auf Grund der Definition in § 6 Satz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 11 (§ 27)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 12 (§ 31)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung der §§ 16d und 16e.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Folgeänderung zur Neufassung des § 16e.

Zu Nummer 14 (§ 54)

Folgeänderung zum Ausbau der bisherigen Eingliederungsbilanz zum Eingliederungsbericht im SGB III. Das SGB II regelt wie bisher eine entsprechende Anwendung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 15 (§ 71)

Die Maßgaben in der Vorschrift galten nur vorübergehend. Die zeitliche Geltung ist abgelaufen. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 72)

Folgeänderungen zur Aufhebung des § 434r Absatz 3 und 4 SGB III.

Zu Nummer 17 (§ 78)

Übergangsregelung zu § 16d Absatz 6. Die zeitliche Begrenzung der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten auf 24 Monate binnen eines Zeitraums von fünf Jahren gilt nur für Zuweisungen in Arbeitsgelegenheiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschrift stellt sicher, dass die zeitliche Beschränkung erst Wirkung für die Zukunft entfaltet. Dabei bleibt es jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich, für eine Dauer von 24 Monaten in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen zu werden, unabhängig davon, ob und wie lange sie bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Arbeitsgelegenheit teilgenommen hat.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 28e)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 3 (§ 71b)

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2013 wird der Gründungszuschuss gesondert etabliert.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Zusammenfassung der Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen im SGB III und zur Übernahme der Vorschriften zu den Eingliederungszuschüssen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in das Dritte Kapitel.

Zu den Buchstaben e und f

Folgeänderungen zur Aufhebung der Regelung zum Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer und des bisherigen § 421r SGB III.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Gründungszuschuss wird entsprechend der übrigen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung in den Eingliederungstitel integriert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 2 (§ 232a)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 3 (§ 240)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel und zur Aufhebung der Regelung

zum Existenzgründungszuschuss, die bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben war.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Umwandlung des Gründungszuschusses in eine Ermessensleistung. Zudem stellt der Verweis auf § 16b SGB II eine Klarstellung dar, da es sich bei § 240 um freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung handelt, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Gemeint sein können daher lediglich nach § 16b SGB II geförderte Personen.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel und zur Aufhebung der Regelung zum Existenzgründungszuschuss, die bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben war.

Zu Nummer 4 (§ 242b)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Folgeänderung, da die Regelung zum Existenzgründungszuschuss im SGB III entfallen ist. Diese war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 21 und § 58)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu den Nummern 4 bis 6 (§ 163 und § 168)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel und Folgeänderung zur Überführung der Entgeltsicherung in § 417 des Dritten Buches.

Zu Nummer 7 (§ 196)

Folgeänderungen, da die Regelung zum Existenzgründungszuschuss im SGB III entfallen ist. Diese war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben.

Zu Nummer 8 (§ 237)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 9 (§ 319c)

Folgeänderung zur Änderung des bisherigen § 434r SGB III.

Zu Artikel 10 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 33)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 5 (§ 159a)

Die Regelung kann entfallen, da Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch nicht mehr gefördert werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 13 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) und Artikel 14 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Folgeänderung zum Auslaufen des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 16 (Änderung des Sekundierungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 17 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 18 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 19 (Änderung der Insolvenzordnung)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 20 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 21 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als Nachfolgeorganisation des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) als Träger des Entwicklungsdienstes anerkannt werden kann. Die GIZ hat ein breiteres Geschäftsfeld als der bisherige DED. Der Gesetzgeber hatte durch die Formulierung in § 2 Absatz 1 Nr. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz sicherstellen wollen, dass Träger

des Entwicklungsdienstes über die notwendige fachliche Erfahrung für die Betreuung von Entwicklungshelfern verfügen. Diese Voraussetzung ist bei der neuen bundeseigenen Organisation GIZ durch die Aufnahme des DED mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung bei der Betreuung von Entwicklungshelfern erfüllt. Es ist deshalb sachgerecht, bei der neuen Durchführungsorganisation und ggf. anderen, zukünftig zu gründenden Durchführungsorganisationen auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Entwicklungshelfergesetz zu verzichten, wenn an der Durchführungsorganisation ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist und ihr Zweck die Unterstützung der Bundesregierung bei der Erreichung ihrer entwicklungspolitischen Ziele ist.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Finanzierungen des Bundes zur Durchführung von Maßnahmen der bilateralen Technischen Zusammenarbeit durch die GIZ werden grundsätzlich über das Auftragsverfahren gewährt. Mit der Änderung wird gewährleistet, dass der Bund Aufträge an die bundeseigene GIZ zur Finanzierung von Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vergeben kann.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 22 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Befristung der Einstiegsqualifizierung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 24 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 SGB III.

Zu Artikel 25 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 26 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 421t SGB III (Befristung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2011).

Zu Artikel 27 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen § 427 SGB III und zur Änderung des § 315 Absatz 5 SGB III.

Zu Artikel 28 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung des § 389 Absatz 1 für die Besoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im SGB III. Eine Stellenhebung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 29 (Änderung des Altenpflegegesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 30 (Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 31 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 32 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Gründungszuschuss in das Dritte Kapitel und zur Aufhebung der Regelung zum Existenzgründungszuschuss. Diese Regelung war bisher nur zur möglichen Bearbeitung von Altfällen bestehen geblieben.

Zu Artikel 33 (Änderung der Handwerksordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 243 SGB III.

Zu Artikel 34 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 35 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 36 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen)

Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 421r und 421s SGB III.

Zu Artikel 37 (Änderung der Baubetriebe-Verordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 38 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 6)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Nummer 15)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 39 (Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Änderung des § 20 SGB III sowie Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 40 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 41 (Aufhebung der Eingliederungszuschußverordnung)

Die Verordnung wird aufgehoben, da die Ermächtigungsgrundlage in § 224 bereits mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 42 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12a)

Die nach der Neufassung der Vorschrift des § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung bestehenden Ansprüche auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung an bulgarische und rumänische Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige entsprechen dem geltenden Recht und setzen die Vorgaben des Beitrittsvertrages um. Die bisher geregelte Möglichkeit, den uneingeschränkten Zugang der Familienangehörigen der bulgarischen und rumänischen Arbeitnehmer von der Aufenthaltsdauer abhängig zu machen, hat sich zeitlich überholt und kann ersatzlos entfallen. Sie war nach dem Beitrittsvertrag auf die erste Phase der Übergangsregelungen beschränkt, die bereits Ende des Jahres 2008 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 12d)

Die bisher geregelte Befreiung der Staatsangehörigen aus den EU-8-Staaten von der Arbeitsgenehmigungspflicht für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen ist mit der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 43 (Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 44 (Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 45 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)

Folgeänderungen zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 46 (Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 47 (Änderung der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Vierten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 48 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III mit Übernahme der Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in das Dritte Kapitel.

Zu Artikel 49 (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III.

Zu Artikel 50 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der umfangreichen Änderungen des SGB III wird vorgesehen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Gesetzbuch bekannt machen kann.

Zu Artikel 51 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten am 1. April 2012.

Zu Absatz 2

Die in Bezug genommenen Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts-EU für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union im Jahr 2004 beigetreten sind, werden zeitgleich mit dem Auslaufen der Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Mai 2011 aufgehoben.

Zu Absatz 3

Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Regelung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Regelung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Regelungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Regelungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zu Absatz 8

Die Regelungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zu Absatz 9

Die Regelungen treten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am
Arbeitsmarkt (NKR-Nr.: 1704)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zwei Informationspflichten der Wirtschaft eingeführt, eine erweitert und zwei aufgehoben werden:

- Künftig sollen für die Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch Gutscheine ausgestellt werden können, so dass sich der Hilfesuchende den die Maßnahme durchführenden Träger selbst auswählen kann. In diesem Fall hat der Träger den Gutschein der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter vorzulegen. Es ist alternativ jedoch weiterhin möglich, unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zu beauftragen. Das Ressort geht nach einer groben Schätzung von Bürokratiekosten in Höhe von 2,3 Millionen Euro jährlich aus.
- Eine weitere Informationspflicht für die Wirtschaft soll mit der Möglichkeit eingeführt werden, eine Prämie für erfolgreiche Vermittlungen aus Transfermaßnahmen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten. Hierfür muss der Träger nachweisen, dass die Beschäftigung, in die vermittelt wurde, länger als sechs Monate fortbesteht. Unter der Annahme, dass 10 Prozent der Teilnehmer vermittelt werden, errechnet das Ressort Bürokratiekosten für die Wirtschaft von gut 14.000 Euro jährlich.
- Künftig sollen alle Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung durchführen, eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle benötigen. Darüber hinaus sollen künftig auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von einer fachkundigen Stelle zugelassen werden. Bislang gibt es diese Zulassungspflichten nur im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung. Das Zulassungserfordernis soll damit ausgeweitet werden. Mit der Ausweitung werden weitere Bürokratiekosten für die Wirtschaft einhergehen. Bei der Quantifizierung der Bürokratiekosten legt das Ressort hilfsweise die Parameter für die Quantifizierung der Bürokratiekosten bei der Zulassung von Trägern der

beruflichen Weiterbildung zugrunde. Auf dieser Basis gelangt das Ressort bei (angenommenen) 5.000 zusätzlichen Zulassungen zu Bürokratiekosten in Höhe von 15,75 Millionen Euro. Eine belastbare Abschätzung der Zahl der zu erwartenden Maßnahmezulassungen ist nach Darstellung des Ressorts ex ante nicht möglich. Pro 10.000 Maßnahmezulassungen errechnet das Ressort Bürokratiekosten in Höhe von 1,65 Millionen Euro.

- Bislang müssen Arbeitgeber, in deren Betrieb Kurzarbeitergeld geleistet wird, der zuständigen Agentur für Arbeit bestimmte Angaben übermitteln, die für die Auszahlung des Kurzarbeitergelds erforderlich sind. Diese Verpflichtung soll künftig entfallen. Die Bundesagentur für Arbeit hat ihr Kurzarbeit-Statistikverfahren umgestellt, so dass die erforderlichen Daten nunmehr hieraus gewonnen werden können. Dadurch sollen Bürokratiekosten in Höhe von 570.000 Euro jährlich entfallen.
- Ferner soll der Ausbildungsbonus für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben entfallen. Damit hat auch der Arbeitgeber in diesen Fällen das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten nicht mehr nachzuweisen. Damit dürften Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt gut 18.000 Euro jährlich entfallen.

Für die Verwaltung soll eine Informationspflicht neu eingeführt und eine ausgeweitet werden:

- Wie oben dargestellt sollen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter künftig für die Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung Gutscheine ausgeben können.
- Ferner soll die Bundesagentur für Arbeit neben der bereits bisher zu erstellenden Eingliederungsbilanz künftig auch einen Eingliederungsbericht erstellen. Dieser soll die Eingliederungsbilanz um einen Textteil ergänzen, der Einsatz und Wirkung der Leistungen der Arbeitsförderung im Rechtskreis SGB III und SGB II beschreibt.

Darüber hinaus soll eine Informationspflicht im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Arbeitnehmern vereinfacht werden, die Wirtschaft und Verwaltung betrifft. Da diese Vereinfachung nach Einschätzung des Ressorts nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird, dürften die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten gering sein.

Das Ressort hat die mit dem Vorhaben verbundenen Bürokratiekosten nachvollziehbar dargestellt. Gleichwohl regt der Nationale Normenkontrollrat an, in die Wirkungsforschung auch die Bürokratiekosten mit einzubeziehen. Die Evaluierung sollte insbesondere auch

die durch das Zulassungserfordernis bei Trägern und Maßnahmen nach § 176 ff. SGB III entstehenden Bürokratiekosten zum Gegenstand haben.

Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt die vorgesehene Straffung des Instrumentenkatalogs. Insbesondere bei den Eingliederungszuschüssen dürfte diese eine leichtere Handhabung der Instrumente ermöglichen und damit letztlich auch zu einer Verringerung des Vollzugsaufwands führen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichtersteller